

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen

Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band V. Heft 2.

Dorpat,

Verlag von Franz Ruge.

1847.

Archiv

für

die Geschichte

Liv-, Esth- und Curlands.

Mit Unterstützung der esthländischen litterarischen

Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. F. G. v. Bunge.

Band V.

Dorpat,

Verlag von Franz Kluge.

1847.

Ist zu drucken erlaubt worden.

Im Namen der Singl-Oberverwaltung in den Ostsee-Provinzen,
Geh. Staats- u. Schuldirector Baron v. Poffillon,
Censur.

Est. A

Tertu Pöytäkirja

Kokouskirja

14048

Inhalt des fünften Bandes.

Seite

Erstes Heft.

I. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Von Ed. Pabst. Fortsetzung.	1
vi. Wann Heinrich der Löwe die Russen nach seinem Lübeck eingeladen, und ob Livland auch Rußland geheißen habe?	—
Fortsetzung des Anhangs.	45
vii. Stellen aus Anipeke in der bremischen Reichschronik	46
II. Zur Geschichte des Reichsjustiz-Collegiums und der in Liv-, Esth- und Finnland geltenden Rechte.	60
III. Erdm. Tolgsdorf's Geschichte des Marien-Magdalenen Jungfernklosters in Riga seit der Reformation.	73
IV. E. G. J. Schlegel's Leben u. Schriften v. Dr. E. J. Paucker	95
V. Miscellen:	
1. Das älteste livländische Lehnrecht	108
2. Das Städtchen Koop in Livland	109
3. Königl. Pfandbrief über ein Dorf in Esthland	110
4. Scharfrichtergebühren in Curland v. J. 1732	111
5. Schreiben des Revaler Rathes an den lübbischen, die Appellation u. d. erstern u. d. letztern betreffend	112

Zweites Heft.

VI. Die Anfänge der deutschen Herrschaft in Livland. Von Ed. Pabst. Fortsetzung.	113
viii. Erste Heimfuchung der Liven durch die Sachsen	—
VII. Die Liven a. d. Nordküste v. Curland. Von W. Hillner	159
VIII. Gilbert von Rannop's Reise durch Livland in dem Herbst und Winter 1413 auf 1414	167
IX. Fortgesetzte Mittheilung kurzgefaßter alter Chroniken	172
1. Chronica Episcoporum Rigensium	174
2. Meißner	180
X. Bericht des livl. Hofgerichtes an das Reichs-Justiz-Collegium über die in Livland geltenden Rechtsquellen	187
XI. Urkunden zur Geschichte der Unterwerfung Esthlands an Schweden.	196
1. Erste Unterwerfungs-Urkunde d. Ritterschaft in der Wieß an König Johann III. v. Schweden v. Zug. 1582	—
2. Esthländischer Landtagschluß v. 20. März 1584	198

	Seite
XII. Urkunden zur Geschichte des Sammelhandrechts.	208
1. Privilegium des Ordensmeisters Hermann v. Brüggenei v. J. 1540	208
2. Estländischer Landtagschluß vom J. 1573.	208
3. Erbvergleich zwischen den Gebrüd. Verfall v. J. 1419	212
4. Lehnbrief des Bischofs Johann von Dorpat an Peter Verfall vom J. 1477	214
XIII. Miscellen:	
1. Narva im 17. Jahrh., geschildert von Nicarius	218
2. Die reval'schen Mauerthürme um das J. 1525	220
3. Die älteste Bauersprache der Stadt Windau, mitgetheilt von Th. Kallmeyer	222
4. Ob in Pernau jemals Geld geprägt worden? mitgetheilt von Rosenplänter	224
Drittes Heft.	
XIV. Hermann's v. Brüggenei Leben, von ihm selbst 1718 aufgez. u. nach der lat. Ueberschr. mitg. v. K. H. Basse.	225
XV. Der Mäurer-aufstand in Mitau im December 1792	260
XVI. Der Todestag des Herrmeisters Heinrich von Galen. Vom Herausgeber	268
XVII. Reliquien aus den Zeiten der Reformation. (Schreiben der Reformatoren, so wie des Churfürsten Joh. Heide, von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen an den Revaler Rath.)	274
XVIII. Estländische Rechtsgewohnheiten aus der Zeit der polnischen Herrschaft	284
XIX. Testamente Adelsger aus dem vierzehnten Jahrhundert	298
XX. Zur Gesch. der kirchlichen Verfassung der Stadt Pernau	304
XXI. Miscellen:	
1. Sammelhandbelehnung des M. Treiden durch den D.-M. Wolter v. Plettenberg vom 7. Decbr. 1518	314
2. Anwendung der Eisenprobe im 16. Jahrhundert	317
4. Die alten Gesetze der esthländischen Landschaften	321
5. Esthländischer Landtagschluß vom J. 1587.	321
Extractum Ingermanländischer Capitulation vom 16. October 1622	324
6. Zur Geschichte des Schulwesens	327
7. Das Bild in Livland. Nach Nicarius	330

XIV.

Herrmann's von Brevern Leben,

von ihm selbst 1718 aufgezeichnet und nach der lateinischen Umschrift
mitgetheilt;

von R. P. v. Basse.

(Gelesen am 14. August 1846 in der Abtheilung für Vaterlandskunde der
estländischen literarischen Gesellschaft.)

Biographie ist die Klasse der Historie.

Unter den Handschriften, die nach dem zu St. Petersburg
1721 erfolgten Tode des verdienten Vice-Präsidenten des
Reichs-Justizcollegium, Herrmann's von Brevern, sich bei seinen
Nachkommen erhalten haben, findet sich ein zwei Bogen starkes
Heft mit der Ueberschrift: Hermannus de Brevern de vita sua.
In otio Petriburgensi 1718 inchoatum. Mit eigener Hand
und in einem eleganten Latein hat der hochgestellte und thätige
Mann die Begegnisse eines denkwürdigen, ja glorreichen Lebens
darin auf zwar nur wenigen Blättern aufgezeichnet, der Nach-
welt jedoch eine dankenswerthe Gabe hinterlassen, denn die
Blätter sind nicht bloß als die kurze Schilderung eines Pri-
vatlebens zu betrachten. Indem Hermann von Brevern in
einer merkwürdigen, verhängnißvollen Zeit lebte, und eine aus-
gezeichnete Stellung im Staatsdienst einnahm, spiegeln sich in
seinem Leben die allgemeinen Zeiter Ereignisse ab, und die Ge-
schichte seines Lebens wird ein anziehender Beitrag zur nähern
Kenntniß der innern und äußern Landesverhältnisse seiner Zeit.
Besonders in dieser Hinsicht ist die nachfolgende Uebertragung

unternommen worden, wobei der Uebersetzer sich trenn an die Urschrift gehalten und keinerlei Abweichung sich erlaubt hat. Weil aber einige Stellen derselben bloß Privatverhältnisse betreffen, andere solcher Zeitereignisse gedenken, die nicht zur ländlichen Landesgeschichte gehören, so sind dieselben weggelassen worden. Das sind Auslassungen, die nothwendig erschienen; Abweichungen jedoch von der Urschrift, in dem was übersezt ist, sind nicht vorhanden.

Mein Vater war Johann Brever, ein Gottesgelehrte und der Stadt Riga und ihres Gebietes Superintendent in geistlichen Sachen, welches Amt ihm der König von Schweden Karl XI. verliehen und mit einem Jahrgehälte versehen hatte. Er genoß unter den Gelehrten eines nicht geringen Ruhms und war ein Mann reines Wandels, der sein Lebensalter auf 85 Jahr gebracht hat. Zu Gisleben in der Grafschaft Mansfeld geboren, stammte er von ehrbaren Aeltern ab, denn sein Vater war Johannes Brever, ein gelehrter Mann und des Landes-Consistorium der Grafschaft Secretarius; die Mutter aber Elisabeth Pappach, aus dem abligen Geschlecht derer von Pappach. Meines Vaters Großvater war Johannes Brever, des mansfeld'schen geistlichen Ministerium Decan und die Großmutter Catharina von Mellin, aus einem Patricier-Geschlecht der Reichsstadt Nordhausen. Einer Ueberlieferung nach stammen die Brever aus Schlessen.

Mein Vater ward nicht nur schon im Knabenalter seines Vaters durch den Tod beraubt, sondern mußte auch bald darauf aus seiner Heimath gleichsam entweichen, indem Gisleben während des damaligen dreißigjährigen Krieges von den feindlichen Kriegsvölkern unter dem General Pappenheim hart

mitgenommen wurde. Das Weitere über des Vaters Leben und Tod ist in dem gedruckten Leichenprogramm nachzulesen *).

Meine Mutter war Sophie von Dunte, älteste Tochter des Burggrafen und Bürgermeisters von Riga, Georgs von Dunte. Das Geschlecht derer von Dunte stammt aus Deutschland und namentlich aus dem Hildesheimischen. Ihre Mutter war Anna Dreiling, aus dem nicht unberühmten Geschlecht Dreiling, das aus der Grafschaft Tyrol sich herleitet.

Das Licht der Welt erblickte ich im Jahr Christi 1663 am 20. Juli um die sechste Morgensunde, als der vierte Sohn meiner Mutter und der zweite ihrer zweiten Ehe, denn bevor sie sich mit meinem Vater vermählte, war sie mit Hermann Meiners, rigischem Rathessecretär und einzigem Sohn des rigischen Bürgermeisters Hermann Meiners verheirathet, von dem sie zwei Söhne hatte, Hermann und Georg, von welchen der erste in der Jugend frühzeitigen Todes starb, der andere noch zu Riga lebt. Zur Zeit der Pest 1657 ward sie Wittwe. Nachdem mein Vater in zweiter Ehe sich mit ihr verehelicht (seine erste Ehefrau war Helena Samson), hatte er von ihr zwei Söhne; der ältere, Johannes, starb im Knabenalter, der zweite, Herman, bin ich, der ich hier mein Leben beschreibe. Auch Töchter hatte er von ihr, doch ich weiß nicht wie viele, denn es sind mehrere in der frühesten Jugend gestorben. Nur dreier verheiratheten Schwestern erinnere ich mich: die erste, Anna geheißen, wurde von David Caspari geheirathet, der nach meinem Vater Superintendent ward; die zweite, Magdalena, ward an Joachim von Schulz, Kämmerer des livländischen Hof-

*) Dieses Programm wird in dem *lit. Schriftsteller-Lexicon* von Recke und Napiersky beim Artikel über Johann Brever (I. 250 folg.) nicht gebacht. Auch nicht in: Bergmann's *Gesch. der rigisch. Stadtkirchen*, I. 41 folg.

gerichte verheirathet, und der dritten, Sophie, Ehegatte war der wohl unglücklich zu nennende Bürgermeister von Riga, Paul Brodhausen, der, auf des Zaren Befehl nach Sibirien verschickt, noch auf der Reise dorthin und ehe er Sibirien erreicht, zu Solikamsk verstorben ist.

Der Vater, den Wissenschaften ergeben, ließ mich nach seinen Ansichten erziehen. So lange ich mich im Knabenalter befand und noch drüber hinaus bestimmten mich beide Aeltern, fast ohne Rücksicht auf den schwächlichen Zustand meiner Gesundheit, dem Studium der Theologie; indeffen anders wollte es göttliche Fügung, die mir andere Lebensrichtungen anwies. Nachdem ich im Gymnasium zu Riga öffentlich eine Disputation de norma Physices, unter dem Vorstehe des obengenannten Caspari *) vertheidigt, sandte mich 1683 mitten im Sommer mein Vater nach Altorf bei Nürnberg, um dort die Studien fortzusetzen. Dasselbst ward mein vorzüglichster Lehrer der berühmte Mathematiker Sturmius, dessen Unterricht ich durch fast drei Jahre mit großem Nutzen genossen habe. Bei Wagenseil hörte ich ein Privatissimum über deutsches Staatsrecht; in der Rhetorik ward mein Führer Dancissus und in den philosophischen Wissenschaften Nötenbed. Wenig oder gar nicht beschäftigte ich mich an diesem Ort mit theologischen und juristischen Studien, indeffen nuzte ich zu gutem Fortschritt in verschiedenen Gegenständen gelehrter Erkenntniß den Privatunterricht Heutere's, eines vielseitig gebildeten Mannes, der, von der lutherischen zur catholischen Kirche übergetreten, Mönch wurde, und in verschiedenen Klöstern, vornämlich in Antwerpen, den Wissenschaften eifrig obgelegen hatte, dann wiederum, um sich

*) M. David Caspari ward 1677 Rector der Rigischen Domschule, 1698 Professor der Theologie am Gymnasium und 1700 Superintendent. Er starb 1702. Vergl. Bergmann am a. O. S. 45.

zu verehlichen, zum Lutherthum zurückgekehrt war. Auf seinen Rath und mit seiner Hülfe schrieb ich zu Altorf eine Dissertation de Synbolo, Gallis Devise dicto, die ich unter dem Vorſiße des Professors der Rechtsamkeit Dmeissius öffentlich vertheidigte, nachdem ich unter Meuter's Anleitung mir ausreichende Kenntniß der französischen und italienischen Sprache erworben hatte und mit den französischen und italienischen Schriftstellern, die über den genannten Gegenstand geschrieben, hinlänglich vertraut worden war. Ich nahm in Altorf auch an andern Dissertationen Theil, die daselbst über naturwissenschaftliche und philosophische Gegenstände gehalten wurden, doch da dieselben die Professoren selbst zu Verfassern haben, so rechne ich sie nicht zu den meinigen.

Von Altorf verſügte ich mich im Frühjahr 1686 nach Jena, wo ich mehrere Monat hindurch mich des nähern Umgangs des durch seine historischen Studien berühmten Sagittarius erfreute und seine Sammlungen benutzte. Er wünschte, daß ich in Jena bliebe und ihm ein Gehülfe würde im Lehramt eines Professors der historischen Wissenschaften. Doch da mir der in Jena damals studirenden Jugend rohe Weiße und Lebensart mißfiel, so wandte ich mich nach Leipzig, dem Rathe des Vaters und dem Wunsche der Mutter folgend, die bald nachher ihr Leben beschloß. Am lezten Ort begann ich theologische Vorlesungen zu besuchen, abgleich widerstrebenden Sinnes, denn dem Geist sagten diese Lebensrichtungen nicht zu. Indem ich mich der Hoffnung hingab, daß vielleicht die Zeit das ausgleichen würde, was die Ueberlegung nicht besorgen konnte, und in innern Kämpfen lebte, brachte plötzlich eine entstehende ziemlich gefährliche Krankheit, ein Anfang von Lungenschwindsucht, eine unerwartete Wendung hervor. Als der Vater hierüber die Nachricht erhielt, gebot er mir aus eigener Entschließung, dem

göttlichen Willen zu weichen und eine andere Lebensbeschäftigung zu wählen.

Als hierauf die Krankheit einigermaßen nachgelassen hatte, besuchte ich die Privatvorlesungen des Doctors der Rechte Frankenstein und machte unter seiner Anleitung einige Fortschritte; mehr aber verbanke ich den eigenen Studien im Hause, wo ich mit innerer Seelenlust über den Büchern lag. Drren häuften sich nun mich von verschiedener Art und in verschiedenen Sprachen, unter ihnen die Werke Grotius' und Pufendorf's, indem die andern Rechtslehrer mir eine unfruchtbare Weisheit zu bieten schienen, da sie mehrentheils ihre Ansichten auf dem Ansehen der Gesetze und nicht auf der Vernunft begründeten*). Nachdem ich in dieser Art zwei Jahre in Leipzig zugebracht hatte, wurde beschlossen, daß ich meine Reisen antrete.

Ich durchwanderte darauf einen Theil von Niedersachsen, wandte mich nach Dresden, und begab mich von dort über Prag nach Wien. Von hier aus durchreiste ich Ungarn bis Ofen und kehrte auf der Donau zurück, die Wasserstraße bis Regensburg verfolgend, von wo ich mich nach Augsburg begab. Dasselbst befand sich zur Zeit der Kaiser Leopold, um der Wahl seines Sohnes, des Erzherzogs Joseph, zum römischen König beizumohnen. Weiter reiste ich über München nach Salzburg, dann durch Tyrol nach Venedig, von wo ich über Ferrara und die Staaten des Großherzogs von Toscana Rom erreichte. Hier saß auf dem päpstlichen Stuhl Alexander VIII, ein Venetianer, aus dem Geschlecht der Ottoboni. Ich ver-

*) Hegn. v. Strevens schreibt: conatibus tamen domesticis plurimum debeo, libris nascentis animi cum voluptate invigilans, inque diversi generis et linguae, interque eos Grotio, scriptisque Pufendorffii, cum aliorum Juris Consultorum lectio mihi videretur sterilis, saepius legum auctoritati non rationi inaedificantium.

weilte mehrere Monate in Rom und begab mich dann nach Neapel, von wo ich Sicilien besucht hätte, wenn nicht umherstreifende Seeräuber mir ein Schrecken gewesen wären. Ich lehrte daher nach Rom zurück, wo ich wiederum Monate lang verweilte, und darauf über Bologna, Vercelli, Ancona, Modena, Mailand, nach Genua reiste, von hier mich nach Turin, der Residenz des Herzogs von Savoyen, wandte, und dann bei Susa, namentlich am Berg Cenis, die Alpen überstieg. Nachdem ich auf diesem Wege Piemont erreicht, wanderte ich nach Genf und durchreiste fast die ganze Schweiz. Den Rhein hinabziehend, sah ich alle daran liegenden Städte, berührte darauf Frankreich, dann Brabant, Flandern und Holland, auf alles Sehenswerthe meine Aufmerksamkeit wendend.

In Amsterdam befiel mich ein Wechselfieber und hieß die Ueberfahrt nach England verzögern. So vergingen im Kampf mit versagenden Kräften mehrere Monate, während welcher Zeit ich nichts Nützliches beschaffen konnte. Hierzu kamen des besten und schon greisen Vaters Briefe, die mich heimriesen. Ich leistete ihnen Folge: reiste durch Friesland und über Bremen nach Hamburg, ging dann über Berlin und Danzig nach Königsberg und erreichte also Riga. Meinen Vater hatte ich seit acht Jahren und darüber nicht gesehn; ich fand ihn vom Alter gebeugt. Dies geschah im Anfang des Jahres 1692: Ich blieb demnach daheim, dem Vater in Hausachen nach Kräften zur Hand gehend und irgend eine Anstellung erwartend, die ich vorzüglich im Stadtrath zu erhalten hoffte.

Indessen es verging ein erstes Jahr und darauf beinahe ein zweites, ohne daß meine Hoffnungen in Erfüllung gingen. Es geschah dies nicht, weil es an Gelegenheit fehlte, mir eine Stelle zu geben, sondern weil die aufgehenden Stellen Andern verliehen wurden, die länger als ich gewartet. Indem ein

solches müßiges Leben mir beschwerlich fiel, erwachte in mir der Gedanke, das Suchen einer Stadtpfelle oder vielmehr einer Stadtrathsstelle, die mir nun einmal nicht werden sollte, aufzugeben, und mich nach einer Anstellung bei der Landschaft umzusehen. Es geschah auch dazumal recht zu gelegener Zeit, daß eine Assessor-Stelle beim rigischen Landgericht aufging. Nachdem ich mich alsbald darum beworben, erhielt ich im Jahr 1693 durch die Gnade des Allerburchlauchtigsten Königs von Schweden Karl XI. die Befallung und trat mein richterliches Amt mit dem geziemenden Eifer an.

Ein Jahr darauf, nämlich 1694, verband ich mich durch die Ehe mit Catharina von Neutern, einer Tochter des rigischen Rathsherrn Johann von Neutern, die kaum ihr funfzehntes Jahr überschritten hatte. Mein Vater hatte gleichwohl zu dieser Verbindung seine Zustimmung gegeben, andere Verwandte waren aber mir entgegen gewesen, indem sie theils über die Hand meiner Braut anders verfügen wollten, theils mir eine andere Verbindung ausgesucht hatten. Am meisten und in allem mir entgegen war der damalige rigische Rathsherr und nachmalige Bürgermeister Johann von Dettingen, obwohl mir nahe verwandt, denn seine Ehefrau war eine geborne von Dantz. Indessen auch diese Abneigung legte sich mit der Zeit, und auf seinem Sterbebette, im Jahr 1717, ernannte er mich zum Vormund seines minderjährigen Enkels Johann Lorenz von Dettingen. Mit meiner geliebtesten Frau führte ich eine glückliche Ehe, wie die nachfolgenden Seiten es vielleicht näher zeigen werden.

In meiner Stellung beim Landgerichte war ich ein unversoffener Arbeiter und erfuhr des Königs huldreiche Gnade, denn im Jahr 1696 zählte er mich durch einen förmlichen Adelsbrief dem Ritterstande hinzu, und übertrug mir zugleich

aus höchstiger Entschloßung, ohne mein geringstes Zuthun, die Stelle eines abligen Beisizers bei demselben Gericht, obgleich solche von einem würdigen Manne, Anton Christian von Sternfeldt, bereits eingenommen war, der dazu als meiner Schwiegermutter näher Aderwandter von mir aus zwiefachem Grunde hoch verehrt wurde. Indessen gefiel es dem Könige, diesen zum wendenschen Landgerichte zu versetzen, und ihm daselbst die Stelle eines Vicepräsidenten zu übertragen, mich aber in seine Stellung am rigischen Landgerichte zu befördern, und die Stelle eines gelehrten Beisizers, die ich bis dahin inne hatte, einem Hammerschmid, einem aus Anspach in Franken gebürtigen, nicht ungelehrten Manne, zu überweisen. Präsident des rigischen Landgerichts war zur Zeit Benedict Andreas von Helmersen, ein trefflicher, wohlunterrichteter Mann, aber schwerfälligen Leibes und dadurch sich selbst lästig, welche Leibesbeschaffenheit endlich in Wassersucht ausartete und ihn tödtete.

Es fehlte nicht an Gönnern, die mich ermunterten, mich um eine Stelle beim Hofgerichte zu bemühen, indem sie mich einer solchen Beförderung würdig hielten. Indessen trat dem der Umstand entgegen, daß die Sitzungen dieses Gerichts für beständig in Dorpat abgehalten wurden, welche Stadt von Riga über dreißig Meilen entfernt ist und eine solche Entlegenheit würde mein Hauswesen zerrüttet haben. Ich blieb also wo ich war bis zum Jahr 1704, versah jedoch in dieser Zeit zum öftern die Stelle des Präsidenten. Es kam hinzu, daß das sogenannte Bургgericht, das im Schloß zu Riga niedergesetzt worden war, nach dem Willen des General-Gouverners von Estland, des Grafen Erich Jensen Dahlberg, fortbestand. Er war von Geburt ein Schwede, der Sohn eines eben nicht vornehmen Vaters, gelangte aber durch seine ausgezeichneten Eigenschaften und ausnehmende militärischen Kennt-

nisse zu der Würde eines Feldmarschals und Reichsraths. Dieser ernannte mich nun zum Präsidenten des Burgerichts, obgleich gegen meinen Willen, indem ich nur den Ueberrückungen eines so hochgestellten Mannes nachgab. So stand ich denn auch diesem Amte vor, ich weiß nicht mehr wie lange, ohne jedoch meine Stellung beim Landgerichte aufzugeben oder zu vernachlässigen. Landgerichte nennt man die Gerichtshöfe, die in den Landkreisen zur Zeit der Polen und ihrer halbhundertjährigen Herrschaft über Livland errichtet und also benannt wurden.

Im Jahr 1700 rückten sächsische Kriegsvölker unter der Anführung Flemming's und des Livländers Paktul in Livland ein. Das Hofgericht, das bis dahin seinen Sitz in Dorpat gehabt, wurde der Sicherheit wegen vorerst nach Rival, dann aber, als die Sachsen von der Düna weggedrängt waren, nach Riga verlegt, wo es im Schloß seine Sitzungen hielt. Da in dieser Weise jene Behinderungen, deren ich vorher gedacht, weggefallen waren, drangen fast alle Mitglieder des Hofgerichts in mich, eine Stellung bei demselben einzunehmen. Ich willigte ein. Jetzt schlugen mich meine Gönner vorerst zum Substituten eines ordentlichen Mitgliedes des Hofgerichts vor, und nachdem ich diese Stellung ein Jahr hindurch geziemender Weise eingenommen, erhielt ich im folgenden Jahr, nämlich 1704, auf Empfehlung des Hofgerichts, die königliche Bestallung als ordentlicher Assessor desselben an die Stelle des Assessors Silberstrahl, der zum königlichen Gerichtshof in Stockholm berufen ward.

Während ich hierauf der Pflichten meines Amtes mit geziemendem Fleiße wartete, geschah es ganz unvermuthet, daß im Jahr 1708, als der dirigirende Gubernator von Livland, Michael von Stroblirch, mit Genehmigung des Königs, in Landesangelegenheiten nach Stockholm verrißte, ich für die Zeit

seiner Abwesenheit durch des Königs besondern Befehl zum stellvertretenden Gubernator von Livland ernannt wurde. Es erschien dieser Auftrag um so schwieriger, weil der Graf Ewenshaupt, General-Gubernator von Riga, mit seiner Heeresabtheilung dem Könige über die russische Grenze gefolgt war, und ihm auf seinem so mühevollen Kriegszuge der nöthige Bedarf aus Livland nachgeführt werden mußte, da doch die Provinz durch verschiedene Kriegesfälle mehrere Jahre hindurch hart bedrängt worden war und beständigen Einfällen und Verwüstungen der Russen offen gelegen hatte. Indessen gelang es mir, und nicht ohne Velfall, mich in der schwierigen Lage zurecht zu finden, und auch in andern Zweigen der Landesverwaltung ging Alles, mit göttlichem Velftande, nach Maßgabe jener Zeit wohl von Statton. Es finden sich noch unter meinen Papieren Schreiben der königlichen Canzlei, darin ich livländischer Vice-Gubernator genannt werde. Es giebt gedruckte Bekanntmachungen, die von mir als stellvertretendem Gubernator unterzeichnet sind, und zur Zeit, nach Maßgabe des Falls, öffentlich angeschlagen wurden. Es giebt in den Archiven des rigischen Schlosses noch andere Zeugnisse, und nicht in geringer Anzahl, über die von mir acht Monate hindurch mit Ehren geführte Landesverwaltung. Als Strohsirch aus Schweden zurückgekehrt war, übergab ich ihm das Steuer der Regierung unverletzt und in guter Ordnung, und kehrte zu meinem gewöhnlichen Geschäft im Hofgericht zurück.

Es verdient hier angemerkt zu werden, daß, außer der Justizverwaltung in Livland, der Rbaig dem Hofgerichte auch solche Sachen übertrug, deren Verhandlung vor ihn selbst, oder vor den Reichsrath gehörte. Es entstand nämlich in Schweden die ziemlich schwierige Frage, hinsichtlich der sich die Meinungen theilten: über die Anwendung der Stipulationen des

1635 zwischen Schweden und Polen zu Stundorf abgeschlossenen Waffenstillstands, so wie des 1660 nachgefolgten Friedensschlusses zu Oliva, auf die Caducität der Landgüter in Livland. Der Reichsrath hatte hierüber dem Könige seine Meinung übergeben, andere Collegien in Stockholm hatten gleichfalls ihre Gutachten eingereicht, so wie auch der livländische Gubernator Strohlirch. Dabei beruhigte sich jedoch der König nicht, und forderte ein Gutachten vom livländischen Hofgericht, zu welchem Ende er demselben das Strohlirch'sche Reserat in dieser Sache einsandte. So fügte es sich, daß die Mitglieder des Hofgerichts, die bis dahin nur mit dem *jure privato* zu thun gehabt, nunmehr an das *jus publicum* jener Zeit gehen mußten. Solches war als eine Wirkung des sich ergebenden Falls, aber auch als eine Folge des guten Rufs anzusehen, in welchem dieser Gerichtshof stand.

Nachdem wir hierauf die schwedisch = polnischen Verträge über den Waffenstillstand zu Altmark vom J. 1629, über jenen zu Stundorf vom J. 1635 und den Frieden zu Oliva v. J. 1660 eingesehen, und demnachst in historischen Büchern, die über Verhandlungen jener Zeit einige Anzeige thun, als da sind *Theatrum Europaeum*, die Werke Pufendorf's *de rebus gestis Regum Sueciae Gustavi Adolphi, Christianae, Carolique Gustavi, et Electoris Brandenburgici Friderici Wilhelmi*, so wie in dem herrlichen Buch *Recueil des Traités de Paix et de Trêves* im Jahr 1700, zu Amsterdam in vier Folioebänden gedruckt (welches alles ich dem Hofgericht aus meiner Bibliothek mittheilen konnte), uns Rathes erholte, gingen wir an die Abfassung unseres Gutachtens. Da sich aber unter den Mitgliedern des Hofgerichts verschiedene Meinungen ergaben, indem einige, ob schon die Minderzahl, nachgiebiger dachten, als es die Wahrheit vertrat, so wurde mir die Abfassung eines dem

Könige zu übergebenden Responsum einstimmig von allen Mitgliedern des Gerichts übertragen. Nachdem ich solches ausgearbeitet und dasselbe vom Hofgericht förmlich gebilligt war, wurde es dem Könige übersandt, der es nach Stockholm schickte, wo es das dortige Hofgericht beifällig aufnahm, wie mir solches Freunde in ihren Briefen mittheilten.

Unterdessen hatte der König von Schweden fortdauernd in Waffen gelebt. Die Erfolge waren Anfangs sehr günstig, dann aber ereigneten sich Niederlagen, und zuletzt verlor er bei Pultava in der Ukraine dem russischen Sieger gegenüber sein ganzes Heer, so daß er nur mit geringer Mannschaft und mühselig in's türkische Gebiet entkam. Es trat jetzt für ganz Schweden, besonders aber für Livland, eine verhängnißvolle Zeit ein, indem nach dem Siege bei Pultava der russische Kaiser Peter I. mit seinem Heere ganz Livland überzog. Diejenigen, so einen Gefallen daran haben, Wortspiele auf Ereignisse zu beziehen, können in dem Namen Pultava durch bloßes Anagramm das für Schweden unglückweissagende Wort vapulat finden. Davulirt ist Schweden worden, hinausvapulirt durch die siegreichen russischen Waffen aus ganz Livland, aus Esthland und Ingermanland, aus Carelien und dem größten Theil von Finnland. Welches Unglück durch dasselbe Verhängniß in Polen dem Könige Stanislaus widerfuhr, und welche Umkehr in Deutschland jene Provinzen erlitten, die Schweden darin durch den westphälischen Frieden an sich gebracht, dieses alles zu erörtern ist hier nicht der Ort. Ich will vielmehr auf mich selbst zurückkommen und dessen gedenken, wie ich auf meine eigene Sicherheit und die der Meinigen bedacht zu werden anfing, als mich in meinem Hause zu Miga der königliche Geheimsecretär Geversheim heimsuchte. Er war nach der gedachten Niederlage in die Gefangenschaft der Russen gerathen, jedoch auf Befehl

des Zars für die Dauer einiger Monate entlassen, um eine Reise nach Stockholm zu machen und dem Reichsrathe Friedensvorschläge zu überbringen. Da nämlich es sogar ungewiß erschien, ob der König sich noch am Leben befinde, denn er war durch eine Gewehrkugel im Fuß verwundet worden, so hoffte Se. Zarische Majestät, der schwedische Reichsrath würde, während der flüchtige König bei den Türken verweilte, diejenigen Maßnahmen ergreifen und ausführen, die des Reichs bedrängte Lage und die gegenwärtige Noth, neben der frühern nicht geringern, erforderten. Daher wollte er, daß Oederhielm nicht bloß als ein Bote der Niederlage, sondern, ein geborner Schwede, zugleich als ein Herold des Friedens, im Fall die Besiegten nach demselben verlangten, auftreten sollte. Jedoch der Reichsrath zögerte auf die Vorschläge des Siegers einzugehen, und überließ es seinem Könige, über dessen Leben in der Türkei er unterdessen sichere Nachrichten erhalten hatte, an die Abschließung eines Friedens zu denken.

Das hierauf erfolgende Vorrücken Zarischer Kriegsvölker in Livland ward mir eine Veranlassung, mich mit den Meinigen nach Lübeck zu flüchten, nachdem ich jedoch zuvor dazu die Einwilligung des Reichsraths erhalten hatte. So war nämlich der Zustand Livlands und besonders Riga's beschaffen, daß eine schwere Belagerung der Stadt mit Sicherheit vorauszusehen stand, wobei von Schweden aus keine Hülfe kommen konnte. Dabei erschien der Muth der Besatzung durch den Unfall des Königs gesunken und allerseits wurde nur noch größeres Unglück erwartet. Hierzu kam, daß die in Riga und in andern livländischen Städten vorhandenen Vorräthe sehr gering waren, denn ihre Einwohner, an die fortwährenden Siege des Königs gewöhnt, hatten einen solchen Wechsel der Dinge keineswegs vorausgesehen. Ich flüchtete mich also mit den Mei-

nigen in den letzten Tagen des September Monats 1709 nach Lübeck, den Seeweg dorthin erwählend. Wir erreichten den Ort nach einer dreiwöchentlichen, ziemlich gefährlichen Fahrt, denn wir verloren durch stürmisches Wetter einen Mast und wurden vom Anker losgerissen. Ich und die Meinigen fanden in Lübeck zwar eine friedliche Zufluchtsstätte, aber das Gemüth ward durch den Blick in die Zukunft fortdauernd bewegt. Denn Briefe aus Livland und den benachbarten Gegenden meldeten nicht nur die Ankunft des Zars mit seinem Heer vor Riga, sondern auch den nahen Ausbruch eines zweiten Krieges, welchen der König von Dänemark zu beginnen beabsichtige, obgleich er 1700 zu Travendal mit Schweden und dem Herzoge von Holstein einen ewigen Frieden abgeschlossen hatte. Desgleichen streckte der König von Polen August, der auf diese Würde im Altranstädter Frieden 1706 zu Gunsten des Stanislaus Verzicht geleistet hatte, die Hand wiederum nach der Krone aus, da die Umstände ihm günstig schienen und polnische Magnaten es anriethen. Er griff also August den wehrlosen Stanislaus an, der nicht sowohl ein Bundesgenosse Schwedens, als ein durch schwedische Waffen geschaffener König von Polen war, welchem jetzt, ohne Nachhalt in Polen, auch die Hilfe Schwedens abging, da dies Reich, nach der furchtbaren Niederlage seines Königs, sich selbst nicht mehr zu schützen vermochte! Der Däne drang in Schonen ein, und der Kaiser von Rußland, um sich des ganzen Livlands zu bemächtigen, lagerte vor Riga, es mit seinen Kriegsvölkern den ganzen Winter hindurch fest umzingelnd, so daß die Stadt sich in sich selbst verzehrte, daher es kam, daß als im Sommer 1710 dort die Pest ausbrach, nicht nur viele Tausende von den Einwohnern daran starben, sondern auch von ihren in Waffen stehenden Vertheidigern. Bei so großem Mißgeschick, das Land und

Reich betroffen, ergab sich im Monat Juni den Russen nicht nur Riga, bei noch unebrochenen Mauern und Wällen, sondern es folgte auch Dünabünde, ein Schloß oder vielmehr eine sehr feste Schanze, Pernau, Reval und die ganze Provinz, indem die Kriegsbefestigungen und die wehrfähigen Bürger überall der Pest erlagen und die Waffen gleichsam ruheten. Jedoch ergaben sie sich alle auf billige Bedingungen, die den Besiegten vom Sieger zugestanden wurden. In den Bedingungen, auf welche Riga sich ergeben, war es hinsichtlich der libländischen Gerichtsbehörden und des Richterstandes festgestellt, daß die Landesgerichte unverletzt bestehen und das Gerichtspersonal ungekränkt an den bisherigen Orten belassen werden sollte. Also hatte es der schwedische Gubernator von Lissland und Riga, Graf Strömberg, mit dem russischen Feldmarschall, Grafen Scheremetjew, abgemacht, und um dasselbe hatte die libländische Ritterschaft in den Accordspunkten nachgesucht und es zugesichert erhalten.

Demnach war mir, obschon unter dem Schutze eines andern Herrn, zur Rückkehr die nöthige Sicherheit geworden, denn sowohl schwedischer als russischer Seits war es angeordnet, daß jedweder Gerichtsbeamte an seinen Ort zurückkehren könne. Indessen blieb ich doch, von Zweifeln gedrückt, wo ich war, und die Möglichkeit dieses Zögerns gewährte mir die vom Sieger den außerhalb des Landes sich aufhaltenden Libländern zur Rückkehr großmüthig zugestandene Frist von einem Jahre und sechs Wochen. Von den Nachhabern in Schweden und von dem König selbst wurden im Gegentheil gar keine Verordnungen in dieser Hinsicht erlassen. Jedoch gab die Erinnerung an die Hand, daß im Jahr 1620, als die Schweden Riga erobert hatten, von dem Könige Gustav Adolph eine ähnliche, wiewohl strengere Verordnung ergangen war, welche allen ab-

wesenden Livländern die Heimkehr gebot, und zwar den in der Nähe sich bergenden innerhalb drei, den Entferntern binnen sechs Monaten. Es ließ sich nun billigerweise annehmen, daß ein Zugeständniß welches damals von den Schweden den Besiegten gewährt ward, diesmal den Landesinsassen nicht verweigert werden würde, da sie sonst alles Schutzes entbehrten. Nachdem ich solchergeßalt das Für und Wider in dieser Sache in einem eigenen Aufsatze zur Zeit noch umständlicher gegen einander gehalten und sorgfältig abgemogen, rieth mir die Ueberlegung zur Heimath zurückzukehren und mich und mein Hauswesen, das mit neun noch zu erziehenden Kindern beschwert war, für die Zukunft sicher zu stellen. Denn obgleich mir aus Wenden, einer Stadt in der Türkei und zur Zeit dem Aufenthaltsorte des Königs von Schweden, von dem königlichen Secretär Bunge Briefe mit der Meldung gekommen waren, der König habe eingewilligt, daß ich für mich eine angemessene Anstellung in seinen deutschen Ländern oder auch in Schweden selbst in Vorschlag bringe, die mir dann übertragen werden solle, so stand diesem doch das Bedenken entgegen, ob auch die deutschen Länder, bei der langen Abwesenheit des Königs, ihm verbleiben würden, noch vielmehr aber der Umstand, daß die livländische Ritterschaft, zugleich mit dem Zarischen bevollmächtigten Commissar Baron von Löwenwolde, mich, ohne mein Zuthun, zum Vice-Präsidenten des livländischen Hofgerichts, dem ich schon zur schwedischen Zeit angehört, aufersehen hatte und mich jetzt durch dargelegte Wünsche und Briefe zu sich berief. Ich gab demnach dem einstimmigen mir aus dem Vaterlande zukommenden Verlangen nach und antwortete in dem Sinne. Es fehlte zwar nicht an ehrenvollen Anträgen zu einer Anstellung in den deutschen Ländern des Königs von Schweden; so sollte ich nach dem Wunsche einiger Regierungs-

rath im Herzogthum Bremen werden, wo Graf Moriz Welling zur Zeit Präsident und Gubernator war, nach dem Vorschlage Anderer Vice-Präsident des wismarschen Obergerichts; indessen legte in mir das Verlangen, in die Heimath zurückzukehren, obwohl dort die Sachen, wegen möglicher Wechselfälle, noch keine feste Gestalt erreicht haben könnten. Aber eingeborene Anhänglichkeit rieth dennoch, für die betrübte Heimath nach Kräften bemüht zu sein, besonders da die Wünsche vieler Landesleute sich hiemit vereinigten, die alle zur Obhut des Rechts nach meinem Beistande verlangten. Es wies mich auf diese Rückkehr hin auch die, in den Stipulationen mit dem Sieger von den Schweden selbst zur Zeit der Uebergabe ausgemacht freie Rückkehr der Landeseinsassen, welche Abmachung durch keine spätere Verordnung weder vom Könige von Schweden, noch von den einstweiligen Machthabern im Reiche widerrufen worden war. Dazu gesellte sich die nicht unbegründete Furcht, meine sämtliche Habe in Estland und in Riga, zu meinem und der Meinigen größtem Nachtheile, einzubüßen, wenn ich nicht innerhalb der angeordneten Frist zurückkehrte, denn also lauteten nicht nur die Vertragsartikel mit dem Sieger, sondern auch die nachmals erlassenen Special-Gnadenmandate Zarischer Majestät, wodurch die Güter derjenigen Estländer, die innerhalb der angeetzten Fristen nicht zurückgekehrt wären, dem Fiskus verfallen sein sollten.

Bei solcher Lage der Sachen wollte ich gleichwohl, um ein unbeschwertes Gewissen zu bewahren, nicht bloß meinen eigenen Erwägungen vertrauen, sondern auch den Rath anderer achtbaren Männer anhören, unter solchen den Lindemann's, Obergastors in Lübeck, meines Seelsorgers, aus dessen Händen ich, während meines vorzigen Aufenthalts, die heiligen Tröstungen der Kirche zu empfangen gewohnt war. Außer ihm be-

fragte ich noch um seine Meinung einen Staatsmann, den königlich-schwedischen Residenten in Polen, Herrn Wagschlager, damit, bei so wichtigen Veränderungen, ich nicht dem Gewissen oder staatsrechtlichen Beziehungen entgegen handelte. Lindemann blieb bei seiner anfänglichen Behauptung, daß ich durch meine Rückkehr nach Pöland keineswegs dem Gewissen entgegen handele. Aber nicht so leicht vereinigte sich mit meinen Ansichten der Staatsmann, Herr Wagschlager, der zuerst in seiner Eigenschaft eines königlich-schwedischen Geschäftsträgers mich ermahnte, in treuer Anhänglichkeit an den König von Schweden zu verharren, dann aber, als ich ihn nach Königsberg eine genauere Auseinandersetzung meiner Beweggründe übersandte, sich nachgiebiger gegen mich aussprach. Von den überhaupt im Auslande Befragten gab es nicht einen, der mir nicht die Rückkehr in die Heimath angerathen hätte, wenn ich dadurch mich vor Noththeil schützen könne, ausgenommen jedoch Schweden, die zum Gegentheil riefen, indessen auch nicht alle. So gab ich denn, mit beruhigter Seele, den Wünschen des Herzens nach, und rüstete mich zur Rückreise in's Vaterland. Meine Frau und die Kinder ließ ich in Lübeck zurück, obschon nicht ohne großen Kummer, denn mein Herz hing an Frau und Kindern, und schwer ward es mir, sie meiner Obhut, oder vielmehr nur meiner Gegenwart, bei so ungewisser Zukunft, zu berauben!

Es geschah im Anfange des November Monats 1711, daß ich mich in Lübeck auf ein Schiff begab, welches nach Ribau segeln sollte. Der Schiffer war ein bereits bejahrter Mann und hatte diesen Weg schon oft zur See zurückgelegt. Indessen ergab sich die Reise, die wir unternahmen, gleich anfangs als eine ziemlich gefährliche, denn die winterliche See ward von stürmischen Winden heftig bewegt. Mehrere Tage hindurch

trieben wir rathlos auf dem Meere umher, ohne zu wissen, wo wir uns befänden, noch wohin wir die Richtung halten sollten. Die Befürchtungen wurden jedoch durch ein glückliches Ankommen vor Libau beendet, welches inzwischen wir mehr dem Zufall, als der Geschicklichkeit des Schiffers zu verdanken hatten. So groß war die Noth am Bord, daß seit mehr als drei Tagen nicht bloß der untern Schiffsmannschaft die gewohnten Lebensmittel fehlten, sondern auch uns Passagieren, darunter vier Estländer von Adel waren, die aus holländischen Kriegsdiensten zurückkehrten. Besonders mangelte es an Brod, so daß die Noth uns zwang von verschiedenen Fruchtarten uns zu nähren, damit das Schiff zum Verkauf in Libau befrachtet war. Die Gefahr, in der wir schwebten, rührte wenig den immer betrunkenen Schiffer, und so vereinigten wir Passagiere uns mit der Schiffsmannschaft, nicht sowohl um dem Schiffer zu rathen, als ihn zu zwingen, dem Schiff eine andere Richtung zu geben. Dem zufolge geschah es, daß nachdem wir um 10 Uhr Vormittags den Entschluß gefaßt, uns selbst zu helfen, wir um 3 Uhr Nachmittags wohlbehalten in Libau ankamen. Hätten wir nicht in der Art gegen den entweder zu bejahnten, oder aus sonst einer Ursache unfähigen Schiffer gehandelt, so wären wir wahrscheinlich auf der See umgekommen.

Von Libau aus war es meine Sorge, über Mitau, Riga zu erreichen. Ich kam dort gegen das Ende des Monats November an, und fand die Stadt wie das Land gegen den frühern Zustand sehr verändert, denn nicht bloß daß die Pest viele Tausende und darunter Verwandte und mir werthe Freunde dahin gerafft hatte, auch der Krieg hatte seine Verwüstungen über die Stadt und das flache Land gebracht.

Vice-Gubernator war zur Zeit der Baron von Löwenwolde, ein geborner Estländer und früher im schwedischen

Kriegsdienst Oberschwachtmeyer. Diesen hatte er jedoch mit königlicher Bezeichnung verlassen, und war darauf, auf des unglücklichen Pottuls Einladung und bei der Umkehr der Zustände in Livland, in russischen Kriegedienst getreten. Als ich gegen das Ende des Jahres 1711 mich wieder in Riga befand, stand er den Landesregierungsgeschäften auf Zarischen Befehl vor, und hatte zu seinen Gehülfen zwei Regierungsräthe, von Neuf und von Bietinghof, von welchen der erstere zur schwedischen Zeit Ritterschafts=Secretär gewesen war. Der andere, von Bietinghof, war zwar ein geborner Livländer, doch hatte er früher keinem Landesposten vorgestanden.

Ich meinerseits trat in die Stelle eines Vice=Präsidenten des Hofgerichts ein, zu der ich berufen worden. Ich fand indeß, daß das Ansehn dieser Gerichtsbehörde nicht mehr ganz das nämliche war, als zur schwedischen Zeit. Baron von Löwenwolde erlaubte sich Eingriffe und gründete sich dabei auf höhern Orts erhaltene Instructionen. Da aber sein Verfahren nicht mit der Landescapitulation übereinstimmte, darin dem Hofgericht sein früheres Ansehn garantirt worden war, so veranlaßte ich, daß solche Eingriffe vom Gericht zurückgewiesen wurden. Es entstand zwar daraus eine Reibung, diese wurde jedoch mit der Zeit beigelegt.

Außerdem hatte ich auch mit der Geistlichkeit einen Zwist zu versehen. Zur schwedischen Zeit stand nämlich das liviländische Landesconsistorium in weltlichen Sachen unter dem Hofgericht. Davon wollte dasselbe sich in aller Weise losmachen. Ich trat indeß solchen Bestrebungen entgegen, und, von den Mitgliedern des Gerichts unterstützt, brachte ich es dahin, daß unser Gericht sich in dem wirklichen Besiz aller seiner frühern jetzt angestrichenen Attributionen behauptete. Es ist auch der liviländischen Landesverfassung entgegen, daß die Landesvermal-

tungs-Behörden in Justizsachen eine überwiegende Gewalt ausüben und daß die geistlichen Gerichte durch Exemptionen die Zahl der Obergerichte vermehren *).

Nachdem der Baron von Lbwenwolde von der Verwaltung Livlands entfernt worden war, wurde auf Zarischen Befehl der Fürst Peter Alexejewitsch Koribut-Gollizin, aus einem angesehenen und vornehmen russischen Geschlecht, das seinen Ursprung aus Lithauen herleitet, damit beauftragt. Die Sachen des Hofgerichts gingen ihren unverrückten Gang. Denn obwohl im Anfang der Fürst, mit dem Geschäftslauf unbekannt und auf den Rath der Regierungsräthe Neuf und Vietinghof hörend, sich eine Gewalt in Gerichtssachen anmaßen wollte, darauf sich gründend, daß er Befehlshaber in Livland sei, so versagte ihm doch das Hofgericht in gerichtlichen Sachen den Gehorsam. Es geschah bald darauf, daß der Fürst bei der Anwesenheit Sr. Zarischen Majestät in Miga sich über das Hofgericht, jedoch in gemäßigten Ausdrücken, beklagte. Dies hatte zur Folge, daß der Zar seinen Subernator in Livland zugleich zum Präsidenten des Hofgerichts ernannte, worüber ihm eine besondere schriftliche Bestallung ausgefertigt wurde, nachdem ich zuvor gleichfalls schriftlich Sr. Majestät die eigenthümlichen, einem Obergerichte zustehenden Rechte vorgetragen hatte. Nachdem der Fürst in dieser Art, mehr dem Namen als der Sache nach, Präsident des Hofgerichts geworden, indem er der deutschen Sprache nur wenig mächtig war, fiel fernerhin keine Störung des Gerichtsganges mehr vor, denn der Fürst wollte, daß das Hofgericht nach der Landescapitulation und den Vertragsartikeln bei seinen Gerechtsamen erhalten werde. Auch

*) Vergl. hiezu am Schluß das Verzeichniß nachgelassener Schriften, Nr. 11.

den Gehalt ließ er uns auszahlen, obwohl den Mitgliedern nicht den vollen, mir jedoch ohne Abzug, wofür er aber von mir, freilich nur durch eine Privatabmachung, verlangte, daß ich ihm in Verwaltungsgeschäften zur Hand ginge, indem er der Geschicklichkeit seiner Regierungsräthe mißtraute. Ich willigte ein, da ein solches Verlangen mir ein Beweis seines Vertrauens war, und suchte nach Kräften ihm behüßlich zu werden, daher denn seine willfährige Gestimmung gegen mich täglich zunahm, und alle die Jahre hindurch, während welcher er Gubernator in Livland blieb, nicht nachließ, obschon es mir an Rheidern und Gegnern nicht fehlte, die alle ihre Kräfte anwendeten, mich in Nachtheil zu setzen.

Dennoch erhielt ich mich, da göttliche Fügung es so wollte, auf meinem Posten, ja es geschah wider alle Erwartung, daß als im Jahr 1717 Se. Kaiserliche Majestät in seinem Reichs-Collegien zu errichten sich vorgenommen, ich durch einen eigenhändigen Kaiserlichen Erlaß zu einem Vice-Präsidenten des Reichs-Justiz-Collegiums berufen wurde. Die Worte im russischen Original desselben lauteten also: Präsident sei der Geheimen-Rath Matwejew, Vice-Präsident der rigische Vice-Präsident Brevern. Mir ward diese am 15. December 1717 vollzogene Ernennung durch ein Schreiben des livländischen Gubernators, Fürsten Worlizin, der zur Zeit sich in St. Petersburg befand, gerade am heiligen Weihnachtstage bekannt, und ich erhielt die Nachricht nicht ohne große Gemüthsbewegung, denn der heimische Heerd mußte verlassen werden und ein neues Amt angetreten, das um so schwieriger erschien, da ich der russischen Sprache keineswegs mächtig war und die Kenntniß derselben durchaus nöthig glaubte, um in würdiger Weise einem russischen, dazu neu zu errichtenden Justiz-Collegium als Vice-Präsident vorzustehen. Ich erholte mich Rathes bei Vätern und Freunden,

aber solche Besprechungen lieferten kein anderes Ergebniß, als daß in einem so wichtigen Falle und bei dem ausdrücklichen, mir gewogenen und eigenhändig niedergeschriebenen Willen eines so erhabenen Monarchen nur zu gehorchen sei. Es war dem scharfsichtigen Regenten nicht entgangen, daß seinem weiten Reiche eine feste Ordnung für die verschiedenen Verwaltungszweige noch mangle, und er wünschte die hiezu führenden Einrichtungen zu begründen. Die Organisation der Verwaltung in Schweden erschien als ein zu dem Ende geeignetes Vorbild, und so wurde am vorgedachten 17. December die Errichtung folgender Collegien beliebt. Zuerst des Canzlei-Collegiums, zu dessen Präsidenten der Reichscanzler Baron Schaafrow ernannt ward. Dann des Cammer-Collegiums, zu dessen Präsidenten der Fürst Demetrius Koribut-Holizin, Statthalter von Kiew, und zum Vice-Präsidenten der esthländische Landrath Baron von Mieroth bestimmt wurden. Hierauf folgte das Justiz-Collegium, dessen Präsident der Graf Matwejew ward, bis dahin achtzehn Jahre hindurch Zarischer Gesandter in England, Holland, Frankreich und am kaiserlichen Hof zu Wien; ich aber ward, wie schon gesagt, Vice-Präsident. Die übrigen zugleich errichteten Collegien sind folgende: Das Admiralitäts-Collegium unter dem Präsidenten Admiral Graf Apragin und dem Vice-Präsidenten Krutic, einem Holländer, der aber seit lange in Rußland lebte und sich um die Erbauung und Einrichtung der Flotte sehr verdient gemacht hat; das Kriegs-Collegium unter dem Präsidenten Fürst Menschikow und General Wede; das Commerz-Collegium dessen Präsident der Geheime-Rath Tolstoy ist, rühmlich bekannt durch seine Gesandtschaft an der ottomanischen Pforte; das Revisions-Collegium der Reichs-Einnahmen und Ausgaben unter dem Präsidium des Senators Fürst Dolgoruki; das Reichs-Collegium unter dem Senator Graf Pusch-

fin als Präsidenten; endlich das Manufactur- und Berg-Collegium, das in dem General-Feldzeugmeister Brücke einen Präsidenten erhielt.

Die Einrichtung dieser Collegien ward eilig vollzogen und ich demnach aufgefordert, mich unverzüglich nach St. Petersburg zu begeben. Nachdem ich also meine Sachen in Livland einigermaßen geordnet, verließ ich im Anfange Aprils und namentlich am 9. Tage dieses Monats Riga, und hatte, wie es die Jahreszeit mit sich brachte, eine sehr beschwerliche Reise. Erst am 24. April 1718 erreichte ich Petersburg, und traf, als ich mein Amt antreten wollte, auf eine mich drückende Muße. Ich fand nämlich keinen vorgezeichneten Geschäftskreis vor; nur der Präsident Graf Mathewjew verlangte eintheilig von mir ein Gutachten über die Einrichtung von Gerichtshöfen der untern und obern Instanz und einige andere dahin gehörige Erörterungen. Der Präsident hatte eine gute Kenntniß der lateinischen und französischen Sprache und was ich niederschrieb geschah in einer derselben. Aus meinen Memorialen wählte er diejenigen Punkte heraus die er zur Entscheidung Sr. Majestät bringen zu müssen glaubte, und solche erfolgte auch, nach einer Senats-Sitzung, in einer vom Zaren eigenhändig niedergeschriebenen Resolution. Das Ergebniß war, daß die schwedischen Gesetze als ein Hülferecht betrachtet und mit Berücksichtigung des üblichen russischen Landrechts darnach ein Gesetzbuch entworfen werden solle, das mit dem Anfange des Jahrs 1719 in Wirksamkeit zu setzen sei.

Bald jedoch wurde ich auf Befehl Sr. Zarischen Majestät durch den General-Major Jaguschinski aufgefordert, meine Gedanken über die neue Rechtsordnung im Lande aufzusetzen, worauf ich ein Pro-memoria übergab, darin ich auseinandersetzte, daß eine verbesserte Ergänzung des in Rußland übli-

chen Rechts keineswegs von einer Aufnahme schwedischer Gesetze zu erwarten sei. Dieselben nämlich, so wie sie in dem gedruckten schwedischen Landrecht enthalten sind, seien veraltet, zu einem großen Theil aus dem canonischen Recht entlehnt, und einer selbst in Schweden längst vergangenen Zeit und verwandelten Zuständen angemessen, die von denen in Rußland sehr abwichen. Deswegen hätten selbst die Könige in Schweden eine Emendation der Gesetze längst gewünscht und solches sei von dem Könige Karl IX. im Jahr 1608 und von seinem Sohn Gustav Adolph dem Volk in besondern Mandaten fund gegeben worden. Darauf wären auch einzelne Zusätze zu Stände gekommen, jedoch nur in besondern königlichen Verfügungen, die bis jetzt noch in keine gehörige Ordnung gebracht seien, denn was davon Abrahamson in seinen Allegaten gesammelt und geordnet habe, sei nur die Privatarbeit eines Unterrichters (Härads-Höfding), die keine öffentliche Geltung erhalten und auch nicht durchweg richtig sei, wie solches die Affefforen des Lisländischen Hofgerichts, bei der Durchsicht der in Riga angefertigten deutschen Uebersetzung, des weitern nachgewiesen hätten. Es bestehe die Abrahamson'sche Arbeit dazu nur in Allegaten, d. h. in summarischen Auführungen, so daß wenn daraus der vollständige Sinn des königlichen Willens geschöpft werden soll, dieselbe nur als ein Index und nicht als ein Codex legum anzusehen wäre. Die Schweden selbst hätten ihre Unzulänglichkeit anerkannt und deshalb wäre vom Könige Karl XI. gegen das Ende des 17. Jahrhunderts ein besoldetes Collegium von Rechtsgelehrten zu Stockholm angeordnet worden, welches einen neuen Gesetzbuch entwerfen sollte. Das Werk hätte auch einen guten Fortgang gehabt, und die Hoffnung sei vorhanden gewesen, mit der Zeit ein corpus juris zu erhalten, das keinem andern nachgestanden, aber der zuerst mit

den Dänen gegen das Ende des 17. und dann mit den Sachsen und Russen im Anfange des 18. Jahrhunderts ausgebrochene Krieg, welcher noch währet, habe das begonnene Unternehmen in's Stoden gerathen lassen. Auf Befehl Sr. Zarischen Majestät sei ein Theil der schwedischen Geseze mit den Abrahamson'schen Noten in die russische Sprache übersetzt worden, aber auch nur ein Theil, denn nur das Landrecht sei übersetzt, nicht das Stadtrecht. Der Graf Matwejew beschäftigte sich gegenwärtig mit einer vergleichenden Durchsicht der russischen und schwedischen Geseze, und zwar, wie er es mir gesagt, auf Allerhöchsten Befehl allein und ohne meine Mitwirkung, indessen sei wenig Frucht von dorthier zu erwarten, einestheils wegen der bereits auseinandergelegten Mangelhaftigkeit der schwedischen Gesezsammlungen, anderntheils weil der Graf bis hiezu sich nie mit dem Privatrecht abgegeben, sondern in auswärtigen politischen Verhandlungen viele Jahre verbracht habe, daher er denn auch das Geschäft russischen Unterbeamten übertragen, die die Sache noch mit geringerem Geschick angreifen würden. Nach meinem Dastürhalten müsse die Kenntnißnahme und Emendation der russischen Reichsgeseze mit größerer Sorge vorgenommen und dabei nicht bloß die schwedischen Geseze als Hülferecht betrachtet, sondern auch auf die Gesetzbücher anderer Völker und auf die Werke berühmter Rechtslehrer, als Grotius, Pufendorf, Huber, Thomastius und Anderer Rücksicht genommen werden. Eine solche Arbeit müsse sodann gelehrten und rechtskundigen Männern übertragen werden und von denselben nicht gefordert, daß sie in der Frist eines Jahres zu Stande gebracht würde. In einem so überaus schwierigen Werke dürfe die Eile nur eine gemäßigte sein. In sofern könne jedoch dem Willen Sr. Zarischen Majestät Folge geleistet werden, daß das Reichs-Justizcollegium seine Sitzungen mit

dem Anfange des Jahres 1719 begünne und die Verwaltung des Rechts auf den bisher üblichen Gesezen begründe, bis dem Reiche vollkommene Geseze gegeben sein würden. Kein Reich der Welt habe die Höhe, auf der es sich nunmehr befände, anders als stufenweis erreicht; das sei denn auch von dem zu hoffen, wo es bis anher an gelehrten Männern gefehlt, die an einem so großen Werke mit Erfolg hätten arbeiten können. Das Reichs-Justizcollegium habe einen Präsidenten und Vice-Präsidenten, ermangele aber noch der Beisitzer, und die Kräfte der beiden genannten seien nicht ausreichend, um ohne hinlängliche anderweitige Beihülfe das Collegium zu formiren.

Auf dieses Pro-Memoria erhielt ich keine Entgegnung, indem Se. Zarische Majestät sowohl in innern als äußern Reichsgeschäften sehr occupirt waren. Denn nicht allein währte der Krieg mit Schweden fort, sondern es fand auch eine Zusammenkunft von Friedenscommissarien auf Åland, einer Insel des finnischen Meerbusens, statt, wo über neue Pacifications-Bedingungen conferirt werden sollte, dazu russischer Seits der General-Feldzeugmeister Brück mit dem Canzlei-Rath Oßerman, von Seite Schwedens aber der Freiherr von Öhrz und der Graf Gyldenborg committirt waren, welche beide durch die Verhandlungen zwischen Schweden und England wegen des sogenannten Prätendenten der Welt hinlänglich bekannt sind. Indes die Negotiationen auf Åland den Blick des russischen Herrschers nach außen wandten, hielten betrübende Ereignisse denselben auch auf das Innere geheftet. Hier war ein den väterlichen Absichten widerstrebender Sohn und eine ihm anhängige Partei zu bekämpfen. So kam es, daß die Ausführung der gemachten Entwürfe vor der Hand aufgeschoben wurde, ohne daß sie deshalb aufgegeben sein sollten. Mir aber wurde am 26. Juni dieses 1718. Jahres ein Zarisches in russischer

und deutscher Sprache abgefaßtes Rescriptt zugefertigt, des Inhalts: daß Sr. Majestät sich vorgenommen habe, zur bessern Handhabung der Justiz in seinem Reiche, nach dem Vorgange anderer Staaten, ein Justiz-Collegium zu errichten, zu dessen Vicepräsidenten ich mit einem Jahres-Gehalte von 2400 Rubeln oder 1200 Golddeucaten ernannt werde. Gleichlautende Rescripte erhielten auch die Mitglieder der andern Collegien, von denen einige aus Deutschland berufen werden sollten. Zugleich hatte der Zar befohlen, uns einen nicht unbeträchtlichen Theil des Gehalts auszusahlen und so erhielt ich am 26. Juni 900 Rubel, da der Gehalt vom April an gerechnet wurde, indem ich im Anfange dieses Monats Riga verlassen hatte und nach St. Petersburg gereist war. Indessen blieb ich zur Zeit auch noch Vicepräsident des livländischen Hofgerichts, um so mehr als damals gerade die Juridik statt fand und meine Gegenwart nicht allwege nothwendig erschien.

Damit enden die Aufzeichnungen des verdienstvollen Mannes über sein Leben. Zur Vervollständigung derselben können wir nur das hinzufügen, was Gadebusch (Abhandl. von livl. Geschichtschreibern S. 183) sagt: „Hermann von Brevern befehlt die Gnade seines Kaisers bis an sein Ende, welches bei seiner Mäßigkeit und Entfernung von heftigen Leidenschaften, durch Steinschmerzen befördert ward. Er starb daran zu St. Petersburg am 3. Demonates (Juli) 1721 und wurde im folgenden Jahre, am 23. Hornung (Febr.), in Riga begraben.“

Es ist hier zu gedenken, daß von dem Professor und Rector der rigischen Domschule Adam Gottfried Hörnig († 1737) eine Denkschrift unter dem Titel: „Gedächtniß = Seule dem weil. - - - Herrn. v. Brevern — aufgerichtet“, schon 1722

zu Miga in den Druck gegeben wurde, welche, zwei Bogen in Folioformat stark, mehrere Lebensumstände des Verstorbenen enthalten soll (Arndt II. Vorrede); es ist uns jedoch diese durch die Länge der Zeit selten gewordene Druckschrift nicht zu Gesicht gekommen. Auf jeden Fall enthält sie nicht die hier mitgetheilte Selbstbiographie.

Hermann's von Brevern Schriften, von denen die merkwürdigsten ungebrucht hinterblieben, sind zum öftern von (sächsischen Literaten nachhaft gemacht und erörtert worden*). Wir sind im Stande hier am Schluß eine vervollständigte Uebersicht des handschriftlichen Nachlasses zu geben, nachdem wir zuvor das bereits davon Bekannte ergänzt neben einander gestellt.

Gedruckt wurden zu Lebzeiten des Verfassers nur die Reden, Disputationen und Gedichte, die er als Gymnasiast in Miga und Student in Altorf geschrieben:

1) Disputatio philosophica de norma physicae (Praes. M. Dav. Caspari). (Rigae.) 1683 4; Bogen. 4o.

2) Oratio de novo Romanorum veterum anno cum nostro collato. (Rigae.) 1683. 4o.

3) De Q. Curtii Rufi aetate (Praes. M. Dan. Omeisio). Altorfi 1683. 18 S. 4.

4) Exerc. acad. de Symbolo heroico, Italica Impresa, Gallis Devise dicto (Praes. M. Dan. Omeisio). Altorfi 1686. 102 S. 4o.

*) Arndt's lit. Chronik, Th. 2. Vor. Habebusch Abhandl. von lit. Geschichtschreib. S. 181—184. Derselben lit. Bibliothek Th. 1. S. 118. Pape's nord. Miscell. IV. S. 168. XXVII. S. 192—204. v. Mecke's u. Kapiersky's Schriftsteller-Sericon der Provinzen Liv. Esth. und Curland. Th. 1 S. 256 u. 257.

Lange nach seinem Tode erschienen von Andern zum Druck befördert:

5) Ueber den Kirchenzehnten in Livland (abgedruckt in Fr. G. v. Bunge's Archiv für die Gesch. Liv- Esth- u. Curlands. 2. Band Dorpat 1843 von S. 3—38).

6) Eigenhändige Auszüge aus Johanna Neumann's Chronik der Stadt Riga vom J. 1574—1589 (abgedruckt in v. Bunge's Archiv u. s. w. 4. Band Dorpat 1844 u. 1845. S. 273—291).

Als handschriftlich vorhanden wird angegeben:

1) Untersuchung von der Wahrhaftigkeit des Privilegiums Sigismundi Augusti feria sexta post festum Sciae. Catharinae 1581 (vergl. im angeschlossenen Verzeichniß Nr. 7).

2) Gelehrte Anmerkungen über alle livländischen Denkwürdigkeiten.

3) Kurze Anzeige derer Scribenten, aus welchen die Historie von Livland nach Möglichkeit zusammengefaßt werden könnte, zum weitem Nachdenken bei müßigen Stunden entworfen von H. v. B. Omne initium grave. (Befindet sich, nach einer Anmerkung im livl. Schriftsteller-Lexicon, in der Rujen-Bergmann'schen Sammlung unvollständig.)

4) Entwurf einiger historischen Nachricht über die livländischen Privilegia zum Besten meines geliebten Vaterlandes. 18 Bogen. (Diese Schrift wird H. v. Br. von J. Chr. Schwarz in seinem Beitrag zu Gadeb. livl. Bibl. (in den nord. Misc. St. 27 u. 28) zugeschrieben. Vergl. hierzu im angeschlossenen Verzeichniß Nr. 2.)

5) Heermeisterliche Historia. (Eine solche soll H. v. Br. nach einer von J. G. Arndt gemachten Erwähnung (livl. Chr. II. Vorz. Bl. 3. Numm.) während seines Aufenthaltes in Lübeck abgefaßt haben. Arndt hat sie jedoch nie zu Gesicht be-

kommen; ebenso wenig kannte sie Gadebusch. Sie ist auch nicht im literarischen Nachlaß vorhanden, der sich bei der Familie erhalten, noch in irgend einer später bekannt gewordenen Abschrift zu Tage gelangt. Es drängt sich daher die Frage, ob eine solche Schrift auch wirklich abgefaßt worden, um so mehr auf, als, nach Arndt, dieselbe während einer ersten Flucht Herm. v. Brebern nach Lübeck (während des Einfalles der sächsischen Kriegsvölker 1700—1701) geschrieben sein soll, v. Brebern aber einer solchen Reise in den Jahren 1700 und 1701 in seiner Lebensbeschreibung gar nicht gedenkt. Erst im September 1709 ging er mit seiner Familie nach Lübeck. Uebrigens wollen wir uns in unserer Voraussetzung gern geirrt haben und uns überaus freuen, wenn eine Abschrift oder gar die Urschrift der „Heermeisterlichen Historia“ sich auffinden sollte).

6) Es erwähnt Arndt (a. a. O.), daß H. v. Br. auch ein Dichter gewesen und daß von ihm „Mehrere Gedichte“ gedruckt und ungedruckt vorhanden sind, darunter ein während seiner letzten Krankheit verfaßtes Sinnegedicht über dieselbe, das Arndt als ein funreiches und rührendes rühmt.

Von seinem dem Ahnherrn so rühmlichst nachstrebenden um die skandinavische juristische und historische Literatur schon vielfach verdienten Urenkel, Herrn Hofrath Georg von Brebern, haben wir folgende Aufzeichnung erhalten, die über den bei der Familie aufbewahrten Nachlaß vollständige Auskunft giebt.

Verzeichniß der bei der Familie noch vorhandenen Schriften
Hermann's v. Brebern.

1) Rigensia. Auszüge aus Riga betreffenden Privilegien, Resolutionen u. dergl. Auf 14 engbeschrifteten Folioblättern. Als weniger bekannt ist der sehr vollständige Auszug aus der Instruktion zu nennen, welche König Gustav Adolph den 18.

November 1621 an den Reichsschatzmeister Jasper Mathieson für das rigische Gouvernement in 57 Punkten ertheilte.

2) *Extracta Privilegiorum, Resolutionum Regiarum et Recessuum terrestrium Equestris Ordinis Livonici*. 19 Folioblätter nebst mehreren Quartblättern. Die Auszüge beginnen mit Erzb. Sylvester's Urkunde von 1449 und endigen mit der königl. Resolution vom 14. Novemb. 1650; überall ist die Seitenzahl der Sammlung der *Privilegia Nobilium* angegeben, der sie entnommen sind. Als weniger bekannt sind folgende excerptirte Actenstücke zu bezeichnen: a) *Transactiones* zwischen dem Landesadministrator Eberkiewiez und dem livländischen Adel Ao. 1566 zu Wenden geschlossen. b) Livländische Landtagschlüsse vom 28. Februar 1567, vom 22. Juni 1570, vom 25. Juni 1570, vom 10. März 1572, bei denen auf die Seitenzahl einer Sammlung *Recessuum et Jurium* hingewiesen wird.

3) *Extractum Juris Livonici*. Ein Auszug aus dem baltischen oder sogenannten mittleren Mitterrecht. Angehängt sind einige Punkte „Begen der Erbpauern“ und *Consuetudines Livonicae inveteratae et practicae*. Letztere enthalten: 6 Artikel „von Erbpauern“, 3 Artikel „von Jagett“, 1 Artikel „von Zinnenböden“, 4 Artikel „von Grenzsetzung“, 14 Artikel „Grenzmahlen woruff zur Erkennen, sind nachfolgende“; 3 Artikel „von Commissarien“, 2 Artikel „vom Gerichte“, 4 Artikel „von Erbschaft“ *).

4) *Extracta Resolutionum Regiarum* dem königlichen Hof- und Commissorial-Gerichte ertheilet. Damit sind verbunden Auszüge aus den schwedischen Prozeß-Ordnungen und den schwedischen Stadt- und Landrechten.

*) Diesen Anhang und Bemerkungen über denselben s. unten im Artikel XVIII.

5) *Extracta* Königlich, der schwedischen Ritter- und Landschaft ertheilter Privilegien, von den Jahren 1617, 1622, 1626, mit den Reichstagschläßen von 1604, 1644, 1655 und einem *Extractum* ingermanländischer Capitulation vom 18. Octob. 1622 *).

6) *Ex actis Terrēstribus*. Kurze Annotationen aus den livländischen Ritterschafts-Acten von 1645, 1646, 1647, 1648, 1649, 1651, 1653, 1655, 1656; Auszüge aus den Landtagschläßen von 1643 bis 1646 und den Resolutionen des General-Gouverneurs auf die Landtagseingaben von 1646—1656.

7) *De existentia Privilegii a Sigismundo Augusto Rege Poloniae Livonibus Vilnae feria VI post festum S. Catharinae Ao. MDLXI concessi brevis Disquisitio*. Concept einer lateinisch abgefaßten Abhandlung auf 5 engbeschrifteten Quartblättern.

8) Deduction, daß Liefland den Kirchen-Behenden an keinen Bischof vormals entrichtet und also heutigen Tags zu entrichten nicht gehalten sein könne. 1695. (Abgedruckt in v. Bunge's Archiv u. S. oben.)

9) *De Bonis in Livonia caducis*. *Dicasterii Livonici nomine a me elaboratum*. Deutsch geschriebene Deduction, datirt vom 26. Juni 1707, auf 9 Folioblättern. Angehängt sind des Statthalters Strömfors „Unterthänige Erinnerungen über die beiden Quaestiones (nämlich den Einfluß des stundtorfschen Vertrags und des oliva'schen Friedensschlusses auf Caducität der livländischen Güter), nebst verschießen auf die Reduction bezüglichen Actenstücken.

10) *De nulla civitatis Rigensis praescriptione Rustico-*

*) S. unter den Urkunden am Schluß dieses Bandes.

rum fugitivorum. Concept einer deutschen Deduction, auf 9 Foliohlättern, mit einigen dazu gehörigen Actenstücken aus dem J. 1713.

11) Ungrund der sogenannten nöthigen Anmerkungen über die historische Nachricht von des Hofgerichts in Liefland Competenz in Consistorialsachen. Concept einer Deduction auf 19 Foliohlättern. Angehängt ist die veranlassende Eingabe des Oberconsistoriums vom 18. März 1716.

12) Entwurf einer Geschichte der Einführung der Kirchen-Reformation in Riga. Zwei Bogen eines eigenhändigen Concepts, den Anfang enthaltend.

13) Hermannus de Brevern de vita sua. 1718. (vergl. hierüber das oben Gesagte.)

14) Eigenhändige Excerpte aus Chroniken, Urkunden und vergl. Es ist hieraus hervorzuheben: a) Auszüge in hochdeutscher Sprache aus einer plattdeutsch geschriebenen Chronica, die zuerst von dem Herrn Dr. Napierowsky für eine Uebersetzung des Redmannschen Diarium erkannt und später gedruckt worden sind (s. oben unter den gedruckten Schriften N. 6). b) Chronica primorum trium Episcoporum in Livonia, quae praec aliis Mss maximam meretur fidem, mit der Anmerkung zur Seite: Annales antiquae Livoniae quae Holmiae in Archivis Regiis reperiuntur. 18 S. II. fol. in H. v. Br. eigener Handschrift. (Diese Chronik oder Annalen sind ein Auszug aus Heinrich dem Letten, ob es aber derselbe ist, der David Werner zugeschrieben wird, müssen wir unentschieden lassen.)

XV.

Der Mülлераufstand in Mitau im Decbr. 1792.

Der nachstehende Aufsatz wurde dem Herausgeber bereits vor mehreren Jahren von dem seitdem verstorbenen eurländischen Regierungsarchivar Sigra mitgetheilt, und elastweilen, bis zum Ein gange wünschenswerther Ergänzungen und genauerer Angaben über die benutzten Quellen, zurückgelegt. Solche Angaben erfolgten indeß nicht, und es kann daher nur — wiewohl mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit — gemuthmaßt werden, daß der verstorbene Verfasser seine Relation aus den ihm zu Gebote stehenden archivalischen Quellen geschöpft hat. Wir liefern sie hier daher unverändert, und hoffen dadurch den Lesern des Archivs einen um so mehr willkommenen Beitrag zur Geschichte Eurlands zu liefern, als über diese denkwürdigen Vorgänge in der neuesten Bearbeitung der eurländischen Geschichte von E. W. Gause sich auch nicht einmal eine Andeutung findet.

Der Herausgeber.

Die in Mitau im Jahre 1792 verhandelte Klagesache, wegen der von den Gefellen des Mülлераmts geforderten und ihnen angeblich competitirenden, aber nicht gezahlten Biergelber, welche von der Behörde für unstatthaft erklärt worden war, hat damals leider einen für die Mülkler höchst traurigen und für das Publikum Mitau's schreckenbollen Ausgang genommen.

Ungeachtet der wiederholten an die Gefellen des Mülлераmts ergangenen fürstlichen Befehle, aus einander zu gehen, und ihre Arbeit wieder vorzunehmen, ihre Klagesache aber ihren Bevollmächtigten zur Führung zu überlassen, bestanden

sie baldstarrig darauf, daß ihr Proceß, der seit 8 Tagen in Appellation stand, sogleich entschieden werden sollte, und zwar so, daß ihnen 11500 Thlr. Alb. an Zebrungskosten baar gezahlt, und eine öffentliche Abbitte an sie dem in Aussprache genommen belagten Theile rechtlich zuerkannt werden sollte.

Der Herzog ließ sich, trotz dieses eigenmächtigen Schrittes und des von Seiten des Mülleeramts bewiesenen Ungehorsams, dennoch gnädigst gefallen, zur Entscheidung ihrer Sache einen außerordentlichen Termin, auf den 13. Decbr. anzusehen, und ihnen den, dieserhalb ausgefertigten Befehl insinuliren zu lassen, den sie aber trotzend zurückschickten.

Ohne die Zusammenkunft der Herren Ober- und Regierungsräthe an diesem Tage abzuwarten, drangen sie schon nach 8 Uhr des Morgens, da die Schloßwache nur wie gewöhnlich 36 Mann stark war, in großen Haufen und lärmend, vor das Schloß, wurden aber noch durch das allends nach dem Schloß marschirende Bataillon Garde und das Zureden der Officiere bewogen, sich in etwas von demselben zu entfernen, und blieben demnach auf und vor der ersten Brücke desselben stehen, da sie denn in kurzer Zeit sich auf 400 verstärkten und die Entscheidung ihrer Sache mit Ungestüm zu fordern fortführen. Bei einem Wortwechsel, der sich hier ereignete, ward einer der fürstl. Officiere, nebst einem Paar Soldaten, die ihn zu Hülfe eilten, auf das Gröbste insultirt.

Da indeß gegen 10 Uhr ihnen im Namen des Herzogs versichert ward, daß derselbe ihre Schragen nicht, wie sie besürchteten, aufheben, sondern vielmehr ihnen alle ihre Rechte bestätigen, und auch ihre Klagesache den Rechten nach entscheiden würde, so gingen sie fort, wiewohl unter lautem Geschrei, daß sie um 1 Uhr Nachmittags sich wieder vor dem Schlosse einfinden würden.

In dieser Zwischenzeit wurde der an der lithauischen Pforte belegene Pulverturm mit einem Commando von 40 Soldaten besetzt, und dem Magistrat sowohl, als der gesammten Kaufmannschaft Mitau's, anbefohlen, ihre Kanonen, Gewehre und Pulver entweder nach dem Schlosse bringen zu lassen, oder durch Schließung ihrer Thüren zu sichern, und für sich auf jeden Fall auf ihrer Post zu sein.

Gleich nach 1 Uhr, war eine Menge von beinahe tausend Menschen, von den aus dem ganzen Lande und einem Theil von Litthauen nach Mitau gekommenen Meistern, Gesellen und Lehrlingssöhnen der Mülker, und andern theils theilnehmenden, theils unzeitig neugierigen Zuschauern, vor dem Schlosse versammelt. Hier trieben sie ihren Spott und Muthwillen auf das Größte. Dieses gab die Veranlassung, daß die hier etablirten russischen Kaufleute, aus gerechten Abscheu über dergleichen Demarchen, gegen den russischen Minister sich freiwillig erbieten, zur Stillung dieses Auflaufes und Wiederherstellung der guten Ordnung alles Mögliche mit beizutragen, welches aber ihnen wegen der zu befürchtenden Folgen nicht bewilligt ward.

Alle Vorschläge und Bitten, die indess von Seiten des ganzen Magistrats und von den angesehensten Gliedern der Kaufmannschaft und der Gewerke, die auf den Befehl des Herzogs aus dem Schloß, wohin sie zu dieser Absicht gerufen waren, an sie abgeschickt wurden, ingleichen die Ermahnungen und Warnungen der zu wiederholten Malen vom Herzog an sie abgeschickten Glieder der Regierung, einiger Herren von Adel und der commandirenden Officiere, waren vergebens. — Ihre Frechheit ging so weit, daß sie den Herzog selbst in ihre Mitte verlangten, damit Er ihnen die geforderten 11500 Thlr. Ab. schriftlich auf der Stelle zusichern sollte, wobei sie ein wildes

Geschrei von Pflanzung des Freiheitsbaums erhoben, und, falls innerhalb einer Stunde ihr Verlangen nicht erfüllt würde, sich selbst Recht zu schaffen drohten.

Unglücklicherweise traf es sich, daß gerade während dieses wilden Lärmens, gegen 5 Uhr Abends, der fürstliche Justanz-Secretair Meyer, nach einer ihm Vormittags gegebenen Erlaubniß, einen großen Kasten mit Gerichtsacten zur Sicherheit nach dem Schlosse bringen ließ. Dieser Kasten war mit 4 Pferden bespannt, auf denen zwei fürstliche Stallknechte ritten. Ihm zur Seite gingen der Justanz-Secretair Meyer und der Notarius Rusten, der das Archiv des Justanzgerichts zu versiegeln befehligt worden war. Kaum war dieser Kasten an die Schloßbrücke gekommen, als bereits den Pferden die Stränge abgeschnitten, und die Stallknechte geprügelt wurden, der Kasten aber, weil sie glaubten, daß Pulver und Kugeln darin wären, unter wildem Geschrei von ihnen zurückgeschleppt wurde, ungeachtet der Justanz-Secretair Meyer sich auf selbigen geworfen, und auf Ehre und Wissen versichert hatte, daß nichts weiter, als seine Gerichtsacten, in selbigem wären.

Sobald der Herzog von dieser neuen Insolenz die Nachricht erhalten hatte, eilte, auf Höchstseibens Befehl, einer der Officianten zu den unweit der Kanonen vorgebrungenen Altarstühlen des Mülleramts, und bezeugte ihnen, daß in dem Kasten, dessen sie sich tumultuarisch und widerrechtlich bemächtigt, nichts weiter als gerichtliche Schriften wären, daß sie ihn retradiren, und mit ihm aufs Schloß kommen sollten, um bei der Oeffnung desselben sich selbst zu überzeugen, daß er ihnen nichts Unwahres gesagt hätte. Allein sie kehrten sich daran nicht, stießen vielmehr die härtesten Schimpfvoorte gegen den Herzog und die Regierung aus, und wurden nur immer trotziger und fester.

Hierauf ward zu wiederholten Malen ihnen angedeutet, daß sie sich ruhig zurückziehen, oder gewärtig sein sollten, daß mit Kartätschen unter sie geseuert werden würde. Allein auch diese Drohung war vergebens, und so ward die Besorgniß, daß sie, es koste was es wolle, ins Schloß zu bringen und sich der Kentei zu bemächtigen, die Absicht hätten, von Augenblick zu Augenblick größer.

Dieserhalb wurde gleich nach 5 Uhr, beinahe 10 Minuten lang, rund um das Schloß, mit Trommeln das Signal gegeben, daß sich jeder, dem sein Leben lieb wäre, zu entfernen hätte. Allein auch dieses ungeachtet blieben sie doch spottend, und das Schließen auf sich mit Hohn und Troß verlangend, auf dem Platz und der Schloßbrücke stehen.

Der Herzog, durch diese sich beständig häufenden und über alle Schranken gehenden Insolenzen zum äußersten Unwillen berechtigt, und von der augenscheinlichen Gefahr des größten Unglücks, für sich und die um denselben befindlichen Rätthe und treuen Diener bedroht, eilte, im Gefolge derselben, mit seinen Jägern, von dem Schlosse nach dem Wall desselben, und gab nachdem alles abermalige Commandiren, sich zu entfernen, frech und wild verhöhnet worden, endlich nothgebrungen den Befehl, zwei der dreipfündigen Kanonen, die am Eingange standen, abzufeuern, wobei, um größern Schaden zu verhüten, aus edlem Gefühl für das Leben so vieler Hunderte, die beiden Kanonen so gerichtet waren, daß die erste, unfehlbar über die Mauer wegschoß, die andere aber, da dies keinen Eindruck gemacht, nur einen Querschuß that, und die mehresten Kugeln, über die in einer förmlichen Rebellion Vergriffenen, fortgehen mußten. Indessen hatten diese Schüsse und das von 24 Soldaten gegebene Musketenfeuer den Erfolg, daß in dem gegen Abend des folgenden Tages namentlich aufgenom-

menen Verzeichniß, 12 als Tödtte und 9 als Verwundete angegeben wurden. Unter den Tödtten waren zwei Meister des Mül-
leramts, ein Meister des hiesigen Schuhmachergewerks, 8 Mül-
lergesellen und ein Lehrbursche. Unter den Verwundeten aber
waren zwei Meister des Mül-
leramts, 6 ihrer und anderer Ge-
sellten und ein hiesiger Kaufbursche.

Alle, die an der Empörung Theil genommen, hatten
sich nunmehr aus Schreden ungefähr auf 40 Schritte von der
Gegend des Schlosses entfernt, und blieben in dieser Entfer-
nung noch einige Zeit stehen. Die Verwundeten waren gleich
größtentheils nach der Mül-
lerherberge fortgebracht, die Tödtten
aber wurden, unter gegebener Erlaubniß, einzeln, zwischen 7
und 8 Uhr Abends, von der Schloßbrücke und den Plätzen,
wo man sie aufgesucht hatte, abgeholt.

Die Nacht war für das Publicum überhaupt, und für je-
den Privatmann besonders, eine der angstvollsten. In den
Straßen der Stadt ward durch die Nachtwächter beständig pa-
trouillirt und der Magistrat war, um auf alle Fälle in Bereit-
schaft zu sein, nach der unter sich genommenen Abrede in pflicht-
mäßiger Activität. Der nach der Mül-
lerherberge gezogene
Kasten, ward, nachdem der Instanz-Sekretair ihn daselbst, in
Gegenwart der Meister und Gesellen, öffnen und ihnen vorzei-
gen müssen, ihm noch desselben Abends retradirt.

Nach Würzburg, allwo die Herzogin nebst den Prinzessinnen
sich befand, wurden einige fürstliche Jäger geschickt, um das-
selbst, alle erforderliche Vorkehrungen treffen zu lassen, die aber
schon durch die von selbst dahin gestirte zahlreiche Bauerschaft,
auf jeden Fall gehörig getroffen waren.

Der Magistrat, der Tages darauf, als am 14. des Decem-
ber Monats, gegen 9 Uhr, auf dem Rathhause versammelt war,
schickte Einige aus der Kaufmannschaft und den Gewerken an

die Meister und die Altgesellen des Mülлераmts, mit dem Anerbieten, daß wenn sie, nach baldiger Begrabung ihrer Todten, von hier aus einander zu gehen und ihre Arbeit wieder vorzunehmen sich erklären wollten, er zur Bezahlung ihrer hierselbst gemachten Schulden, nach der ihm deshalb einzuliefernden gewissenhaften Anzeige, die erforderlichen Anhalten, durch eine zu eröffnende Subscription treffen wolle.

Die Meister und Altgesellen des Mülлераmts schickten sogleich einige aus ihrer Mitte nach dem Rathhause, und nahmen dieses Anerbieten, unter Bezeigung wahrer Betrübniß über das Unglück, was sie sich selber zugezogen hatten, mit innigstem Dank an, und es wurden dieserhalb dem Herzoge die erforderlichen Darstellungen ehrenbietigst untergelegt.

Der Herzog geruhte hierauf am 15. December in Gegenwart der Herren Ober- und Regierungsräthe auf der Gerichtsstube den daselbst erschienenen Abgeordneten des Mülлераmts, auf die Reue, die sie bewiesen und auf die angelegentlichste Bitte des Magistrates und der Bürgerschaft Mitau's in Höchsteigener Person die gnädigste Versicherung zu geben, daß er, ihre rechtlosen Schritte ihnen auf ewig verzeihen, und ihre Schragen und nützlichen Gewohnheitsrechte huldreichst bestätigen wolle. In der Folge erklärte der Herzog annoch, für die Wittven und Kinder der unglücklich ums Leben gekommenen laudensväterlich zu sorgen, um dadurch ihren Mummer zu lindern und ihrer Trostlosigkeit vorzubeugen. Dieser Auftritt war für alle, die gegenwärtig waren, einer der ergreifendsten, und bewirkte eine völlige Beruhigung in den Herzen Aller, die von mehr als einer Leidenschaft bisher beunruhigt gewesen waren. Noch desselben Tages ließ der Herzog nachstehenden Befehl an den Superintendenten Dr. Odel ausfertigen.

„Unsern gnädigen Gruß zuvor. Wohllehtwürdiger und Hochgelehrter, Lieber, Anbächtiger.“ —

„Nachdem Wir Einem löblichen Mülleramte alle seine „von unglücklichen Folgen begleitet gewesenem, rechtlosen „Schritte, die Unsern gerechten Anwillen erregt, auf dessen, „von Einem Edlen, Achtbaren und Weisen Magistrat, und „einer Ehrsamem Bürgerschaft Unserer Residenz-Stadt Mitau „angelegentlichst unterstützte, unterthänigste Bitte, heute lan- „desväterlich, mit neuer Bestätigung seiner Schragen, und „nützlichen Gewohnheitsrechte, auf ewig verziehen haben, für „diese Handlung des Wohlwollens aber der über Uns wal- „tenden Gottheit, die Unser Fürstenherz dazu gelenket, ein „Dankeopfer gebühret: so befehlen Wir Euch hieburch gnä- „digst, die morgenden Amtsverrichtungen in der mitau'schen „deutschen und lettischen Kirche auch durch eine zweckmäßige „und herzerhebende Anwendung sothanen glücklich beendigten „Ereignisses belehrend und Gott gefällig machen zu lassen. „Daran geschieht Unser gnädige Wille. Gegeben zu Mitau „den 15. December 1792.“

Peter Herzog zu Curland.

Diesem Befehle zufolge ward dann auch Sonntags, als den 16. December, von dem Herrn Superintendenten Dr. Oskel über die Worte Pauli: „Uebrigens, meine Brüder, was der Wahrheit gemäß, was ehrwürdig, was gerecht, was heilig, was liebenswürdig ist, was einen guten Namen bringt, ist irgend eine Tugend, ist irgend ein Lob, dem trachtet nach, dieses thut, und der Gott des Friedens wird mit euch sein“ — vor einer zahlreichen Versammlung, eine treffliche und alle Anwesende zum frommen Dank gegen Gott, und zur Führung eines stillen und gottseligen Lebens erwerbende Predigt gehalten. Der Hauptkap, den der Herr Superintendent, auf eine belehrende

und erbauliche Art, in selbiger abgehandelte, betraf die verschiedenen Wirkungen des wahren und falschen Begriffs von Ehre, besonders die schädlichen Wirkungen desselben, wenn er Gemeingeist ganzer Gesellschaften wird. Die Predigt selbst ward mit einem innigen, von ihm zu Gott, dem Herrn des Friedens, gerichteten und aller Anwesenden Geist- und Herz erhebenden Gebete, geschlossen.

Tages darauf, als am 17. dieses December Monats, erneuerte und vollzog das Amt der Müller und Gesellen ihr, dem hiesigen Magistrat und der gesammten Bürgerschaft gegebenes Versprechen. Ihre auf 4500 Thlr. Alb., documentirte Schuldenlast ward aus der, von dem Magistrate eröffneten Subscription, durch 1000 Thlr. Alb., die der Herzog, so wie durch 500 Thlr. Alb., die die Herzogin huldreichst bewilligte, und durch die ansehnlichen Beiträge edelthörender Menschenfreunde, völlig berichtigt, und in der Art die vorige gute Ordnung und der gewünschte Ruhestand, zur Freude aller patriotisch Gesinnten, glücklich wieder hergestellt.

XVI.

Der Todestag des Herrmeisters Heinrich von Galen.

Unsere Älteren Annalisten, namentlich Rössow und Gresenthal, geben nur das Todesjahr des Herrmeisters Heinrich von Galen, nicht auch den Tag seines Todes, an. Der früheste, der ein solches genaueres Datum hat, ist Salomon Henning, der hier als Zeitgenosse berichtet. Er führt zuerst Bl. 9 seiner Chronik — beim Jahre 1556 — an, daß „der alte Herr

Galen abgedanket, und sein Gemach zu Larnest (soll heißen Larnest, Schloß Larnest, unweit Rellin) eingenommen.“ Später, Bl. 10 b. a. E. berichtet er dann: „Der alte Herr Meister Heinrich von Galen, mit dem er (d. i. der Großfürst zur Bloßkaw) auch den Frieden auff so viel Jahr getroffen und beschworen, nu mehr den 3. Maij (1557) zumorn Tode abgegangen, und in Gott verstorben.“ Dieses Datum wird denn auch von allen späteren Annalisten und Geschichtsschreibern unserer Provinzen als Galen's Todestag ausgegeben, so von Hiärne (Monum. Livon. ant. Bd. I. S. 210), Kelsch (S. 219), Arndt (Th. II. S. 222), welche insgesammt ihre Quelle nicht angeben, aber ohne Zweifel aus Penning schöpften. Wadewusch (Th. I. Abschn. II. S. 497) bezieht sich auf Kelsch und Arndt, Bachem (Chronologie der Hochmeister S. 53) auf de Wal (histoire de l'Ordre Teutonique T. VIII. pag. 413); Gebharti (Gesch. Livlands S. 505) und Rapiersky (Index Corporis histor.-dipl. T. II. p. 351) haben, ohne Angabe ihrer Quelle, dasselbe Datum (a); Bergmann (Magazin für Rußlands Geschichte Bd. II. Hft. 3 S. 18) endlich giebt, ohne Anführung eines Tages, an, Galen sei „im Mai“ 1557 mit Tode abgegangen. Ob diese allgemeinere Angabe von Bergmann auf bessere Kenntniß der fraglichen Thatfache sich gründet, oder — wie von ihm öfter geschieht — die speciellere Bestimmung, zumal sie allerdings hier gerade nicht wesentlich ist, nur ignoriert worden, muß dahin gestellt bleiben. Seine Quelle bezeichnet er nicht; er hat aber jedenfalls, durch die Weglassung des Datums, die Angaben seiner Vorgänger — wahrscheinlich unwillkürlich und betruglos — berichtigt. Denn unter der großen

a) Wohl nur einem Schreib- oder Druckfehler ist es beizumessen, wenn es in den Monum. Livon. ant. Bd. IV. S. CXI heißt, Galen sei am 2. Mai (1557) gestorben.

Zahl von Originalschreiben der holländischen Ordensmeister, welche im Revaler Rathesarchiv aufbewahrt werden, finden sich zwei, aus denen sich mit Gewißheit ergibt, daß Heinrich von Galen erst in den letzten Tagen des Mai 1557 gestorben ist. Namentlich meldet unterm 31. Mai der Herrmeister Wilhelm von Fürstenberg dem Revaler Rathe aus Wolmar, daß sein Vorgänger „unlängst mit Tode von diesem Jammerthale abgeschieden“. Dagegen enthält das Archiv ein Schreiben Galen's an den Rath vom 22. Mai, aus dem Ordensschlosse Lärwaß datirt, welches für unsern Zweck wichtige Aufschlüsse ertheilt. Es dankt nämlich darin der Herrmeister dem Revaler Rathe dafür, daß derselbe dem Herrn Matthäus Frisenr, der Arznei Doctor zu Reval, gestattet, zu ihm, dem Meister, zu reisen, um ihn in der schweren Krankheit, an der er daniebersiege, zu behandeln, und bittet, es möge dem Frisenr erlaubt werden, bald wieder zu ihm zu kommen. Mitthin muß Galen zwischen dem 23. und 31. Mai 1557, und zwar zu Lärwaß gestorben sein, und bedenkt man, daß es mindestens eines Tages bedurfte, um die Todesbotschaft von Lärwaß nach Wolmar, wo sich Fürstenberg der Zeit aufhielt, gelangen zu lassen, daß ferner Fürstenberg nicht gesäumt haben wird, die Nachricht bekannt zu machen^{b)}, so kann man mit einiger Bestimmtheit den Todestag auf den 29. oder 30. Mai ansetzen. Für das erstere und vielleicht ein noch früheres Datum möchte endlich noch der von Fürstenberg gebrauchte Ausdruck „unlängst“ sprechen. Es mögen hier schließlich die beiden Schreiben vom 22. und 31. Mai 1557, deren ersteres in mehrfacher Beziehung interessant ist, in genauem Abdruck folgen. Im Revaler Rathesar-

b) Dafür spricht auch die Bemerkung auf dem Couvert des Schreibens, und die Notizung des Kaufes desselben. S. unten Beil. 2 a, G.

chis liegt auch noch ein Schreiben Galen's vom 20. Mai 1557, welches aber für unsern Zweck von keinem Belang ist.

Dr. F. G. v. Bunge.

1. Schreiben des Herrmeisters Heinrich von Galen an den Rath zu Neval.

Von gottes genaden Heinrich von Galen Reiser Truttches Ordens zu Rifflandt.

Basern gunstigen gnaz vund genedigen willen junor, Ersame Fürsichtige vund Wolweise lieben getrewen, Wir thuen vns gegen euch genediglichen bedankens, daß Ihr dem Achtbarn vund Hochgelarten unserm besondern lieben Hrn. Mathaeum Frisener der Arzney Doctorn an vns in ißiger unser schweren Krankheit, darauß vns der Almechtige ewige Gott genediglichen erretten, vund widerumb unsere vorige gesundheit verleihen wolle, darumb wir ire Göttliche Majestet teglich in unserm gebett innichlichen anrufen vund bitten, zuuerreissen erlauben, welches Rhats wir anhero gepflegen vnd vor Dato nicht abfertigen können, Zweifelk nicht, weisen ihr auch in einer kurzen widerumb bey vns erscheinen muß, Ihr werden ihm darzu zu erlauben unabeschweret sein. Nachdem wir auch hiebeshorn an Euch schriftlichen sowol durch offne Edict*) haben gelauget lassen, kein Korn noch andere Victualj auß diesen Landen grossen hungers vund schmachtens halben so hin vnd wider in diesen Landen vnter den Armen leuthen sein solle, auszufischen nicht zugesabten, daruber Ihr zweifels ahnlich mit dem hefftig-

*) Von diesem „am guten Donnerstag“ (d. i. Gründonnerstag ober 15. April) 1557 erlassenen Edict findet sich im Archiv ein authentisches Exemplar.

ßen halten werden, Nun wollen wir auch aber genebiger meynung nicht bergen, daß daß gemelter Ew. Doctor vndertheniglichen berichtet, wie ehr vergangne Jahr eptischen rogen an sich bracht vnd zum theuersten eingelauffet, vndertheniglichen pittend, wir wolten genebiglichen geruhen, ihme dauon eptischen außführen zu lassen, Welchs wir dan genebiglichen vergunt vnd nachgegeben.

Begern derowegen genebiglichen Ihr wolten ihme vor dis mahl zwainzig leste ganz vnd volkomlichen ausschiffen lassen vnd daran nit nichts verhindernen, sondern ihm vielmehr damit vnsernwegen behulfflichen sein, Das gereicht daß zu sonderm dankhawigen gefallen in genaden widerumb zuerkennen Dat. Jarnewt Sonabendis nach Cantate Anno 16. lviij.

Adresse: „Den Ersamen Fürstlichen vnd Wolweisen vnsern
„lieben getrewen Burgermeistern vnd Rathmannen vaser
„vnd vnsero Ordens Stadt Neuß“.

2. Schreiben des Herrmeisters Wilhelm von Fürstenberg an den Rath zu Neual.

Von Gottes genaden Wilhelm Fürstenbergk Meister teutsches Ordens zu Plesslanndt.

Vnsereu gunstigen Grus vnd genebigen Willen zu vor, Ersame vorsichtige vnd wolweise liebe getrewen, wir sonnen auch mit sonderm wehemut nicht bergen, das Leider weylanndt der Hochwirdig Großmechtig Fürst vnd Herr, Herr Heinrich vonu Walen Meister Deutsches O. zu Plesslanndt Hochlöblicher vnd Christlicher gedechtnuß, vnlanngst mit tode vonn diesem Jammerthall abgeschiedenn, welches Erbelenn der Almechtig Ewig vnd guetige Gott wölle genebig vnd Barm-

herzig sein, Als was aber solcher todtlicher abgangt billig Zuhörh gehet, weila es ein Frommer Eöblicher Fürst gewesen, vund welcher Gott vund sein Göttlich Wortt Lieb gehabt, Also trösten wir was seiner seligs, Christlichen bekennnuß vund Standthafftigkeit inn warhafftigem Achten glauben, ohne Christum Ihesum unsern einig erlöser vund Seligmacher, vund wissen das sie nu auß aller zeitlichen muhe, Jammer vund Betrubnuß, dieser Argenn vund schändenn lösen Welsch, in die Ewigenn Troiube zu einem Kindt Gottes aufgenommen, vnd das wir nu schuldig seind, Solche Christlichen Abscheidt mit Christlicher Bekennnuß an allen Orten inn denn Kirchen verkundenn zulassen, vund ist demnach vnser gnedige Begeren, das Ihr solche inn ewern Kirchen mit aller sorgfältigkeit vund was dazzu geböret, vleissig bestellet, Das gereicht vns zu gnedigem gefallen. Dat. Wolmar Montags nach Crautj No. 57.

Adresse: „Denn Ersamenn vorsichtgenn vund wolweissenn vnserrn Liekenn Getrewenn Burgermeistern vund Rathmannenn vnser Stat Neucl.“

Ueber die Zeit der Expedition obigen Briefes finden sich auf der Rückseite theils über, theils unter der Adresse folgende Notizen:

1) „Nlich durch die nacht vortzustellen. Daran gelegen.“

2) „Von Wolmar Dinstags Nach Crautj Vormittag umb 8 Uhr.“

3) „vann Durtnek Dinstages nach Crautj tho 12 vrenn tho Middage.“

4) „van Anzen Midwedens nach Crautj vor midage tho iz vhrenn.“

5) „vann Carr midwedens nach Crautj tho vij vhrn nach middach.“

6) „dann velyn Donnerdages tho v vrenn.“

7) „gelamen unde gegann es wittenstein freidages na cranti tho ir Vhrenn vor midage.“

8) „gelamen unde gegann von alp des freidages na midage tho ij vrenn.“

XVII.

Reliquien aus den Zeiten der Reformation.

Das Mevaler Rathssarchiv bewahrt unter nicht wenigen Verhandlungen über den Eingang und die Verbreitung der Reformation in der Stadt Meval und den Offserprovinzen überhaupt, auch mehrere Originalschreiben der Reformatoren, namentlich drei eigenhändige Briefe Dr. Martin Luthers, ein eigenhändiges Schreiben Philipp Melancthons, und ein Schreiben ihrer hohen Öänner, des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen, von beiden eigenhändig unterzeichnet. Bis auf das letztgenannte Schreiben sind die übrigen freilich schon früher gedruckt, und zwar in Chr. Rein's Programm: Beiträge zur Geschichte der Reformation in Meval und Eßland. Meval 1830. 4. Mein eine wiederholte Mittheilung rechtfertigt sich schon dadurch, daß dieses Programm selbst in den Offserprovinzen bereits sehr selten geworden ist. Zugleich wird noch ein Schreiben an den Mevaler Rath beigelegt, welches, von Luther, Bugenhagen, Jonas und Melancthon unterschrieben, eine Empfehlung des zum Superintendenten berufenen

M. Heint. Bod enthält, und dessen Urschrift im Archiv der St. Marienkirche aufbewahrt wird.

1.

**Schreiben Dr. M. Luthers an den Mevater
Rath vom 3. Mai 1531.**

Gnad und fried von Christo Ersamen weisen lieben Herrn.
Auff ewer beger hab ich mit Magister Henrico Samel*) handeln
lassen, Aber er weget sich solchs ampts seer hochlich, und mei-
nen auch etliche, Er sey zu solchem ampt, noch nicht gnugsam
erwachsen noch geubt oder versucht, verhalben er E. W. freunds-
lich dankt. So hab ich mich auch umb einen ander umbgesehen,
Aber ist bey uns keinen funden dazu tuchtig, versehe mich aber,
Es sollen etliche anherkommen, Wo es denn E. W. gefellt, wil
ich meinen vleis gern dazu thun. Es were aber wol net und
gut, das ewer Stad etliche gesellen ym studio hielten, Und
sonderlich, hab ich diesen Joachim dazu vermanet, damit yhr
selbs eigene personen hettet. Also hat er mich gebeten, Ich
wolt E. W. drum schreiben und verbitten, das E. W. wolten
yhn hie drey iar ym studio halten und verlegen, Weil an seiner
stat wol ein ander for handen, dem nach bitt ich, E. W. wolte
ansehen, dieser Zeit gelegenheit, wie her personen allenthalben
wenig sind, der man doch nicht geraten kan, und helfen Gots-
tes rich und lob mehrren, als ich mich zu E. W. trostlich ver-
sehe. Ich dank euch fur das mardern geschent freundlich. Die
mit Gott besolhen, der sein werd ynn euch angefangen, gene-
diglich erhalte und reichlich sterde. Amen. iij Maij 1531.

Martinus Luther.

*) Dies ist ohne Zweifel M. Heint. Bod aus Sameln, s. unten Nr. 5.

Als Postscriptum finden sich auf einem besondern mit Siegelad an den Brief befestigten Blättchen gleichfalls von Puthers Hand folgende Worte:

„Es ist auch einer hir Matthaus Koröken junor ewr stad prediger gewesen, der were auch gut vnn ewr land, begerd aber eine hulffe zum studio. Des befehl ich euch.“

Adresse: „Den Er samen und weisen Burgermeister und Rat der Stad Rensel van Fissland meinen gnedigen Herrn und freunden.“

Neben der Adresse ist bemerkt:

„Entfangen Anno m. cccxi am 12. Junij von Dectore Marckino des geforderden Superintendenten halben.“

2.

Schreiben desselben an denselben vom 7. August 1532.

Gnab und friede vnn Christo Er samen weisen lieben herren und freunde. Es kompt her M. Hermannus Gronaw, so durch ewr schrift zum Schulmeister beruffen ist, der hat begerd von mir diesen brieff an E. W. Derhalben befehl ich den selben E. W., und bitte, wollet tremlich die Schule fordern und gnugsam versorgen. Denn vhr sehet das es allenthalben grosser mangel an geleerten leuten ist und hohe Zeit und not, das man kinder mit vleis auffzue zu welchem ampt, dieser M. Hermannus gelernt und geschickt ist, und on Zweifel, des wol und tremlich warten wird, wo er seine bequeme vaterhaltung bey euch haben kan, als ich denn mich versche, das er an euch keinen sepl haben sol. Christus vnser Herr gebe seine gnade dazu und

zu alle euem thun, das es reichlich fruchtbar sey, zu seinem lob und ehren Amen. Zu Bittenberg vff August 1532.

Doctor Martinus Luther.

Adresse: „Den Ersamen und weisen Herrn Burgermeister und Rath der Stad Kuel vna liffandt meinen gonsigen herren und freunden.“

3.

Schreiben Philip Melancthon's an den Kevaser Rath vom 5. August 1532.

S. D. Etsi mihi non dubium est, quin hic bonus vir*), qui vobis has literas reddet, satis vobis commendatus sit testimonio aliis, tamen ego quoque duxi ad vos scribendum esse, quia mihi familiariter notus est. Summam modestiae laudem hic habuit, quod quidem hoc tempore rara virtus est. Et tamen quam sit necessaria rebus publicis facile intelligi potest. Ideo propter eam virtutem magnopere vobis hic tabellarius commendatus et carus esse debet. porro et doctrina sic instructus est, cum in his communibus artibus, quae tradi adolescentiae debent, tum etiam in sacris literis, ut aptissimum esse iudicem qui praeficiatur adolescentiae, quam et ad optimas artes necessarias reipublicae et ad religionem ac pietatem christianam instituat. Illud quado vos oro, ut vestra autoritate existimetis studia literarum defendenda atque ornanda esse. Nimum enim errant hoc tempore multi, qui res publicas tenent, qui putant nihil ad se pertinere curam conservandarum literarum, sed spero

*) Dies war der auch von M. Luther gleichzeitig empfohlene M. Hermann Gronow.

vos pro vestra prudentia longe rectius de publica utilitate sentire. Itaque vobis hunc tabellarium tuendum ac defendendum commendo. bene valete. Wittebergae 8 die Augusti. Anno 1532.

Philippus Melancho.

Adresse: „Amplissimis D. Senatoribus Reucliensibus, Patronis ac Dominis suis.“

4.

Schreiben Dr. M. Luthers an den Revaler Rath vom 9. Juli 1533.

Gnad und friede von Christo Ersamen und weisen lieben herrn. Wir haben alhier zu Wittenberg Hrn. Nicolaus Wlossen etorn beruffen superattendenten, promouirt und zum Licentiaten theologiae gemacht da bey vnser gn. ic. herr der Kurfürst sampt andern vier Herzogen gewesen, und das aus vielen beweglichen Ursachen zu dieser Zeit leufften nothig. Derselb kompt nu her und wird des alles kundschafft zeugen. Befelß den selben E. W. von allen treuen Und Gott verleyhe yhm und etor ganzen Christlichen gemein das yhr nicht allein fest bleibt und rein in seinem heiligen Wort sondern auch ymer das meeret, und vielen andern nutz sein mozt Amen. So nemet yhr nu an, etorn brieff nach, Dad wie yhr euch gegen yhm, und er sich gegen euch halten sollet, werdet yhr durch Gottes gnaden wol wissen. Diemit Gotte treulich befolhen Amen. Zu Wittenberg ix Julij 1533.

Martinus Luther D. theol.

Adresse: „Den Ersamen und weisen Herrn Burgmeister und Rat zu Reucl meinen gonsigen Herrn und guten freunden.“

Product auf der Rückseite des Briefs:

„Empfangen am 25 August von D. Martino Lutero pro Colosseno.“

5.

Empfehlungsschreiben für M. S. Bock vom 17. Mai 1540.

Cum Senatus oppidi Rivaliae in Liunia uocaret Magistrum Henricum Bock Hamclensem, virum egregia pietate et doctrina praeditum, ad gubernationem Ecclesiae suae, nostrum quoque iudicium de eo sibi significari petiuit. Maxime autem optamus Ecclesiis Christi praefici homines pios, graves, et eruditos. Quare hanc uocationem summo studio comprobauimus, et Magistro Henrico hortatores fuimus, ut Rivaliensis Ecclesiae gubernationem susciperet. Cum enim in schola Ecclesiae nostrae amplius decennio uixerit, et interim magna cum laude rexerit Collegium Saxonicum Erfordiae, comperimus eum honestis et piis moribus praeditum esse, et doctrinam Ecclesiasticam diligenter percepisse. Amplectitur autem consensum Catholicae Ecclesiae Christi, quem et nostra ecclesia proficitur, et abhorret ab omnibus fanaticis opinionibus damnatis iudicio Catholicae ecclesiae Christi. Porro scientia earum artium, quas Philosophia continet, non nihil adfert industriae in docendo. Cum igitur Magister Henricus bonam operam in omnibus Philosophiae partibus nouarit, prudenter et recte discernit doctrinam Ecclesiasticam a Philosophia, et in explicando proprietatem et dexteritatem dignam viro docto adhibet. Promisit etiam, se puram doctrinam Euangelij, quam Ecclesia nostra proficitur, constanter et diligenter populo traditurum esse. Quare ut extaret publicum nostri iudicij testimonium, nos in Ecclesia publice commendauimus ei ministerium docendi Euangelij,

et Sacramenta a Christo instituta administrandi juxta uocationem. Id testamur his publicis literis, et commendamus eum Ecclesiae Rivaliensi, ac petimus, ut cum amanter excipiat, foveat et defendat. Maximum Dei beneficium in terris est publicum Euangelij ministerium idque uult Deus lucere in ciuitatibus, et in hominum societate. Quare gratissimum Deo officium faciunt ciuitates, quae Ecclesias recte constituunt, et accersunt ac defendunt pios et eruditos doctores.

Hortamur igitur ciuitatem Rivaliensem, ut hunc optimum et doctissimum uirum Magistrum Henricum pie complectatur, et in gubernatione tanta adiuuet ac defendat. Datae Wittebergae Die XVII Maij Anno MDXL.

Pastor Ecclesiae Wittebergensis et ceteri ministri Euangelij in eadem Ecclesia,

Martinus Lutherus D.

Johannes Bugenhagenus Pomcranus D.

Justus Jonas d.

Philippus Melanthon.

6.

Schreiben des Churfürsten Johann Friedrich von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen an den Mevaller Rath vom 10. Decbr. 1546.

Von Gottes gnaden { Johan Friedrich Herzog zu Sachsen u.
Churfürst vnd Burggrau zu Magdeburg.
Philips Landgrau zu Hessen
Graue zu Caguelapogenta u.

Unsere gruß zuvor Ersamen lieben besondern.

Dweil es sich aus Gottes des Allmächtigen verordnungs und schidung also zugetragen das wir und unsere mituerwandten diesen Sommer zu erhaltung vnser waren Christlichen Reli-

gion, die wir sampt etlichen mehr loblichen Stenden und Stetten Im Reich Teutscher Nation, nun fur etlichen Jaren, durch die gnade des Altmächtigen und verkundigung seines gottlichen allein seligmachenden worts angenommen, vor aller welt bißhieber one schewe bekandt, auch darumb an unpartheyischen orten Jedes mals furzukommen, und deshalben bescheid und antwort Zugeben und erbotten haben, ein nothwendige Defension und gegenwehr, wider den Keyser, und den Antichriß den Pabsten zu Rom, der sich mit dem Keyser beßhalbten, und zu ausrottung solcher unser Christlichen religion auch verdruckung der loblichen Teutschen Nation Freyheiten und liberteten, die unser fursahren und wir Im heiligen Reich nun ein lange Zeit loblich herbracht, In ein sonderliche Conspiration und bundnus begeben, an die Hand nemen, und uns dardurch mit Gottes Hilff unbillliche gewalts entschutten und vffhalten muessen.

So fieden wir also nach dem gottlichen willen nit mit weniger sache unserer leib, auch Hinsehung laube und leuthe In solcher Defension und rettung noch zu tage, Seint aber zu Gott treulich verhoffent, Weil wir sampt unsern mittuervandten denselben unsern veinden je anders nichts gethan, sie uns auch des mit warheit und bestandt nicht werden beclagen, noch vberkommen mugen, Dann das wir bißhieber vff etlichen gehaltenen Reichstagen von solch unser waren religion, und Gottes wort uns nicht haben abwenden, noch des Pabsts und seines anhangs erkennus, durch die vermeinte partheiliche und verderbliche angestellte Concilien enderwerffen wollen, er werke uns und unser mittuervandten In dieser unser Defension und rettung nicht verlassen, wie er denn bißhieber noch also bey uns und vff unser seiten gewest (Darumb wir Inne billlich Zudanden,) Das die veinde, Ireu willen wie sie gern gethan, und solchs In vill wege mit list und Betrug versucht, nit

haben schaffen noch aufrichten mogen, Wiewoll leyllichen dieselben mit Zuthun und Hulff Irer papistischen Bundgnossen, wilsche Inen In und außserhalb des Reichs Hulff, furderung und Beystand thun, es so weit bracht, das wir hab die lobliche Teutsche Nation nicht allein mit wehlen*), und Spaniern, Sondern auch Turcken und Hussern**), das Zuhoren erschrecklich ist, vberfuert, und unser des Churfursten Land und leuthe mit raub, mordt und brand von denselben beintlichen antzugreifen, und schaden Zuthun vnderstanden ist worden, vns und auch unsere mituervandten dieselben unsere veinde, durch das langwierig verharren Im veldt aufzumatten, und also macht und herloß Zumachen in furhabenns sein.

Dweil dann ein solche Zuor Im Reich Teutscher Nation nie erhört, das desselben Stende one verhor, und billiche verwarnung, wie vns und unsern Mynungsuervandten begegnet, vermassen mit gewalt weren vberzogen, und beschwert worden, und der veind gemuech endlich dahin gericht ist, vns alle ganz und gar In grundt zuuertheren und zuuerderben. So will unser aller notdurfft hinwibder eruordern (wollen wir anderß bey vnser waren religion und libertet bleiben, und nit zu ewiger seruitut und Dinstbarkeit gebrungen werden) weitter gegen Gottes seynes worts, und der loblichen Teutschen Nation veinden verfaßt zusein, und verschung zu thun Damit wir und unser Religionuervandten mit Gottes Hilff vor Inen pleiben, und ferner vns vnbilliche gewalts entschneiden, und vffhalten mogen,

So Ir aber zuerachten hatt, das vns und unsern Christlichen Mynungsuervandten, die bey vns biß hießer das Ir trewlich zugefekt, solche schwere last und burde allein zutragen die lunge nicht woll muglich sein will, und diß werd nicht

*) d. h. Niederländer. **) Vermuthlich Husaren, d. h. Ungarn.

allein uns, und dieselbe unsere mituerwandte, Sonder alle die Jenigen, so Gottes wort angenommen und bekennen, und also auch und die ewern selbst, als die auch Gottes wort bey euch leren und predigen lassen — betreffen will.

So haben wir von wegen der vorstehenden Defension und gefahr, darin wir, und alle die so Gottes wort bekennen, und die freyheit Ires vatterlands zuerhalten verhoffen stehen, euch mit dieser unser schrift antzusuchen nicht underlassen wollen, und ist vor uns und gedachter unser mituerwandten wegen unser gnedigs gesinnen, begeren und bitten, weil wir und unsere Rönungsuertwante Stende uns zu auffurung solcher unser billichen Defension den gemeynen pfenning von aller unser, und der unsern Hob und guettern treulich zugeben, und zusamen zulegen mit einander verglichen, Ir wollet Ir betrachtung was das allen, und der ganzen Teutschen Nation, und also euch selbst, da wir und unsere mituerwandte dieser Zeit, (das Gott gnediglich verhuten wolle) gedruckt, oder einen beschwerlichen vertrag antzunehmen gedrungen werden sollten, hieran gelegen, und ewere Christliche Hilff und Handreichung vor euch, und die ewere bey solchem Christlichen werd, durch einbringung und erlegung des gemeynen pfennings oder sonst eine statlich steuer auch thun, und also uns und unser mituerwandte damit dißmals nicht lassen. Dann solten wir und unser mituerwandte wie bernert, gedruckt werden, hettet Ir und andere Christliche Stende und Communen des nicht weniger Ir kurzer Zeit auch zugewardten, Darumb wir uns so vil mehr zu euch gnediglich versichen wollen, Ir werdet euch gegen uns als Christen, und mituerwandte mit trewer hulff erzeigen, und also halten, wie Ir In solchem fall gern gethan haben wollet, Dargu Ir uns euch, sampt unsern mituerwandten Jeder Zeit geneigt und

willig befinden sollt, und begeren hirauff erwer zuerichtige
antwort. Dat. den 19. Decembris Anno rc. 46.

Jo. Fridrich. Churfurst.

Philips I. Hessen.

m. etc. ser.

Adresse: „Den Er samen unsern lieben besondern Burgermeister
und Rath der Statt Ressel.“

Unter derselben findet sich die Notiz: „Anno 47 Mandat
ges Ihm Baskelaende entsfangen.“

XVIII

Fivländische Rechtsgewohnheiten aus der Zeit der polnischen Herrschaft.

Aus dem Nachlasse Hermann's von Brevern.

Am Schluß der oben mitgetheilten Selbstbiographie des
Vizepräsidenten Hermann von Brevern*) ist unter den von
demselben hinterlassenen Handschriften eine Sammlung genannt
worden, welche außer einem Auszuge aus dem rigischen stift-
schen Mitterrechte zwei Rechtsaufzeichnungen enthält, welche bis-
her ganz unbekannt gewesen. Leider fehlt jede Angabe der
Quelle, aus welcher Herr v. Brevern sie entnommen: indeß
ist nach der Form derselben, insbesondere nach der Sprache
und Schreibart, nicht wohl zu zweifeln, daß sie vollständig aus

*) S. oben S. 257 Nr. 3

genau copirt, nicht etwa bloß extrahirt sind. Aus dem Inhalt läßt sich entnehmen, daß sie der polnischen Zeit angehören, wessir namentlich die Erwähnung des *Succammarinus*, so wie der ausschließliche Gebrauch der ungarischen Floren, überall wo Werthbestimmungen vorkommen, überzeugend spricht. Besonders wichtig ist aber die Uebereinstimmung des zweiten Stück, der *Consuetudines Livonicae*, mit den betreffenden Abschnitten des bekannten von David v. Hilschen im J. 1599 verfaßten Landrechtsentwurfs für Livland. Diese Uebereinstimmung ist nicht selten eine wörtliche, und man möchte daher geneigt sein, diese *Consuetudines* für einen Auszug aus dem hilschen'schen Landrecht zu halten, wenn sie nicht auch Einzelnes enthielten, was bei Hilschen fehlt. Es liegt daher eben so nahe die Vermuthung, daß diese Rechtsaufzeichnung älter als Hilschen's Werk, und von Pechterm benutzt worden ist. Welche von beiden Vermuthungen*) mehr für sich hat, muß einstweilen dahingestellt bleiben: indeß verdienen beide Rechtsaufzeichnungen, da sie für die livländische Rechtsgeschichte von nicht unbedeutendem Werthe sind, jedenfalls die Veröffentlichung. Behufs genauerer Vergleichung und fernerer Forschung sind die entsprechenden Stellen aus dem bisher noch ungedruckten hilschen'schen Landrechtsentwurf in dem nachstehenden Abdruck überall in den Klotten abgedruckt worden.

J. G. v. Bunge.

*) Für die letztere könnte die Ueberschrift: „*Consuetudines inveteratae et practizabiles*“ angeführt werden, wenn man darüber Gewißheit hätte, daß dieselbe nicht etwa von Herrn. v. Brorin oder einem frühern Abschreiber herührt; denn es läßt sich wohl denken, daß das Ganze ein Excerpt aus Hilschen's Werke ist, und den angeführten Titel erst durch einen spätern Abschreiber des Excerptes erhalten hat; obwohl Beides mir nicht wahrscheinlich vorkommt.

I.

Wegen der Erbpauern.

Kommt ein Erbpauer wieder zu seinen Herren, denselben darff er nicht antworten. Eines Erbpauern Kinder so in der Fremde geboren, folgen allen dem Vater. Für Aufantwortung eines Pauern geböret dem Richter ein Floren. Will Jemandt einen Erbpauern nicht antworten, undt er entlauffet immittelst, soll dem Erbherren ein gleich gutt Gefinde zugeschlagen werden.

Rechtmessige Schult muß der Erbherr für seinen entlauffenen Kerl zahlen.

Keinen Pauern soll man den Hals absprechen, Es sey darbey der Boget mit dem Landknecht, Landtschreiber undt Rechtsfinder (Rechtsfindere sind die alte Pauern).

In Taxirung eines Guttes müssen nachfolgende Requisita observiret werden.

1) Wie lang und breit die Grenzen des Guttes; 2) Wie groß die Hoffesfelder und was sie tragen. 3) Wie viel Flugs täglich zum Gutte. 4) Wie viel wüste Gefindeß stelte vbrige zu besetzen; 5) was der Pauern jährliche Gerechtigleit sei; 6) wie viel fischreiche Seen, Bäche oder Teichen zum Hoffe, 7) Wie viel Krüge; und ob diese an der Herstraßen; 8) ob nach dem Hoffe viel Heuschläge belegen. 9) Ob viel Byrsen und Rhöbungen nach dem Hoffe. 10) Wie viel Mühlen und Mühlenstetten nach dem Hoffe. 11) Ob es Balken Wilmühle habe. Diese nutzbarkeiten als Intraten werden legen 6 per centum berechnet, und also hier auf ein Capital des Guttes gesetzt; worvon hernacher der Rosdienst, Priestergerichtigkeit, und Contribution so daß 5 theil des Guttes abgekürzet werden.

2.

**Consuetudines Livonicae inveteratae
et practicabiles.****Von Erbpauern *).**

1) Die Erbpauern, und so von ihnen geböhren, steht mit ihrer Haab und Gut in ihrer Herrschaft Gewalt, und können ohne der Herrschaft Vorwissen nichts vergeben oder entkriffen.

2) Die Herrschaft mag dero Erbpauern lassen uffgreiffen, jedoch daß sie dieselben der Herrschaft altvor sie betreten werden, vorstellen, und die Aufantwortunge begehre, mit Reich, Kinder und Habsehligkeit.

*) Hülken's Landrecht B. II. Tit. 12: „Die Erbpauern, und welche von ihnen geböhren werden, Ingleichen auch ihre Haab und Güter sind in ihrer Herrschaft Gewalt und können ohne derselben Willen und Bollwoert nichts Veräußern oder sich anders wohin begeben.“

„Würde ein Bauer sein Sohn der nicht erlaßen einem Haupt Mann oder von Adel sich heimlich begeben, sein Herr soll ihm durch einen Landbotzen, an welchem Ort er betroffen, frey ungeschmet gefangen nehmen, und der Herrschaft desselben Ortes, da er betreten hinstellen und so wohl ihne als seine Kinder, und Güter zu übergeben bitten; Würde die Herrschaft des Ortes solche Bitte nicht geruhen, soll er ihn fürs Landgerichte im ersten Termino peremptorie citiren, und so oft der citirte dorthin citiret und nicht erscheinet, so oft soll er dem Gegentheil 20 Ung. H. erlegen und soll gleichwohl den Verkauften wiebergelassen, es were dann sache, daß zehn Jahr von Zeit der Wissenschaft Verfloßen, darnach solcher zu recht verwerthet Zeit, kan er ihn als verjähret nicht abfordern. — — — — — Wenn auch Jemandt von seinem Herrn freygegeben und also freygeworden sich hietraher in eines andern gewalt begiebet, und also ein Erbbauer, Acker und Höffe in Besig annimt, und drey Jahr über in den Stand verharret der soll hinführo für einen freyen nicht gehalten werden — — — — : Sondern er und seine Kinder, welche Er nach der Zeit zeugen wirdt, sollen in derselben Herrschaft bleiben, welchem er sich ergeben hatt. Die andern Kinder aber, wosern sie nicht freygelassen worden, bleiben bey dem Worigen Junker.“

„Daß von den Erbbauern gelehret, dasselbige hatt auch statt von denen so man in Gemein Gartner nennet, welche nembl. in Jemandts Bootsmeßigkeit einen Garten, dafür gewisse Arbeit zu thun verpflichtlich annehmen.

3) Will der Verhalter ihm nicht extradiren, soll die Erbherrschaft denselben peremptorie an das Landgericht citiren und dasern er ad primam citationem nicht compariret, soll er 20 hngar. Floren dem Part erlegen und dems Bauren dennoch extradiren.

4) So ein Pair 10 Jahr a tempore scientiae, von Zeit der Wissenschaft, friedsam geseßen, denselben kan der Erbherr nicht mehr ansfordern.

5) Wann ein Pair von seinen Herrn frei gelassen wirdt, und sich hernach gutwillig hinwieder zur Dienßbarkeit einläßset, und über 3 Jahren darinnen beharret, derselbe iß ferner nicht frey, die Kinder auch so er nach der Zeit zeugen wirdt, sollen dem Herrn bleiben, die aber zuborn gezeuget, bleiben dem vorigen Junker, dasern sie nicht mit dem Vatter gleich freigelassen sein.

6) Dieses hatt auch staat von behuten gemeinen Gärtnern, so gewisse Arbeit für eine Gartenstelle thun.

2) Von Jagett*).

1) Der ein Glendt uff frembt Grundt fället, soll 45 Polnischen dem Grundtherrn erlegen, der einen Bühren 5

*) Hilcken's Landrecht B. II. Tit. 19: — — — — „Wärbe oder Jemand jagen und Schaden zufügen, der soll beydes den Schaden erlegen und zur Straffe 50 Polnische Gölben, wenn er darum im Landgericht besprochen wird, zu geben schuldig seyn. Wenn aber Jemand auff fremden Grund und Boden in ander Zeit des Jahres das große Wild zu jagen sich unterstehen würde, so viel als er derselben fehet oder todtschläget, soll er für ein jedes Glend 15 Fl. vor ein Bore 5 Fl. für ein Schwein 5 Fl. legen und zahlen, — — — — —. Es sollen die Bauren keine lange oder kurze Büchsen, damit sie das Wild beschützen können, auff fremden Grund und Boden, bey Verlußt derselben gebrauchen.“

Floren, und für da Gewalt die er uff frembdes Grund geja-
get, 50 Floren zur Straffe einbringen.

2) Die Pauren sollen keine kurze oder lange Rhöre uff
frembdes Grundt und Böhden mit sich tragen, bey Verlust
derselbigen.

3) Von Zinnenstöcken *).

Der einen Zinnenstock zum ersten Mal bestiehlt, soll mit
Rhuten gestrichen, bestielt er es aber zum andern Mal soll
ihm das Haupt abgeschlagen werden.

4) Von Grenzziehung **).

1) Der seine Grenzen will ziehen, mus zwei Wochen zu-

*) Hilsen's Landrecht B. II. Tit. 20: „Von den Zinnenstöcken.
Wann Jemand des andern Zinnenstock beraubet, soll er alßhalb gefäng-
lich eingezogen, und woserne es seine erste Diebstal ist, soll er mit
Ruthen gestrichen, wo es aber der andere Diebstal ist, soll ihm der Kopf
abgehauen werden.“

**) Vergl. Hilsen's Landrecht B. III. Tit. 3: Von der Suc-
camerarien Gericht. „Wer seine Landgränge, wie recht ist, will messen
lassen, der soll seinen Nachbarn von Wochen vor der Zeit citiren
lassen, — — —“

„Würde der Citirte nicht erscheinen, soll er in contumaciam ver-
theilt werden. Würde er aber auf den andern terminum preemtorium
nicht erscheinen, soll dem Kläger der Gränzzug und das er ins Zell
ziehen möge, zugelassen werden. Wann ein solch Decret ergangen, soll
das Landgericht den Kläger an den Land-Succammerarius verweisen
das Executoren zu Vollnehmung des Gränzuges, welcher den Beflagten
nebenst den Kläger ins Zell beruffen, und zu Vollenziehung seines Gränz-
zuges sich daselbst hinbegeben soll, er soll aber zuvor auf folgende oder
gleichmäßige Form mit Auflegung zweyer Wochen Zeit, die Vollenziehung
des Granges zu wissen thun, und ihn dazu citiren. — — — In solchem
termino executionis soll dem Citirten nicht frey stehen, für dem Suc-
camerario etwas wideriges einzubringen, sondern der Kläger soll sich
des Rechts gebrauchen seines Gefallens und auf sein Gewissen und die
Grängen mit Aufwerffung der Hügell und andern Maßzeichen ungeach-

vorn seine Benachbarten absteuern und den ersten terminum soll Beklagter dafern er nicht erscheint in contumaciam. Com-

tet, was der Eitirer dagegen reden möchte, entweder mit Fürzeigung brieflicher Urkunden, oder anderer scheinbarlicher Urängmahlen, wann ers gleich atsbalt gegenwartig zeigen könnte, setzen. Wann der Urängzug vollsenngen, so soll der Kläger bey der letzten und Hauptbügel oder Strunmahl nebenst sechs glaubwürdigen Zeugen, wann sie gleich nicht von Adel seyn, schwören, das es die wahrhaftige und rechte Schride sey, und das er dem Eitirten an seinen Grund und Boden nichts genommen oder verursacht habe. — — — — —

„Wann sie beyderseits zur Stätte antkommen, soll der Succammararius demjenigen, so augenscheinliche Urängmahlen gezeigt, den Urängzug zuerkennen, derohalben, wann unter den streitigen Partheyn einer außs Wenigste drey Hügel, Steine, oder andere kenzliche Zeichen im Felde und in der Holzung Creuze in Wäumen gehauen, für Urängmahlen gelten würde, soll der Succammararius bey seinem Ehren und Gewissen demselben die Uränge zuerkennen.“

„Würden beyde Theile ihre besondere Urängmahlen haben, soll ers dem zuurigen, der die meisten und kenzliche hat. Würde kein Theil Urängmahlen sturzeigen, und darselbst wäre ein Fluß oder Revier vorhanden, welche beyde Mäther von einander scheibet, soll derselbige ein natürliche Urängmahl seyn. — — — — — Würde nun der Fluß oder Revier von Natur ohne Jemands Zuthun seinen Lauf enden und anders wo den Ablauf nehmen, so soll dennoch der vorige Ort, da das Wasser zuvoru geflossen, und die Fischerey soll ebenmäßig wie zuvoru auch hernacher in Gemein zu beyden Höffen gehören.“

„Würde aber der Fluß durch Jemands Zuthun und Arbeit abgeleitet, so soll die neue Bach die Uränge seyn, und der Uffer soll ebenmäßig wie der vorige Fluß beyden Mäthern gemein seyn, bey welchen aber der alte Abflus verlassen wird, dessen soll er vollkommenlich seyn, und alles was zwischen den neuen Abflus liegt.“

„Würde kein Theil merckliche Zeichen haben, kein Revier oder Flußgänge auch dazwischen, so soll der Urängzug demjenigen zuerkant werden, der da beweisen kan, das er außs Geringste drey Jahr über in ruhensamen Besiz gewesen, — — — — — . Wann auch bey Wessigs halben keine Nachrichten vorhanden, so soll der Kläger wie oben gesetzt und verordnet zum Urängzuge und Ende verstatet werden. Es ist ein jeder Verkäufer die verkaufte Urängen, welche er dem Käufer an-

parirt er uff denn andern Termin nicht, fährt Kläger mit Verziehung der Grenzen fort.

gewiesen, alleine drey Jahr und 3 Monath lang zu gewahren schuldig.“

„Damit nun aber die Benachbarte, — — — — — zu seinen werthlichen Schaden den Käufer nicht verunruhigen mögen, so sollen die Benachbarten von dem Käufer, wann ihnen das Gut angewiesen wird, durch den Landbotzen beruffen werden, daß sie bey der Anweisung gegenwertig seyn, würden sie aber auf solche geschehene Veruffung nicht erscheinen, und drey Jahr und drey Monath lang keine Rechtfertigung wider dem Besitzer der Gränge halber erheben, so soll der Besitzer durch solche Vorsetzung, ohne fernere Weiterung zum Beweis mit zeugen, daß er gekauft habe, zugelassen werden. — — — — —“

„Welcher Wase die Gränge gezogen und gesohrt soll der Succamerarius ordentlich verzeichnen, und den Parthejen so darum anhalten unter seinen Siegel mittheilen, oder das soll ein und der andere Theil in den nächstfolgenden Terminen solches zu ewiger Gedächtnis ins Landgericht Buch verzeichnen lassen. — — — — — Für einen jeden Gränge zu, so viel derselben gemacht, wann auch auf einen Tag derselben viele Könten verrichtet werden, soll der Theil so den Grängzug erhalten über Kost und Zebrunge dem Gerichte 5 Fl. zu geben schuldig seyn.

„Würde Jemand die Grängmahl, Hügel und andere Maßzeichen es sey gänzlich oder zum Theil abwerfen, ausbauen oder ordertzen, der soll darum fürs Landgericht verklaget werden, und für einen jeden Hügel dem Kläger 10 Ungarische Fl. ehe er aus dem Gerichte gehet erlegen, und nicht desto minder in Zeit 8 Wochen den Succamerarium auf seine Unkosten zur Stätte führen, und die verrückte Grängmahlen wieder erstatten.“

„Würde er auf beschene Erinnerung vom Gegentheil durch den Landbotzen und zween vom Adel innerhalb 8 Wochen solches nicht ins Welt sehen, soll Er seinen Gegentheil 20 Ungarische Fl. und eben so viel dem Gerichte büßen, so oft er nach Verfließung der 8 Wochen solches auff Erinnerung unterlassen hatt. Derselben Straffe auch mit Verlust seiner Ehren soll derjenige unterworfen seyn, welcher eigenen Gesalts ohne gerichtliche Erlänuß Gräng und andere Schreibmahlen setzen, aufreißern und machen würde, und dazu noch ein halb Jahr in Thurm sitzen. Wann viele Herren eines Gutes zu Richtigmachung der Grängen citiret werden, und unter denselbigen etliche minderjährige wären, soll nichts weniger das Gerichte ungehindert der Minderjährigkeit mit dem Grängzuge verfahren, jedoch über Rechten, wann sie zu ihren Jahren

2) Wann vom Königl. Landtgericht in puncto finium ein Decret ergangen, soll der Succamerarius als Executor die Grenzföhrung vollziehen, und 2 Wochen zuvor solches der Grenzrichter wissen lassen.

3) In termino executionis soll nichts von Urtirten angenommen, sondern Kläger sich Rechtsens gebrauchen, und mit Vorzeugunge brüßlicher Urkunden und anderer Maßzeichen seine Grenzen bezeichnen und schließen; beim letzten Maßzeichen soll Kläger beschweren, daß es die rechte Scheidung sey.

4) Wann die Grenze soll zum Augenschein genommen werden, soll der Succamerarius Verklagten und die andere Benachbarten ins Fest ad ductum citiren, da die Grenze soll angefangen werden.

5) Grenzmahlen worauff zue erkennen, sind nachfolgende:

- a. Erstlich wenn einer 3 Hügel, 3 Steine, oder 3 Kaullen, oder andere Kentzeichen im Felde zeuget oder in der Holzung Kreuze in Bäumen gehauwen, selbigen soll der Succamerarius einreisen.
- b. Würden bejde Maßzeichen weisen, soll er demselben einweisen, der die meiste und kentlichste Zeichen hatt.
- c. Würden bejde keine Kentzeichen weisen, und daselbsten ein Fluß, sol dieselbe für ein naturel Grenzmahl gehalten werden.
- d. Würde der Fluß ohne jemandes Zuthun sich endigen, und anderweih seinen Ausfluß nehmen, so soll der Orth wor das Wasser zuvor gestossen ein wahrhafftig Grenzmahl sein, die Fische aber sollen gemeine zue bejden Höffen sein.

kommen, ohne Schaden, dann wann sie ihren vollkommenen Alter erlanget, und das sie womit vernachtheilet seyn, befunnen worden, können sie es mit Recht forbern, jedoch nichts weiterd als ihr Antheil und so viel ihnen dran gelegen, betrifft.“

- e. Würde der Fluß durch Jemandes Zueithun abgelattet, so soll die neue Wäße die Grenze sein, und der Fluß soll beyden Güttern gemein sein, bey welchen Acker der alte Abfluß verlassen wirdt, dessen soll Er vollkommen sein; und alles was zwischen den neuen Abfluß liegt.
- f. Würde kein Fluß da sein, so soll die Grenze dem zuerkannt werden, der beweisen kan daß er 30 Jahr geruhig den Possesß gehabt.

6) Wann wegen des Besizes kein Nachricht: alßdann Klegern zum Eide soll verstattet werden; dem Käufer ist der Verkäufer die Grenze zu gewissem länger nicht als 3 Jahr und 3 Monat schuldig.

7) Wann den Käufer die Grenze von dem Verkäufer angewiesen werden, sollen die Benachbarten durch deme Landtshöften darzu beruffen werden.

8) Würden die Benachbarten nicht erscheinen, und in 3 Jahren und 3 Monaten kein Rechtfertigung der Grenzen suchen, sollen dieselbe uff geführter Zeugnuß, wegen der Verjährung Klegern zuerkannt werden.

9) Wie die Grenz gezogen also soll der Succamerarius sie verschreiben, solches dehmte Parten zukommen lassen, und in des Landtrichters Buch verschreiben lassen.

10) Von seihden Grenzzug soll der Succamerarius ober die Behrung haben 5 Floren; der da ein Grenzmahl oder Mahl ruiniret abwirffet, derselbe soll für seghliches zur Straffe erlegen 10 ungersche Floren, ehe er von Gericht gehet, und in 8 Wochen es hinwieder ersetzen und denn Succamerarium uff seinen Kosten dahin bringen.

11) Würde er innerhalb 8 Wochen die Grenzen nicht ersetzen, soll er 20 ungar. Floren dem Regenthail, und so wie

dem Gericht erlegenn; und solches so oft er es nach 8 Wochen nicht thun wirdt.

12) Der selber Brenghmahlen sehet nach seinen Gefallen, soll nicht allein in gleicher Straffe verfallen sein, sondern auch ein halbes Jahr im Thurmbe sitzen.

13) Denn Minderjährigen bleibt ihr Recht offen, biß zu ihren mündigen Jahren.

Von Commissarien *).

Von der H. H. Commissarien Urtheil soll die Appellation ans Obergericht gehen. Commissarii sollen sich bemühen, die Parten der Gütte zu vergleichen; wann solches nicht sein kan, die Sache summarischer Weise auffnehmen; und kein Appellation, als allein vom Definitiv verstaten.

Bez dehnen Commissionibus soll allezeit der erste terminus peremptorius sein, damit die Parten nicht in vündtlig Koften gesetzt und gebracht werden mögen. Die Erinnerungsbriffe sollen 4 Wochen zuvor unterschrieben, und denen Parten insinuiert werden.

*) Solchen's Landrecht B. III. Tit. 5. „ — — — — — , jedoch wird die Appellation in solchen Fall von dem Definitiv - Urtheil an das Obergerichte nachgegeben. Demnach so thun sie ihrem Amte genug, wann sie für entlicher Grütterung also verfahren, das sie sich bemühen, die nahe Verwandten, in guten Verstand und Einigkeit zu bringen, wann dann die Güte nicht zulangen kan, sollen sie kurz summarischer Weise ohne einige Weitverffügkeit der Sachen sich erkundigen, und keine Appellation (als) von dem Definitiv-Urtheil zulassen. Es sollen aber alle Erinnerungsbrieffe, sie belangen Erbsachen oder Erbbschichtung, von den Commissarien unterschrieben, und versiegelt und 4 Wochen zuvor ihnen durch den Landboten insinuieren lassen, und damit der Theil welches eingefallen Streit und Mißverstand durch Commissarien will erdtern lassen, nicht mitge mit vergeblichen Koften umgetrieben werden, soll der erste Termin allezeit peremptorius seyn.“

Vom Gerichte*).

Wer den Landbothen in seinen Officio leset, der verfällt in 15 wöchentlich Haft, mit 200 Floren, und wird angesehen, als wann er das Gericht verlehet hätte.

Ein Edelmann soll bei seinen Adellich glauben an Eydres Staat zeugen.

Von Erbschaft**).

Die Schwestern lassen sich an ihrer Aussteuer so ihnen

*) Vgl. Hilsen's Landrecht B. III. Tit. 8. — — — „Wer mit Gewalt sich an dem Gerichte vergreiffet, der soll darum 15 Wochen lang Gefängniß sehn, und um 200 Fl. gestraffet werden, und würde er ic.“ —

„Wer den Landbothen zu der Zeit, wann er sein Amt thut, verwundet, tödtet oder schläget, der soll mit der Straffe belegt werden, als wann er das Gerichte selbst verlehet hätte.“

**) Vgl. Hilsen's Landrecht B. II. Tit. 26: „Derohalben wenn Söhne vorhanden seyn, können die Töchter, wenn ihnen von ihren Eltern bey dem Lebzeiten ein Ehegelt ist vermachtet, — — — können an des Vaters Güther keine erbliche Ansprache haben, — — — können auch von ihren Brüdern nicht begreyn, daß ihnen der Brautschlag vermehrer werde. Der Bruder Antheil, so ohne Leibeserben verfallen, fällt allein auff die Brüder und Bräder Kinder, wo jenige vorhanden seyn.“

„Würden aber alle Brüder ohne Leibeserben Tods verfahren, so sollen die übrigen Schwestern ihnen erben, jedoch wenn ein Schwester vorstürbe, sollen die Schwestern und derselben Kinder, mit und neben den Brüdern Erb nehmen.“

„Wann der Brautschlag in Wangel des Vaters Testament von den Brüdern muß gesetzt und vermachtet werden, soll es auf diese Weise and Form geschehen, daß nemlich der ganzen Erbschaft 3 Theile dem Sohne und ein Theil der Tochter zukommen, also wann viele Söhne vorhanden, soll ein jeder 3 Theile, und eine jede Tochter ein Theil allein von allem beweg- und unbeweglichen Güthern, so taxirt werden, und bey den Söhnen bleiben sollen, nehmen.“

„Der Mutter Verlassenschaft theilen die Kinder unter sich zu gleichen Theilen, und wenn sie aus unterschiedlicher Ehe gezeugt, soll ein Jeder seiner Mutter Güther vorzueh nehmen, — — —“

von ihren Eltern benennet begnügen, und können so lange die Brüder leben, an die Güter nicht kommen, noch ihre Aufseher vergrößern.

Des verstorbenen Bruders Antheil, felt an den Brüdern, und Bruder Kindern, und nicht zugleich an die Schwester.

Der verstorbenen Schwester Antheil nehmen Schwestern und Brüdern zugleich Theile.

Nach des Vaters Todt wird die ganze Erbschaft taxiret, darvon nimmt ein Bruder 3 Theil, ein Schwester ein Theil, der Mutter Verlassenschaft, theilen Bruder und Schwester gleich; feindt sie aus verschiedener Ehe, nimmt ein Jedweder seiner Mutter Theil.

XIX.

Testamente Adelliger aus dem vierzehnten Jahrhundert.

In Folge der im vorigen Bande dieses Archivs*) ergangenen Aufforderung sind dem Herausgeber von einem der thätigsten Beförderer dieser Zeitschrift drei Testamente aus dem vierzehnten Jahrhundert, in getreuen Copien von den pergamentenen Urschriften, mitgetheilt worden. Obschon sie für die Geschichte der Testamentalehre selbst nur wenig neue Aufschlüsse geben, so verdienen sie doch hier aufgenommen zu werden, weil sie eines-

*) Archiv Bd. IV. S. 209 fg.

theils die ältesten bis jetzt bekannt gewordenen sind, anderntheils manche nicht uninteressante Notizen über die Kirchen und Gilden enthalten, welche der Zeit in Riga bestanden.

Der Herausgeber.

1. Testament des Otto Pitkeuer vom 13. Mai 1388.

Allen ghuden Cristenen luden de dissen bref zeen ists heren den sy heyl an got **Ic** Otte Pitkeuer krank vande knnmedich myner sund vnde mynes lyues, yo doch ghesund myner synne vnde myner vor nünptigheyt, weret dat ic afluuych worde in disse krankheyt, dat got wende, so sette ic vüllkomen myn Testamentum, in disseme breue, also men dat holden scal na mynen dode. **tho** deme ersten male sy willic, dat myn Broder Hennele Pitkeuer vande ic, gheschicket, vande ghescheden syn, in al onseme vaderliken Erue, mit eynem ghansen eade, also dat he, ists de syne, vp my ists de myne, nenerleze vpsprake ists na Claghe don ne scal, des ghesit ic, eme weder. **Wort** mer sy willic dat myn wif, Wendele, medich is bouen er medeghist vande bouen er morghenghaue, van mynes vader Erue hondert mark righes **tho** gheuende vor er zele wor se wil, als dar ghedeghedinghet wart do se my ghelouet wart, **tho** den soluen hondert marken, so gheue ic hondert mark Righes, de twe hondert mark, scal myn wif gheuen, vor onser heyder zele godde **tho** loue vande to eren, wor er soluen gut denket. **Wat** ic mer vor gheuen hebbe dat beuele ic mynem nyuen, dat eyne **tho** deme anderen, dat se dhat gheue, also ic er wol **tho** be loue, dat alle disse vor seuenene zake stede vande vast blyuen, so hebbe ic Otte Pitkeuer vor ghesereuen myn sagheseghet **tho** thughe ghe hanghen laten indisset Testamentum ghegheuen

vande ghescreuen in mynen houe vor den Erbaren presteren presteren. Her Kersten kerchere tho Treghen, Her Johan Mulert. kerchere tho Lempselle, Her Hyndrik van dem Berghe eyn prester, vorimer Diderik van Ryshyter, Johan Staelberch, na goddes bort dusent dryhundert jar in deme achten vande achtentigheften Jare in deme myddewesen vor vyntseften.

Das Siegel ist abgerissen.

2. Testament des Simon Laythe vom 28. October 1392.

Allen den genen de dit ieghentwordighe Testament zeen edder horen lezen heyl an gode **Ic** Symon Laythe bekenne vande betuge openbare an deßer scrift dat ik vullas wetendes vande mechtich alle myner synne vande myner redelicheyt, ghesat vande ghemaket hebbe dit ieghentwordighe testament vande zalicheyt willen myner elderen zele vande myner. Tho deme ersten zo sate ik vnde geue myner dochter, dochter Gertrud lx mark rig. van den o vnde lx marken de ik hebbe an sippensdorpe vnde de suluen o geue ik tho ener vicarie de sal syn in deme dome tho der Nighe also beschedeliken dat de probest de leenwarde beholven zal na myne dode myt also dinen vortworden: Wertz dat en prester were edder en scoler in myne slechte deme scholde he de vicarie vorlenen vnde anders nemende. wer des nicht zo scholde he de suluen vicarie eneme prester edder eneme scoler vt Her Rinoldes copmannes slechte vorlenen te desse sulue vicarie beteren wil myt viftich marken vande zalicheyt willen syner zele vnde syner olderen. Wertz ouer dat besser neentwedder en were zo scholde he desse vicarie vorlenen eneme elenden prester in de ere godes. Item zo geue ik tho der suluen vicarie viftich mark de sal men nemen van myne redesten

gelde. Item zo geue ik Roden aderecas vnde myner dochter
 Elzebe 1 mark van den 1½ v marken de ze my schuldeich syn
 vnde geue en bry vnde quyd alle de vorzetene rente also bes-
 schebeliken dat ze my edder mynen testamentariis alle yar solen
 betalen vij mark de vor myne zele scholen lert werden alze
 bir na ghescreuen steyd primo eneme isiken kertheren vyve liff-
 lande ij mark rig. dat ze vor myne zele bidden Item den gra-
 wen monniken vj mark Item den swarten monniken xxx mark
 vor ene vicarie Item v mark tho deme spitalc tho Nige Item
 v mark tho deme hiligen geeste Item tho deme spitalc tho lem-
 zel j mark Item tho lemezal ij mark tho der kerken vnde tho
 glazen vnskeren Item in sunte Gertrudis gilbe ½ mark Item
 in vnsen vrouwen gilbe ½ mark Item in sunte antonius gilbe
 ½ mark Item Wapstalen myner maghet ij mark rig. vnde ij
 kope ij ossen j verdemoder j volen iij segghen iij swine ij kan-
 nen ij ketel van den mynnesten iij gropen vnde xij lope isli-
 kes fornes Item myne knechte lemeten j lo j ossen ij segghen
 ij vode vnde islikes fornes iij lope Item victualen j sterken
 vnde j segghen Item Johannes azegallen xiiij mark Item Elze-
 bins aderecas vij mark Item vnsen leuen vrouwen tho Nige vj
 mark Item kunze Wleers kinderen ij mark Item Brinykens
 wyue tho lemezal j lo iij lope siliginis vnde iij lope ordeit.
 vortmer wes dar is an forne in den spiteren vnde vyve deme
 velde an queke an husgherade an redene gelde dat golen myne
 testamentariit tho gelde bringhen vnde kerren dat vor myne zele
 wor en dat aller nuttest duncket, vnde dar ic best beueret is.
 Dit vorghescreuen Testament beucle ik Hinrik zaken vnde Brant
 Coscullen vnde deme kertheren van vbbennighen her arnde vnde
 mechtige ze tho latende vnde tho bonde in alle dessen vor ghes-
 screuen zaken alze ze des willen vor gode bekant syn also doch
 wan er ene assidich is dat de twe den verden tho sijn sezen de

dit testament vullen bringhen na myne lesten willen. Tho enen apenbaren bekantnisse zo hebbe ik myn inghezegel vuller wetendes vor dit testament henghen laten myt dessen crachtigen luden Hinrik zaken unde Brant Coscullen de ouer dessene testamente west syn unde ere inghezegel tho enen tidsnisse hier vor ghe hanghen hebben. Ghescreuen na godes hert Moec an deme twe unde negentigesten yare in der hiligen apostele daghe Symonis unde Jude.

Alle drei Siegel in gelbem Wachs sind wohl erhalten.

3. Testament des Woldemar von Rosen vom 1. September 1305.

Wy Wyncke van Affen. Gorb van Hassent. Gorb besetow unde Jacob Grueshole Borgher tho Stettyn, wunschen heyl an gode Alle den ghenen de dessen breef zeen horen edder lesen, unde don wilsik unde bekennen apenbar dat de erbare man her Woldemar van Rosen en Rikder vt deme Stichte to Nighe des god de zele hebbe, krank an synem lichnam isdoch ghesund unde mechtich alle syner sinne unde Redelicheyt makebe unde schifkede mit vorberadenem unde vorbedachteneine wode syue testament unde lesten willen in besser wyse also hier na screuen seylt. To dem ersten gaf he xl mark Ngg. unde c de he vo ghebored hadde van Her Johan van Rosen Woldemares vaders synes vedderen, dat men de ghenen unde feren solde in gades ere in deme dome to Nighe in syne unde syner olderen Capelle Trinitatis, Dortmer gaf he c mark Ngg. in dem suluen dome unde an der suluen Capellen, Dortmer gaf he xliij mark Ngg. dar sulues. To dessen vorben. lxxxij marken unde ij c Nig. Igebe he der vicarien een de syne olbern van vj mark Ngg. ghestichtet hebben in dem dorpe to der Auderu also be-

schryben, dat van desser vicarien vorben., vnde van desse vorben. gheelde schollen twe ewighe vicarien in deme dome vnde Capelle vorben., ene yswelle vicarien schal wesen van viij mark Ryg. vnde ene yswelle sal hebben ij mark Ryg. to presounen, vnde de andere olde vicarien van vj marken in deme vorghesereuen dorpe to der Auber schal bliven in erem wesende, desse twe vicarien van viij marken vorben. scholen syn in deme dome to Ryghe in der Capellen der hylghen treualdicheyt, vnde de presentarien dar van sal hebben syn vetter Wolmar vnde he vnde ere rechte cruen to ewighen tyden, doch so wolde he vnde begherede dat de ene vicarien solde hebben georgius Apenkerke also van viij marken also verne also he prester worde, vnde weret dat god vorbede dat hir tenich hiader ane scheghe, dat were van wene it were, also dat desse twe ewighe vicarien van viij marken nenen vortghant kunden hebben so wolde he vnde begherede dat desse vorben. georgius solde hebben kenne sunes truten denkes willen to syneme leuende der olden, vicarien een, de syne olden in deme dorpe to der Auber gheestichet hebben van vj marken, Wortmer so begherede he vnde wolde dat men xxxvj mark Ryg. vorzetener Aente der twier vicarien in deme dorpe to der Auber vorben. solde gheuen vnde keren in godes ere armen scolern vnde armen luden, wortmer so was syn wille dat men peter schomaker vorlenen scholde lij haken landes also he ene ghelouet hadde, edder men scholde ene gheuen xxx mark Ryg. vnde men scholde ene betalen syne schulde dar to van der Reyse weggen de he van her Wolcmares vader weggen mit her Wolmer to Rome dede in deme ghuldene Yare, Wortmer so beuole he dat men dem suluen peter schomaker betalen scholde enen suluern lepel den he mit synen andern lepelten mit sij nam do he yt lyfstande reet, wo gut de lepel geweest is dat schalde kan to peters seggen Wort-

mer so hadde unde syn wedder woldemar mit sijn wt isylande
 ghenomen hern Otten sinde van Rosen dat her Otte vorge-
 schreuen woldemar vorben. to holdende gheban hadde, de wichte
 des sinides de wuste her Brederil van der Roep wol de Rid-
 der unde Woldemar vorben., Hir van dat her Woldemar unde
 begherebe dat men syn man part betalen scholde wente he hadde
 it kuten landes helpen vorteren, Vortmer so seghede he wo
 her Brederil van der Roep Ridder to syner unde synes wed-
 dern Woldemares behof to Rubel gheloft hadde ij c mark Rg.
 de hadde he unde syn wedder woldemar vorben. to Stettyn
 van der Erbaren luden Lorb van Hassent unde Bernd Nals-
 chyn Borgher dar sulues kullentomen unde to danke wol ent-
 sanghen unde opgehoeret, unde dat dat man hern Brederil vor-
 den. syn manpart van de ij c marken betalen sulde unde solde
 dat ghest nemen van synem huse to Righc, unde van yswelke
 Lorn ghebe dat vorstet wart do he mit synem wedder Wolde-
 mar wt deme lande reet to isylande, vortmer so seghede he wo
 he ghe ghelouet hadde dat men to ewighe tyden solde bernen
 iij was kerken vor onser vrouwen helde oppe deme huse to Ro-
 senbete in der missen unde in der besperen dar to gaf he sine
 vatinghe unde syn ghulbene vingher mit den soffren, vortmer
 so seghede he wo he ghelouet hadde dat men viij arme lude
 solde gan laten van Rosenbete to Ryppe in den dom to deme
 hilghen blode unde dat men denne deme hilghen blode of-
 feren solde iij mark Righes dat dat he of vultobringende,
 vortmer so dat he dat men solde maken laten in suate Johan-
 nes ere een suluern host van x mark Righes dat dat solde
 men gheuen in den dom to Righc, vortmer so seghede he wo
 he noch ene Repe schuldich were sulfander to kokenhusen unde
 dar scholde me offeren deme hilghen cruce op deme huse v
 mark Righes dat dat he of vultobringende. Vortmer so dat he

dat me den beddernen luechten de he mit sijt vt deme lande gheuoret hadde van synem gude götliken von scholde unde scholde sijt der x mark edder xx nicht ane schelen laten. Wortmer so bat he unde begherede sunderliken van her Johan van Cymren domhern to Riche dat he syner selen van synem redeken gude io wat gudes na von scholde laten dat were in kerken edder in closteren to gheuende edder missen edder vigilien laten to singhende edder to lesende edder andere gude werke dorch syner zalicheit willen laten to bonde wo em dat nuttest duchte wesen. Wortmer so nomebe he unde satte to vormundern synes testaments unde lesen willen den Erwerdighen vader unde hern hern Johanne den olden Erzbischof der hilghen kerken to Riche unde de Erbaren heren her Johan jost prouest her iohan van deme berghe unde her Johan van Cymern domhern, Wolde- mar van Rosen unde bernd gds manne der suluen kerken to Riche, unde bar vns Wynke, Cord unde Cord unde Jacob Berghere to Stettyn vorben. dat wy syns testament unde lesen willen in der mate also hir vorseuen steyt to ener tuchnisse mit vnsen Ingheseghelen beseghelen wolben dat wy ene loueden gherne to bonde vnde dar vrome to ener tuchnisse dat syn leste wille unde begheringhe in deser vorghecreuen wyse ghemest is, so hebbe wy mit ganzer witschop vns Ingheseghele an dessen breef ghehanghen dit schach in dem Jare vnses hern busent driehundert vijf unde neghentich in suatr Egldius daghe to Stettyn in Cord Beselowes hus.

Drei Sirkel sind erhalten, das vierte fehlt.

XX.

Zur Geschichte der kirchlichen Verfassung der Stadt Pernau.

1. Pernau's Consistorial-Gerichts-Ordnung vom 5. October 1649.

Dennach Ihre Königl. Maj. unsere Allergnädigste Königin und Fräulein, diese Stadt Pernov in Gnaden angesehen, und auf E. E. Rathes alhier unterthäniges Anhalten, die fast bei 100 Jahren, wegen der greulichen Feuerbrunst und Mordt-brandt, so in Ao. 1564 entstanden, in der Aschen liegenden Kirchenjurisdiction am 29. Augusti dieses jezt lauffenden 1649. Jahres zu Stodholm allergnädigst wieder erneuert und dieser Stadt das Consistorial-Gericht, so aus des Rathes Mitteln, und dieser Stadt Priesterschaft besetzt sein soll, gnädigst zugelassen, also, woher alle der Stadtjurisdiction unterwürffige Consistorial-Sachen untersucht und salva appellatione ans Königl. Ober-Consistorium zu Dorpat erörtert werden sollen; Als hat E. E. Rath dieser Stadt billig obgelegen, Ihrer Königl. Maj. Intent zu effectuiren und zu Introdueirung der Stadt langgewünschten, und nunmehr durch Gottes Gnade erlangten Consistorial-Gerichtes mit Einwilligung der Priesterschaft diesen heutigen Tag anzusetzen, nicht zweifelnde, weil solches Gott dem höchsten zur Ehre und der Kirchen zum Erbauen gereicht, ein jedweder sich dessen erfreuen, und Gott und Ihrer Königl. Maj. danken werde. Damit aber so wohl der Modus, als die Forma dieses Gerichtes einem jeden bekannt sey, als hat E. E. Rath zum Vorschlage in der Eile nachfolgende Ordnung aus

des Königl. Ober- als Unter-Confflorialgerichtes Ordizung genommen, auff dieser Stadt Art accommodiren und mit Vorbehalt hintünftig zu vermehren und zu verbessern, schriftlich verassen lassen, welche sein nachfolgende:

Erstlich sollen vermöge Ihr. Königl. Maj. Allergnädigsten Resolution, aus des Raths Mitteln, allemwege der erste Bürgermeister als Director dieses Gerichtes, und zwo andere Rathspersonen, deren einer der Stads Secretarius sein soll, als Weltliche, und die beide Stads-Pastores, bis E. E. Rath den dritten Priester, welches erstes Tages, will's Gott, geschehen soll, vociret, als geistliche Richter dieses Pöblichen Confflorial-Gerichtes besessen, und zwar in solcher Ordnung, wie es bei denen Confflorial-Gerichten gebräuchlich, nemlich daß der Herr Bürgermeister das Directorium und also die Oberstelle bekleide, hernach der erste Herr Pastor der teutschen Gemeine als Senior, deme der Rathsherr, und diesem der unteutsche Herr Pastor mit dem Secretario folgen soll.

2. Wird zu Hegung dieses Gerichtes die Sacristei in der großen Kirchen angeordnet, also biß Gericht, daferne was zu thun, alle Woche einmal, nemlich am Freitage, nach der Predigt gehalten werden soll.

3. Wenn diese Personen sich niedergesetzt, sollen dieselbige, die noch mit keinem Eide dieser Stadt verbunden, ehe was vorgenommen wird, ihren richterlichen Eid leisten.

4. Soll der Herr Director die Conventiones durch den Räder thun lassen, Citations ausgehen, die ihme angebrachte Klagen und Supplicationes dem ganzen Collegio proponiren, die Vota hierin und in allen Sachen colligiren, und darauf das Urtheil verassen, und von allen, die consentiret, unterschreiben lassen.

5. Im Rotiren soll der Königl. Ordinanz, und wie es bei Rathhause practicabel, gefolget werden, nembl. von unten auf, worinnen keiner den andern hindern und in die Rede fallen soll.

6. Sollte es sich zutragen, daß einer von diesen Personen insonderheit von der geistlichen Seite abwesend, krank oder sonst parteyisch oder verklaget wäre, so soll doch von denen andern in der Sache *salva appellatione* erkannt werden.

7. Die *Protocolla* wird, bis ein Notarius verordnet, der Stadt=Secretarius führen und die Extradition der Acten und Urtheils unter des Gerichtes kleinem Signet thun.

8. Wird der Appellations=Pfenning auf zwei Reichsdaler, wie gebräuchlich, gesetzt, und sollen die *Fatalia* nicht länger als 8 Tage stehen.

9. Soll *forma processus* dem Königl. Ober=Consistorio gleich gehalten und *summarie* in allen Sachen verfahren und *de simplici et plano* geurteilt werden.

10. Alle *executiones* und weltliche Straffen sollen G. G. Rath alleine vorbehalten sein.

11. Im übrigen so gehören vor diesem Gerichte, oder sendt dem unterworfen, alle geist- und weltliche Personen, Lehrer und Zuhörer, so unter dieser Stadt=Jurisdiction, innerhalb der Stadt und der Vorstadt geseßen sein, so weit ihr Lehr- und Pörampt betrifft, und dafern Unreinigkeit und Streit zwischen den Herren Pastoren, Schul- und andern Kirchendienern, sowol wegen der Ceremonien, als andern Differentien entstehen sollte. Item Gotteslästerer, Verächter der heiligen Sacramente, der Kirchen=Disciplin und Gottes Wortes und dergleichen.

12. Gehören vor dß Gerichte alle Matrimonialien, Eponsalien und denen angehörige Sachen.

13. Item die jährlichen Kirchen-Rechnungen zu justificiren.
 Gegeben in der Königl. Stadt Pernau am 5. October Ao. 1649.
 (L. S.) Bürgermeister und Rath daselbst.

Daß gegenwärtige Ordnung und Reglement von Wort zu Wort einstimmig und gleichförmig sei der vom Magistrat zu Pernov abgefaßt, und in actis contra den seel. Ober=Kistralen Georg Witting fol. 51 befindlichen Consistorial=Ordnung, welche Ao. 1682 den 28. Sept. von Ihro Königl. Maj. allergnädigst und per sententiam in allen Punkten und Clausulen confirmirt worden, solches wird hiermit aus der Königl. Revisions=Cancell. bescheiniget. Stockholm den 19. Febr. Ao. 1683.

Ex mandato à Regia Cancell. extradidit

Johan Bergh.

(L. S.)

Ueber die Introdueirung des neuen Consistoriums findet sich in dem Protocolle des pernau'schen Rathes v. J. 1650, unterm 15. Februar, fol. B, nachstehende Notiz:

„Herr Abgeordnete von Dorpff eingesant des Ober=Consistorii Abscheid wegen Introdueirung der Stadt Consistorii, der anhero mörthlich geschrieben, lautet wie folget:

Auff die, dem Königl. Ober=Consistorio von E. Erb. Raht der Stadt Pernov durch Ihre Deputirten beschehene Ansuchung wegen Introdueirung des Stadt=Consistorii, und deswegen producirtes Königl. Privilegium de Ao. 1649 mense Augusti 29. ist dieser Bescheid, daß E. E. Raht und der Stadt Pernov vigore Regii Privilegii hiermit concediret sein solle, ihr Unter=Consistorium salva appellatione ad supremum Cosistorium anzuordnen, und einen praesidem secularum provisionaliter zu constituiren, bis von Ihr Königl. Maj. eine

gewisse Form, wie die Unter-Consistoria alhie im Lande seßen gehalten werden, Allergnädigst verordnet wird.

Dorptt d. 6. Februar Ao. 1650.

Im Rahmen und von wegen des Königl. Ober-Consistorii
(Locus Johannes Stalenus SS. Th. D.
Sigilli.) et Superintendens Dorpatensis."

Der vorstehende Bescheid scheint dadurch veranlaßt worden zu sein, daß die Stadtprediger sich der Anordnung des Rathes ohne Genehmigung des Oberconsistoriums zu Dorpat nicht fügen wollten. Denn es heißt in dem gedachten Protokolle fol. 9 weiter:

„E. E. R. beliebet nach gehaltenen Predigt den Gerichtschreiber nebst Heinrich Bruning und Johan Fresen Altermann der kleinen Gilde zu den Herrn Pastoren in der Kirchen zu senden, selbigen nach gebührendem Grusse vermelden, daß E. E. R. nunmehr des Kön. Ober-Consistorii Consens dieser Stadt Consistorium zu introduciren erhalten, welchen Abschied sie den Herrn Pastoribus zeigen sollten, und daß E. E. R. vermahlens die Introduction die zukünftige Woche in Gottes Namen fortsetzen (in der That der einzige hier passende und wahre Ausdruck) wolte, somit ihnen hiermit angedeutet sein sollte.

Abgefertigte zur Relation gebracht, Herr Lawenstein hette auf ihr Anbringen geantwortet, es were allwege unter Geist- und Weltlichen ein Disput umb oben an zu sitzen, wie denn auch eine kleine Controverse zwischen Ihme und Herr Burgermeister Demmen entstanden, welches aber nichts auf sich hette, undt nun hiermit gehoben were, sie, Pastores, aber hatten eher Consens des Ober-Consistorii nichts ihux noch willigen können. Der Gerichtschreiber habe gefragt, ob ihnen denn vorgezeigetes genug, oder ob E. E. R. ein stärkeres beim Ober-Consistorio auswirken lassen sollte? die Herrn Pastores geantwortet, Vor-

bezeugtes vom Ober-Consistorio were genug, sie wollten gebieten haben, E. E. R. wolle nach Belieben künftige Woche einen Tag ernennen, da man zusammentreten könnte, weiter daraus zu reden. Welches E. E. R. anzutragen, Abgefertigte auf sich genommen.

So aahero pro memoria verzeichnet.“

2. Resolution des Rathes auf ein Memorial des Pastors J. Bering, vom 19. Octbr. 1850.

Auff Herrn Pastors Johannis Beringi in niedergelegtem Dato eingesantes Memoriale erklaret E. E. Rath sich viefersgehalt.

1) Daß E. E. Rath die wöchentliche Beistunden und Paraphrasirung eines Capitels aus der Bibel, weilen selbe nunmehr schon introductivet seyn, verbleiben lasse, wie sie jetzt seyn, auf den Dingsdag und Freitag.

2) Wie dan E. E. Rächte die geschehene Translocation der Wochenpredigt von dem Freitage zu dem Donnerstage, als ein Adiaphorum, dabey die Catechisation mit den Schulknaben sol vorgenommen werden, nicht zuwiebere, nur daß der Herr Pastor als Inspector scholas die Präceptores anmahne, das Werck also in der Schulen zu treiben, daß die Knaben in der Kirchen bestehen können.

3) Die Heiligung des Sabbats oder Sontages sol und muß nach dem Worte Gottes gefeiert, und keine Werktagess Geschäfte daran getrieben werden. Die Mißbräuche, so da eingeschlichen und noch einreißen möchten, sollen mit allem Ernst verbohlen und nach aller Möglichkeit gewehret werden, vorbehältlich Noht und Liebeswerke.

4) Wegen der Gestülten in der Kirchen remittiret E. E. R. an E. Ehrw. Consistorium, daselbst einen gewissen Modum

vorzuschlagen, dadurch das Untersetzen in der Präcedence aus der Kirchen abgeschafft werden könnte.

5) Wird consentiret daß keinem, außer sonderlichem Nothfall, zugelassen sein soll, des Sonntages vor der Predigt zu communiciren, sondern daß solche Communion ordentlich nach der Predigt geschehen solle.

6) Daß die Consistenten sich eplische Tage vorher sollten anmelden lassen, kann als dieses Ohrttes unpracticabel und von einer kleinen Gemeinde nicht gewilliget werden, sondern auf solchen Fall, wenn der Herr Pastor einen Casum vernimmt, kann er privatim außerhalb den Beichtstuhl mit demselben conferiren und sein Ampt verrichten.

7) Daß, außer fremdden Studenten und Muscanten, keinem vergönnet sein solle, auf der Orgel zu stehen, consentiret E. E. R. ganz gerne, und wil bedacht sein, wie den Hinaufbringenden zu wehren sein werde.

8) Sol imgleichen ein Nachtbediener auf dem Chor unter der Orgel, worüber Klage einkommen, verordnet werden, die Muthwillige zu steuern.

9) Die Prediger Wittiben Zeit ihres Lebens zu erhalten, were E. E. R. wohl geneiget, alleine es ist dem Herrn Pastor dieser Stadt Nahrungsmangel wol bekannt, daß dazu keine Mittel zu finden, sondern es bleibet mit denselben nach dem Anno gratiae dabey, daß sie sich freier bürgerlicher Nahrung bedienen müssen.

10) Vepflich stehet E. E. R. nicht, wie denen Widen außerhalb dem Gottesdienste am Werdestage zu ihrer Zusammenkunft und Berebung, so lange sie keine ordentliche Widenstuben haben können, die Kirche zu verweigern sey, weilen daher keine Profanation zu hoffen, doch wil E. E. R. mit ihnen conferiren und sie davon so viel nützlich abmahnen. Diefem nach

wird dem Herrn Pastor auch folgendes zu Gemüthe geführt, weilen die Bürgerschaft nunmehr ihrer Präensionen sich begeden und alles genehm halten, so lebet E. E. R. auch der Hoffnung, der Herr Pastor werde alles passirtes per amnestiam fallen und todt sein lassen, und seine Zuhörer und Beichtfinder mit Liebe und guter Zuneigung väterlich gewogen sein, so sie unweigerlich von ihrer Seiten auch thun werden.

Item, daß nothwendig man müsse auf ein capabel Subjectum zu dem variirenden untertischen Pastorat und teutschen Diaconatsstelle bedacht sein. Gegeben in Pernov, d. 19. Octob. Ao. 1680.

3. Verordnung des Raths über die Sonntagsfeier vom 23. Novbr. 1680.

Bürgermeistere und Rath dieser Stadt fügen allen und jeden unser Jurisdiction Untergesessenen hiemit zu wissen:

Nachdemwahlen man verspüret, das allerhand Mißbräuche am h. Sontage eingeschlichen, auch noch einschleichen dürfften, daher Gottes des Allerböchsten unausbleiblicher Zorn und schwere Straffe zu befürchten: haben wir höchst nöthig besunden öffentlich publiciren zu lassen, wie wir dan hiemit Amptwegen ernstlich gebieten und befehlen.

Erstlich sollen am Sonn- und Sabbaltage keine Fuhrn oder Frachten mit Rauffwahren zur Stadthoren einkommen und ausgehen, ausbenommen Wasser zur Küchen, bei willkührlicher Straffe.

2. Sollen an Sonn- und Festtagen alle Buden den ganzen Tag nicht eröffnet werden, sondern zugeschlossen bleiben, ohne alles Einwenden, bey Straffe.

3. Alle Krüge und Kessel in- und außerhalb der Stadt sollen vor und unter allen Predigten zugeschlossen seyn und

nichts weder an Brandwein, noch Wein oder Bier verkauft werden, es sey dan in Nothfällen und zwischen beyden teutschen Predigten über der Mahlzeit zur Notturfft, keine Gasse aber zu sitzen, auch den ganzen Tag keine Sackpfeffen zu gestatten bey Straffe Geldes an die teutsche und Peibesstraffe an die unteutsche Strüger.

4. Merckj Handarbeit, sie mögen Nahmen haben wie sie wollen, sollen gänzlich verboten seyn, bey Straffe an den Fehler sowol, als an den Folgern.

Dornach ein jeder sich zu richten und vor Schaden zu hüten hatt: Gegeben unter unser Stadt Insegeß in Pernau am 23. Novembris Ao. 1680.

4. Aufhebung des Stadtconsistoriums im Jahre 1634.

Schreiben des livländischen Provincial-Consistoriums an das Stadt-Consistorium zu Pernau.

In Folge des in cop. vid. angeschlossenen Befehls des evangelisch-lutherischen General-Consistoriums d. d. 12 Decbr. a. praet. sub Nr. 693 wird wohlgedachtes Consistorium hiers mit aufgefordert, seine Behörde zu schließen, vorher aber die etwa unabgemachten Sachen wo möglich und zwar bis zum 25. Januar d. J. annoch abzumachen, die bis dahin unabgemacht gebliebenen aber, sammt allen übrigen Acten, gehörig nach der Zeitfolge geordnet und mit einem dazu erforderlichen Verzeichniß, an diese Behörde einzusenden. Riga Schloß, den 4. Januar 1834.

In Namen und von wegen Eines ltbl. evangelisch=lutherischen Provincial=Consistoriums.

Karl Freyherr v. Bubberg,
stellvertretender Director und Präses.

Nr. 144.

Secr. Kriebner.

B e i l a g e.

Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Rußen
Befehl aus dem evangelisch=lutherischen General=Consistorio
an das ltbländische Ober=Consistorium.

Der Herr Minister der innern Angelegenheiten hat zur Erfüllung eines Allerhöchsten Befehls Seiner Kaiserlichen Majestät, bekannt gemacht durch den Ukas des dirigirenden Senats vom 30. v. M., dem General=Consistorio mittelst Predlosbenie vom 5. d. M. unter Nr. 2508 aufgetragen, dem ltbländischen evangelisch=lutherischen Provincial=Consistorio zu eröffnen, in Betreff der Schließung der Stadt=Consistorien in Dorpat und Bernau aber Anordnungen zu machen, mit dem Hinzufügen, daß die Akten (акта) dieser beiden Stadt=Consistorien an das ltbländische Consistorium abgeliefert werden sollten, und daß sämtliche evangelisch=lutherische Consistorien unverzüglich nach Grundlage der Bestimmungen des neuen Gesetzes zur Organisation ihrer Kanzleien zu schreiten und in Gemäßheit des 296. §. dieses Gesetzes Sr. Excellenz die Secrétaire zur Bestätigung vorzustellen hätten.

Das General=Consistorium hat hierauf beschlossen, dem ltbländischen Ober=Consistorio mittelst Befehls, wie hierdurch geschieht, den obigen Inhalt der Predlosbenie des Herrn Ministers zu eröffnen, unter Beifügung eines gedruckten Exem-

plars des erwähnten Ukases des dirigirenden Senats vom 30. v. M. mit dem Aufgeben, solche Predloszenie genau zu befolgen, wegen Schließung der Stadt-Konfistorien von Dorpat und Pernau sofort die nöthigen Anordnungen zu machen, sich die Akten dieser beiden Konfistorien abliefern zu lassen, und nach Grundlage des 296. § des Gesetzes für die evangelisch-lutherische Kirche in Rußland zur Bildung der Kanzlei zu schreiten, über die Erfüllung dieses Befehls aber anhero zu berichten.

St. Petersburg, den 12. Decbr. 1833. Nr. 693.

Vice-Präsident Dr. Volborth.

Lh. v. Hertel, 1. Secr.

Pro vera copia: E. Gliebnor, Secr.

XXI.

M i s c e l l e n .

1.

Gesamthandbelehrung des M. Freiden durch den Ordensmeister Wolter von Plettenberg v. 2. December 1528.

(Aus der im russländischen Provinzialmuseum aufbewahrten v. Ritterschen Urkundensammlung.)

Wie Wolter vana Plettenberg Meister des Ryfflande Duthsches Ordens vorn kunndt bekennen vande betuigenn mitß düssen vnsren opren versigeldeßn braue vor ider meyniglick dath wy:

nich Made willenn vnnb vnsborde vnnser Ersamen Wedegebediger geguen vnnb vorlehtn hebben geuennt vnnb vorleuenn her gegen: vordichsel in Crafft dusses breues Mathis Treibenn vnnb allen synen rechtenn warrenn Erueenn so dannen samennde handesbreue buver alle sine gueder asse sinn vnder Ewolt Treibenn sähliget vnnb vnsern vort vebrenn Weistherren tho Lufflande tho lehne gehalt vnnb sebedsamillenn gebruckelt hefft vnnb sine samende handesbref brandes haluen affhendich gemordenn is als hebbenn roy dussenn samendenn handesbref dussert gestalte weddergegeuen dat alle syne Lenhengueder ock gekoffte este de he vnnb sine Nach: soemlinge noch dorch völeuung, löpe, vorheiradung xc. effte andere Rydel an syl bringen mulchtenn de schoelenn alle nichts nicht vchbeschenn tho Ewigenn Tydenn hy der samendenn hande syn vnnb bliwen so lange ehn knecht vnnb vorhanden is, de Nach: soemlinge schorten dat geringste vnn dussenn samenden handes guederenn toh verköpen noch toh beschwerenn verrechtiget syn, dastrenn eth syl toh droege dat vnn dussenn samenden handes guederenn etwas verlöpt wuerde schall solchs fraklos nützig vnnb vnn nütten syn, de forper schall syne vch gelechte gelde wedder tohnehmen schullich syn vnnb schall Nemoant toh gelatenn syn solte samenden handes guederenn este dat geringste daroon toh forper este vnn denn Nohmenn of toh bringende na dem mah: len he soltent samende handes bref ock vdr dussenn gehalt hefft vnnb bowenn berdeherder mohtenn affhendich geworden, of wellenn vorrigenn samenden handes bresen vnnserre ueruaeder Weistere tho Lufflande synn vaber Ewolt Treibenn sähligenn vch dussenn Rechts: mehtigenn vnde billicenn Christusena gegheuen vnnb geguennet hebben wöleut he sich Rybderlicken vnnb woll geholben hefft wedder de fiende dussert Lande jnnsonderheit wedder dem erffende der Christenheit dem Muscoviter, dar he ock lange Jahren gesangenn gesehtenn, darümme ock alle sine Nach: soemlinge hy dussert samenden hande syn vnnb bliwenn schöleut, vnnb tho ewigen tydenn nicht dat geringste scholenn mechtig syn affhendich toh makenn, wor derer lehne Ryge Rechte noch vorjahrung, de in tho künfftigenn tydenn mütten erdacht wöden, denn körpernn vnnb ock alle anderenn, de dorch vermenne Rechte este andere mybbell de samende handes gueder este dat geringste darann af:

hendich waeren wederren, schuerten toh stiere komen selenen. De hest bouren heroezder Mattijs Trepden besunden dat hermen Kerpeling vund andere mehr vunn vunn in synre beschlotten grenzen hebben verlehen laten vunde ock voer vnsern tyden van vnsern vderoachtern Meistern toh Eyfflande sic hebben in synre beschlotten grenzen verlehen laten vunde beth toh buesst tih sic offentlich mit soldenre breuen nich merdenn lathen, also nu Mattijs Trepden sine hoest breue mehrren bepleh doch suerrebrenst affendich geworden syn, do hebben seh sic der grenzen angematet vunde vdergegeurnt, dat dat ihre grense sy vund se eldere breue daroeur hebben. do hebben wy Iorlicdes besunden dat Mattijs Trepden syn vader Ewelt Trepden Sachliger de gurder meistenn bepleh im Duerbischen Kerpell vunn Hennicke Faldennhagen gekofft vunde Falkenhagen siene lehnbreue delber besundenn also sehne andere lehne an buessenn orde sin, so hebben wy mit Rade vullbohrde consente vnser Ersamen medegebedigern offi gedachten Mattijs ock vp sinen Nahmenn alle belehngueder na lude vund Innholde der olden breue wedder gegewen, welckere olden breue gegeuen sin Na Christ gebort ehn Dufent dre hundert Seemen vnnachtigsten Jahr vunn vnserenn vderoader meister toh Eiflande Werner Bruggeney *) vp Rodagen vunde alle lande walde zwischen Rodagen vund Krohtenn Dufent dre hundert vnn Schwenn vnn Regentigsten Jahr welck vderelunge alle wie na lude vnn Innholde der olden breue horten beverdehe maekenn vund na dem wahren vullennschinlickenn feidmerckenn Crucenn zuchenn synen furchtissenn na lude vund Innholde des vunn vund gegewennn brurß toh Wendenn an dingsdage na Johans Apostels noch Christ gebort dusennn fihundert vund im sessteintenn Jahre, wielenn of Kerpelinge lannup haubering vund andere mehr de ann andere orden of in Mattijs Trepden siner grenzen voerleht sien suelweß besunet, dat seh vnnwehtende syn hebben inn siner grenzen voerlehen laten, so hebben wie nich Rade vullbohrd willenn vund consente vnserer Ersamen metgebedigern alle des verlehnungen, so vicht also seh in Mattijs Trepden siner beschlotten grenn-

*) Werner v. Bruggeney war also schon viel früher Meister, als gewöhnlich angenommen wird.

ken siel hebben voreleynen lathen casseren, casseren kraft duses
 ses kreuz alle voren berorde verlehningen, dat sel by verlust
 aller Ehren wolfsahrt nu vund toh ewigen thien mit denn
 casseren vund nichtigen breuen dat geringste siel nicht ann-
 mahen noch besittene fodelen, da holdes künfteigen besunden
 morder, so bhdellen sel na strafe de Rechte so op solde gehde-
 rennt de siel enes andern vollenwornene gürder mit falschem Rech-
 ten annmahet vunde schörienn al datjenige wat sep darup er-
 woren vunde gendehten Matihß Areyden effte synen rech-
 ten wahnen Ernen schuldi tho erstaden sin, od hebbe sep
 inn dem Platgallischen lehnendene denn ehnen Punkt wohe de
 wate tohsamen komen in buessern Sammenndenn handes breue
 Herlikenn vthgedruckt, de wate schall menn folgen, denn ehnen
 strant lengst denn Spapfischen Lande schall menn beth inn de
 Rynen behe, De Rynenbeke schall mann nebet folgen beth
 dar de ander straud inn der Riden bede selbt. Inn buessern
 myddell schall Nemande etwas inahedenn noch besittenn alse od
 inn allen sinnen Lehngütern nichts schall vth beschedenn synn
 alß consermhren vund besleigenn nye buessern Sammenndenn
 handesbref nemeß allen vordenberdenn Punktenn warder de
 hermedder hanadeln inn allen ten nyge Rechte noch verjahrung
 schuetten schörienn. Solde tho bestedigen tho beholdenn tho
 Ewigen Thiden na Lehngüdes Rechte inn dhrkunde vund mch-
 ter besetzung der warheit hebben moe vnse Inngesegel wyllid
 ann buessern bref dahn hangen, de gegeben is tho Wendenn
 denn Dazdage nah Sante Andreis Dage. Nach der gedohrt
 Eherst Dufent voff hundert vund im achttyndenn Jahre.

2.

Nutzung der Eisenprobe im sechszehnten Jahrhundert.

Die nachstehende Urkunde, deren Urschrift auf Pergament
 in einem Privatarchiv aufbewahrt wird, beweist, wie noch im
 Anfange des 16. Jahrhunderts im alten Livland bei Entscheidung
 von Grenzstreitigkeiten, auf Grundlage des livländischen Ritters-
 richts Cap. 92 und 206, die Eisenprobe in voller Anwendung
 gewesen ist.

Mannrichterliche Entscheidung eines Gränzstreits zwischen
Lechts und Zindel vom 5. Juni 1511.

Ja Wolmar Wirtz man richter in Gernie van beuere wegen mynes hochwerdigen hernn des meisters vnnb des werdigen hernn vageth tho Herronn bekenne vnd betuige oppenbaer myt sampt mynen beiden bysittern als Roepert Staell vnnb Japar (sic!) Borge dat wy selen dat vutmechtige gericht van welbiger macht haluen van des hochwerdigen gnedigen hernn meisters to Lifflande by dem gefinde genoemt Kassenum dat dar vor ons gekomen vnd ierschenen sin de erbare man Johan Bremen myt sinen broedren vnd frunden vnd begerde von my, dat ic solde suten gorn vnnb dat recht to mechtigen dem ic so bede, So gaff my Johan Bremen vor van wegen syner broedren wo he myt synen buren der affprocke vnd der lant rechte vull vnd genoech gedaen hedde in alle eren articulen bouen vnd baneben so se inhoudende is vnd van dem werdigen hernn vnd achtbaren raade irkant was, So dat Herman Roethaesen vnd Johan Bremen er beider duyrt syn to eren lant rechten geweseu nae de affprocke, So dat Roethaesen syn buer de brande siet vnd Johan Bremen syn buer bleff schier vnuerbrent. So begerde Johan Bremen van my van wegen des rechten dat ic solde de veer gefinde mit alle eren landen hoplach vnd ader, buyssche vnd mit alle eren vullen marck So se dat terwelke van oldinges besetten vnd gebruyckt hadden, so dat in eren schreidingen kulen vnd cruten belegen is vnd mit eren rechten gewonnen hadde, dem ic so bede nae dem Johann valengemeit myt synen buren mit allen lantrechten gewonnen vnd der affprocke vull vnd genoech gedaen hadde, do antwerde ic eme dat lant oruere in aller mathe wyse vnd forme So als bouen gescreuen seyt, vnd Johann begeret hefft myt lande vnd luiden vnd myt aller roedhoeringe nichts nicht buiten bescheiden vnd vorboopt Herman Roethaesen van wegen des rechten dat he van den gesynnden buren ader buyssche hoeyslargenn van allen bouengescreuen vnuemoren solde syn vnd siet des nichts nicht bekummeren by schaden vnd by peenen des rechten. Of vorworde siet Johan ergebacht vorder in rechten vor ons nae dem he affprocke nae brochte dat

herman Koythaeſe to erkant is, dat he sal by synen vaders hoeft-
 ſtegen bliuen de van aldes nae Zandell dem houe und dem dorpe
 Zandell gehört heeft, und vormende ſich of offte Herman und ſyne
 buer van niege in gewonnen hadde derz wile duſſe twiſt geſtaen
 heeft und de geſinde in toeren gehabt heeft mit dem lande, dar
 wolde eme Johan Bremen nicht in ſteden, nae dem he edt mit
 goedes rechte gewonnen hadde, dem de ordels man ſo of in brachte,
 dat Herman Koythaeſen des nicht geneten ſolde, und ſich eme of
 vorboeth van wegen des rechten dat he ſich nicht wper hadde dan
 van vldinges beſeten hadde, und in ſyn leen breue bewiſen konde
 und de affſproke vermochte, So de hic laetliken naegſchreuen ſteyt
 affus ſuchende: So hanne die beyden parte als Herman Koythaeſe vnn
 eggen vnn Johan von Bremen vom andern beghe lange getroyt
 vnn Recht ganc gholdenn hebben dar danne wylker beleupnge
 richtſchape der guden monne und of des richters tuchnuſſe hoch
 Johan vorlop Herman Koythaeſe in beſeyt komen is ſouel gar her
 nicht tom ende komen konden dan nu alleyn die ſcheydinge heba-
 den beyden laten doch Johan ſekunde vnn beyden parten ey-
 npt andere zo der Bremen leen breue und tuchnuſſe na bringen
 So hebben die wechliken heren und achtbare Raedt kinnen noch
 bringen konnen doch vorſumnuſſe des rechten of negen part ſich
 bewegen wolde laten tot vrunkliken handelunge hie vp die wechli-
 gen heren als die Gumpthue to Newell Vogeth to Zierden vnn
 Weſenbreye ſampt deme achtbaren Rode hebben ſich der ſake be-
 ſumert affgeſproken aldus ſudende dat eyn hyllic part eynen bu-
 ren tom ghere ſtellen ſal vperween dage na Bartholomej na ge-
 wonheyt der lande eyn pder na gher ſcheydinge als zo genden
 to vholdende mit goh rechtenn vorder als die vper gſinde die
 Bremen anſprekt der ſal twe bliuen by Koythaeſen die negel
 deme houe to Zandell beleggen yn die ander twe als Gerde
 vnn dat ander by der Swarten beſe ſollen by denn Bremenn
 bliuen wes eyn pder heeft an hoſſſigen vnn oder yn beſeyte
 ſal eyn pder bruken vnn beholden beſe tot eyt gee dat recht
 als vorgeſchreuen ſteyt gſcheyden heeft vnn vorder die hoſſſſe
 die nam houe to Zandell horende yn vnn deme dorpe to Zandell
 ſollen mit duſſen recht gange nicht to donde hebben vorder
 die wechliken heren vnn achtbare Raedt die rechte vnn gewonheit

also besorget dat nemannt dusse affsprake so hulpe nemen sal vnn-
fenn rechten vnnb gewonheden so vrsanghe na deme die beyden
parte sich vorwillkorden bauen alle richtschynne vnnb recht als die
vper groedere vnnb Bremen mych eenen buren vnnb Herman Roth-
hase sulff durbe myt zurn buren tom eyde So hefft dat die noech
geschet dorch vele beswerpunge der zynen So hebben die werdigen
herren vnnb achtbar Radt dat vrschreuen vor dat beste erkant
vnnb vorder mere oft sich die bure vnnb beyden paerten kenden
so fall men dat landt mydden ontwe slaen vnd deelen Offt zy
oef vnnb beyden paerten schyn bleuen salmen dat landt vnnb ge-
spnde mydden ontwe slaen vnnb deelen oft dat oef eyn part
schyn bleue vnnb dat landt ganz wonne na wonheit bufter lande
dat sulue part soll keyne gewalt edder schaden noch terpunge reken
ganz affgalt bliuen hyr mede sollen beyde parte gscheyden zyn
tom ganzem ende. Ofkonde vnnb tuchnuffe der waerheit hebbe wy
Gumpstuz vnd beyden voggede vnnser arapt Ingesegel vnnber an
dussen breff den hangen die gegeuen is in deme gespnde to Ros-
senem des dinstages na Wilt vnd Rodst als men schreff bu-
rentvffthundert vnnb teyn yar.

Hir up sild Johan Bremen van wegen synre broedere vor
my in dem Rechten herverth hefft oft Hermann Rothhase vnd
synre buren der affsprake bouengeschrueu vnd der ouerantwor-
dinge des richters vnd van wegen des rechten nicht vull vnd ge-
noich endede in alle eren saken vnnb articulen bouen vnd beneden
so alle bouen herverth hefft, vnd getwelde dreue vnd vchwege
sachte vnd des richters vnd des rechten ouerantwerdinge vnd bode
nicht en achtede vnd mit vrenell wider hadde wes Johann Bre-
men myt synen broedern vnd buren dat mede gewonnen hadde
vnd Herman Rothhase myt synen buren dat mede vorlaren hadde,
dat be ordel man so in brachte Herman mit sinen buren sulden
Johan Bremen vnd synen buren gewalt gelden vnd solde siner
sake nederfeldich synn. Daz solt merre ofkonde der waerheit heb-
be id richter myt sampt mynen briden bysittern bouengenomeyt
vnase angeborne Ingeselle rechtes zertwendes vnder an dussen
breff doen hangen be gegeuen vnnb geschreuen is in lare vnser
heren do men schreff dusentvffthundert vnd eluen des Donnedages
vor ynnstern.

3.

Die alten Grängen der esthländischen Vandschaften.

Auf einem im Revaler Rathdarchiv aufbewahrten losen Quartblatt, aus der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts, finden sich folgende Notizen:

De grenze twiſſchen Harien und Wittenſten.

Erſtlichen van dem gebiede Pernow und gefinde Lommela up dath Dorp Kollo, van dar up dath gefinde Simere rade, van dar up Pilemek, van dar up dath dorp Kasiel, van dar up dath gefinde Waesth, van dar upt gefinde Korbe, van dannen upt gefinde Rager, van dar up Muſtel, van dannen upt gefinde Killes ver, van dar ahn deth upt dorp Kautel, van dar up Jurgen Wedbeech syne twe gefinde Kollover, van dar up dath dorp Lechteme, van dar up dath gefinde Eorthe Tonniß, welker Hinrich Rothuſen tho kumpt.

Die grenze twiſſchen Harien und Wierlanth.

Iſt van des gedachten Hinrich Rothuſens gubder deth ahn die beche zu Wittenha, van der Wittenaſchen beche bebt in die offenbare Sehe die harpiſche undt wiſſche alde grenze Schreidunge.

4.

Esthländischer Landtagsbeschluß über Verpfändungen*).

Anno Domini 1587 auff gemeinem Landtage zu Reuel

Ist durch Herrn Gustaff Gabrielson, Stadthalter, Otto Brück zu

*) Dieser Beschluß ist dem rothen Buche der esthl. Ritterschaft ganz am Ende eingesteket im Original mit beigeſetzten 5 Eingeln. Die beiden ersten Bestimmungen, derselben sind in Moriz Brandis' Rittersrechte Buch II Art. 25 Lex 1 n. 2 übergegangen. Die dritte Bestimmung aber findet sich in Philipp Crasius' Ritter- und Landrecht Buch IV Tit. 6 Art. 10, so wie die zweite Bestimmung am Schluſſe des Art. 10 eben. wo auf Brandis und diesen Landtagschluß aber Adels-Verwilligung von 1587 ausdrücklich verwiesen ist. Die Bestimmungen des ersten Punktes

Alto, Berend Luvre zu Mopbell, Johan Berendes zu Gore, Johan Mapdell zu Sabilem vnnnd Johan Rustell zu Purgel, Harrische Anwesende Rethen, vnd Hans Bachtmister zu Poll und Landerbe, Jacob Luven zu Saremeise, Jurgen Weangel zu Zesse, Jacob Ermeß zu Ottenküll vnd Ditzelch Seid zu Monnikord, Wpellsche Rethen, Neben versamleter allgemeiner Ritterschaft nach folgendes Statut vnd beleuunge, aus beuelich Kon. Maitt. zu Schweden u. unseres alleegnädigsten Herrn, geschlossen vnd auffgerichtet.

Nachdem in diesen vorschienen unbeständigen vnt hoch beschwerlichen langwecenden Kriegs Jahren allerley vnordnung, beschwer vnd vngelenheit So nicht allein diesen Landen, Sondern auch allen einwohnern, Edlen vnd Vneden vnterschaffen In Lifflandt, zu mercklichen vntergang, Schaden, vnheil alderitt geraten, vnd noch künfftig vnter geraten wuchern leider entstanden, vnter welchen hohen beschwerungen sich auch etwelc erregt, Also nemlich, daß sich vnter dem Adel wieder der Lande Recht, Rechte, Edbliche gemonheit vnnnd gebreuch vnter sich so wol als andern Kön. Maitt. vntersassen vntersanden zweng oder mehr In ein pfandt zu vnterscriben. Daruber den an die Herrn Koniglich Commissarien, den Herrn Stadthalter alhie vnd sempeliche Rethen der Lande, vnter viel hefftige Klage vnd beschwer glangt, vnd vnter dem Herrn Stadthalter vnd anwesenden Rethen vnterborgen, Bis und was gestalt Inen veranunge der Rechte gegen solche zu procediren gebühren wolt, So haben sie doch auff ernstte Erinnerung des Herrn Königl. Commissarien nach dem die verbrechere mit Todt hinfallen, vnd also dadurch in Gottes gericht geraten, In welches den Menschen zu greiffen bedenschlichen, Sondern vnter dem In viel Jahren sich vergleichen solle nicht begeben noch zugetragen, fallen lassen, vnd sich viel mehr dahin bedenken müssen, wie solchen beschwerungen bey dreis

aber sind im R. u. L. R. 14 7, 2 u. 11 nur am Schluß berücksichtigt und zum Theil wörtlich mit aufgenommen. Vgl. übrigens *Pauker's* Abh. über die Veräußerung des Pfandes durch den Schuldner nach esthl. Landrechten in *v. Bunge's* u. *v. Wabers* theort.-pract. Erörterungen aus den in Liv-, Esth- und Curland geltenden Rechten. Bd. II S. 159-161.

den theilen, als nemlich den Creditoren und Debitoren, ohne besondern groſſen Schaden nach Möglichkeit mächte abgeholfen werden, Endlich dahin geschlossen, statuirrt, beliebt und bewilligt, das es in diesen ſellen ſoll also gehalten werden:

Erſtlichen ſollen die Creditoren zwey oder mehr gütlicher weſſe zuſammen treten, des guts dar In ſie verſchrieben, gelegenheit erkunden: und wie viel oder wenig deſſelbigem mit fleiß erforschen und hienunne durch unparteiſche Leute rechtmäßig worden laſſen, und man die Summa des guts an gelde vbergeſlagen, Sollen alſdan der Creditoren ein Jglicher ſein ſchuldt da Jegen ſtellen. Beſindet ſich dan, das die Summa der ſchuldt mehr und hoher als die Werdierung des verſchriebenen Pfandes iſt, alſdan ſoll ein Jgiger Creditor von ſeiner Summa also beſcheidentlich abkürzen, wer hohe Summen hat, ſoll darnach kürzen, wer kleine ſoll geringe kürzen, nach aduinander, Daller gegen Daller, Ward gegen Ward, biſſolange die ſchuldt der Werdierung des pfandes gleich werden. Als dan ſoll es dem Jenigen, ſo die groſſeſte Summa dar In beheit, frey ſein, den oder die andern dar auß zu loſen, und beim pfande allein zu bleiben, Biß der Rechte Erbe Jnen darauf loſen wilrt, oder Jme ſeine gelt Summa Jentlich verrentet. Wolt aber der Erbe den Creditoren auſloſen, Sol die bezahlung geſchehen, ahn ſolcher unnig oder dertelben werde, als das datum der Obligation Jme helt, auff welche aber dieſe verſloſene Krieges Jare*), In welchen die Erben Jrer Gueter nicht genoſſen, keine rente ſoll gerechnet werden.

Es wil aber der Herr Stadthalter ſowoll ſempliche Kethe Jedermannigliche von Adell alte und Junge hiemit gütlich remanen haben, Damit ein Jglicher wie plüch ſich dahin beſleißige, das er ſeine güter viel mehr und lieber einloſe dan noch weiter beſwern und verpfande, Damit der Adl. Maite. Jz gebuende roß Dienſt zu genoge geſchehe und die vom Adl ſich deſto ehelicher nach Jren ſtande erhalten und haben können.

Würde ſich auch, wider Hoffnung, Recht und reſeſſe, weiter und fernern noch Jemants vom Adl unterſtehen zwey oder mehr

*) Am Ende iſt hinzugefügt: ſonderlich 12 Jare.

In seine garter zu vorpfenden, Wer hier über betroffen, Soll ihn Leib und zire vermüge vaser Rechte ohne gnade gestraffet werden. Die Zennigen aber, so wucher und geiz halber nach diesem tage In gelt den unuermügenden auff Ier garter vorstrecken und sich dahin onerkundigeter sachen In pfande vorschreiben lassen, Da hie zuvor allbereitz andere ein verschreiben sein, Sollen Ires außgelachten gelbes verlustig sein, Er sey Edel oder Unadel, Burger oder Paur, so einer über betroffen. Dar nach sich ein Zeltzher zu richten. Zu mehrer Erkunt haben die sempliche gemeine von Adell diese bewilligung versiegelt, also demnach zu richten zu gestatt.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

Diese verwilligung wegen der ganzen Ritterschaft haben versiegelt
 Eilhart von Tysenhausen, Reinhold Nirecht, Heinrich Mhoer,
 Dietrich Farenßbogl vund Kobercht vom Rosenn.

5.

Extractum Inggermanuländischer Capitulation v. 16. October 1628.

(Aus des Bizepräsidenten H. v. Brevern handschriftlichem Nachlaß).

1) Inggermanlandt wird incorporiret allen privilegiis et immunitatibus des Schwedischen Reiches Adell.

2) Was bei der Capitulation behandelt worden, darbei soll es so bleiben.

3) Die Gouvern. und Statthaltere sollen niemanden pergruieren.

4) Wieder diese Capitulation soll niemandt aggraviret werden.

5) Ihro Königl. Maj. wollen beynen, so es meritet vnd derselben recommendirt worden, nebenst denen feudis nobilibus auch insignia nobilitatis contribuiren.

6) Die feuda sollen denen Donatariis jure feudi veteris angesetzt vnd conferiret werden; vnd in casu non existentium masculorum auch denen Töchtern vnd collateralibus

so des Geschlechtes und Rahmens und daß Lehn in gebührender Frist (NB. *Intra annum et 6 septimanas*) richtig suchen, zu fallen.

7) Die Lehnsgütern sollen ohne expresse Consent Ihres Königl. Majest. zwischen denen Brüdern nicht getheilet, sondern *divino sortis iudicio* die Erben von einandergesetzt, und die andre Brüder und Schwestern mit Geld abgelegt werden, damit der Hofdienst desto besser folgen möge.

8) Die Vasallen und Lehnsräger sollen alle *beneficia* und *Mugbarkeiten* ihrer Güter genießen, ob sie gleich in den schwedischen Privilegiis nicht enthalten.

9) Überhero Dienere und Unterthanen sollen die Vasallen völlige Jurisdiction haben; die *Criminalia* aber sollen nach dem schwedischen Lagen abgethan und beförderlich *exequiret* werden.

10) Wegen Ausseiffung ihrer Landeswahren sollen sie sich der schwedischen Adlichen *privilegia articul. 21* gerecht verhalten; mit ihre Schutten mögen sie ihre Wahren nach Keval und Narffe abführen; Nacher Deutland aber Schiffe zu halten, sollen sie nicht befuget seyn.

11) Das *Homagium* sollen sie durch einen genüglichen Gevolmachtigen, oder auch selbesten denen H. H. Statthaltern in loco wegen Ihres Königl. Majest. prestiren und leisten.

12) Denen *donatariis* sollen *vacua bona* geliffert, und die Unterthanen, so in denen donierten Gütern betreten, an andre der Ehronen Ditter *transfereiret*; die Intraden aber zu ihren Anlange in den Gütern gelassen werden.

13) Ein oder zwey Rabotten (Pauzen) mögen die *Donatarii* zu Funckunge ihrer Hoffe bei denen incompletirten Gütern behalten; sonst sollen sie daß Land nicht mit Schweden, Finländer, Ehfländer oder Keussen, sonderu allein mit deutsche Pauzen besetzen.

14) Es mögen die Vasallen unter denen Schloßern und in den Städten auch Häuser bauen, darin sie in Kriegesnoth Zuflucht nehmen können; dieselbe sollen sie; eigenthümlichen nach den schwedischen Privilegiis besitzen.

15) Nach denen schwedischen Adlichen Privilegien soll von

16 Haden Landes ein Rosdienst Pferde gehalten; und 30 Thonnen Landes off einen Haden Landes gerechnet werden.

16) Die Vasallen sollen zu Cultivirung des Landes a tempore introitus in possessionem ganzer 10 Jahren von allem Rosdienst und oneribus gänzlich befreiet sein: die aber in wehrender 10 Freijahren die Güter nicht besetzen noch cultiviren, sollen ipso quasi iure derselbigen verfallen sein.

17) Denen Hausleuten sollen auch Güter iure emphyteuscos seu iure censiti immittirt werden.

18) Dieselbe soll off Erbzinsen sitzen, und nach ihren Freijahren abziehen wollen, dieselbe sollen Einen der Chronen annehmlichen gutten Man an dero Stelle setzen oder auch die freigezossene Jahren der Chronen zahlen.

19) Nach Ausgang der genossenen frei Jahren sol ein ingermanländischer Bauer allezeit zur Gerechtigkeit halb soviel geben als ein schwedischer Bauer. — Die Emphyteusarij aber, die nur Magereien und keine Bauern haben, sollen nach ihren Haken geschicket und höher nicht als andere Bürger in Städten ihren Vermögen nach angeleget werde.

20) Die Ingermanländischen mögen ab omni gravamine cum judiciali quam extrajudiciali provociren und appelliren.

21) Die Ingermanländischen sollen ihre interponirte Appellation innerhalb 4 Monath Zeit prosequiren; und daffern ihnen dieselbe von denen Hrn. Hrn. Gouverneuren und Statthaltern verweigert werden sollte, verfallen dieselbe in 500 Thlr. Straffe und verursachten Expensen.

22) Ein Land-, Polizei- und Gerichtsordnunge soll ihnen mittheilbar auch gefasset und publicirt werden.

23) Denen Rauff- und Handwerksleuten, soll sich unter denen Schlössern und in denen Städten sehen wollen, werden etliche Freijahren versprochen von allen Reichs- und Staats off- und auslegen, wie sie deshalb zum füglichsten mit denen Befehlshaberen accordiren können.

24) Denen Burgern und Handwerksleuten sollen agrariae censuales für einen etträglichen jährlichen Pfennig und Grundzinsen an geeigneten Orten nahe und vor denen Städten angewiesen werden.

25) Denen deutschen Kauffleuten, soh sich in denen Stätzen setzen wollen; wollen Ihre Königl. Mayt. den Zohll mildern und ringern; und ihnen andre Privilegia und Immunitäten mehr mittheilen.

(L. S.)

Gustavus Adolphus.

Observatio.

Die Gättern allein, soh in Ingermanlandt of diese obige Constitution privilegirt, sollen nach derselben Einhalt judicirt und gerichtet werden; denen andern aber, soh nach dem Norböpingischen Schluß, oder sonsten of ein besonderes Recht einige Gätter dokret, sol ein Rickschnur sein, die Schwedische Lagen, der Norböpingische Schluß, und die Reichstägliche Verordnungen. Anno 1655 d. 25. Juno.

6.

Zur Geschichte des Schulwesens.

(Nach dem Original.)

Lectiones Conrectoris,

Als sie nach der Insauration der Dorpatischen Krons- und Stadtschule von Einem Hochpriest. Kayserl. Ober-Consistorio, auf vorsehe eingesendeten Entwurf, sind approbirt und confirmirt worden.

Am Montage Vormittag von 8 bis 9: Secundaner allein Cornelius.

Von 9 bis 10: Primaner und Secundaner zusammen. Epistolae Ciceronis Famil.

Privat-Stunde von 10 bis 11: Exercitium stili extemporaneum.

Des Nachmittags von 2 bis 3: Secundaner allein. Fabulae Phaedri.

Von 3 bis 4: Cellarii liber memorialis et Grammatica latina.

Am Dienstage Vormittags von 8 bis 9 Uhr: die Secundaner allein. Cornelius.

Von 9 10: Grammatica graeca mit beiden Classen.

Privat-Stunde von 10 bis 11: Historia nach Herrn Zupers Einleitung.

Nachmittag wie des Montags.

Mittewochens Vormittags von 8 bis 9: *Exercitium stili ordinarium Secundariae dictatum.*

Von 9 bis 10: mit den Primanern die Poesie nach *Freners fasciculo poematum.*

Privat-Stunde von 10 bis 11: die Geographie.

Der Nachmittag ist, wie in allen Schulen gewöhnlich, frey.

Des Donnerstages wie am Montage.

Des Freytags wie am Dienstag.

Sonabend von 8 bis 9: wurde den Secundanern das Sonntags-Evangelium Lateinisch und Griechisch erklärt.

Von 9 bis 10: *Dicta classica* den Primanern Graece.

Diese Stunden werden von Michaelis bis Oftern um 9 Uhr erst angefangen, und um 12 geschlossen.

Die ehemals gewöhnlichen Privat-Stunden sind ganz aufgehoben, und die *Lectiones publicae* gemacht worden.

1. Der *numerus discipulorum* ist in *secunda Classe* in den ersten acht Jahren, niemals unter 8 gewesen, auch nicht über 12 oder 13 gestiegen. Da hernach sich die Zahl verringert; sind doch allezeit einige vorhanden gewesen, also daß die Classe niemals gar leer gewesen.

2. Die Anzahl der Schüler in *prima et secunda Classe* sind vom Anfange bis hieher überhaupt 60 gewesen: deren achte aus *Prima* nach Universitäten zu gehen sind dimittirt worden: von denen der Letzte Anno 1743 fortgegangen.

3. Bey diesen vorgemeldeten *Lectionibus* bin ich beständig geblieben, bis vor drei Jahren eine Veränderung vorgegangen. Weit erstlich in *Prima* eine Zeitlang keine Schüler gewesen; und nachgehends im Vorigen Jahre, von Johannis bis Weihnachten, die andere Classe derselben beraubt war.

4. In dem letzten Falle habe mit den Primanern wöchentlich 12 Stunden meine *Lectiones* gehabt: nemlich den Montag und Donnerstag von 8—10 über den *Justinum*: den Dienstag und Freytag von 8—9 des *Virgilli Eclogas*, ganz durch mit einer nochmaligen *Repetition*: des Mittewochs von 8—9 die Geographie, von 9—10 den Unterricht vom *Globo terrestri*, welchen nach Joh. Hübners Anweisung zweymal durch tractirt habe, Den

Sonntabend von 8—9 *Grammaticam graecam*, von 9—10 die *Geographie*.

5. Nachdem nun meine Classe aus zweene Schülern besteht, so habe in der vormittägl. 1 Stunde des Montags, Dienstags, Donnerstags und Freytags mit den Secundanern den *Cornelium Nepotem*, welchen ich zweymal, oder mehr exponiren laße, worauf der Text *grammaticae* resolvirt, nach den Regeln examinirt, und nach den vornehmsten *Phrasibus* eine kleine Imitation dictirt wird. Auf diese Weise wird auch mit den andern *Auctoribus* in *lectione accurata* procedirt, soviel als die Zeit zuläßt. Des Mittewochens den Secundanern *exercitium stilii* geben. Die Griechische *Grammatique* wird des Sonntabends mit ihnen geübet. In der 11. Vormittags-Stunde des Montags und Donnerstags mit den Primanern den *Justinum* da indessen die Secundaner eine Imitation vertiren. Des Dienstags und Freytags *Leusdenii compendium Novi Testamenti*. Mittewochens und Sonntabends die *Geographie* mit den Secundanern.

Des Nachmittags in der 1. Stunde von 2 bis 3 wird mit einem Verse eines Dankliedes und Lesung eines Capitel aus der Bibel alle Tage angefangen. Darauf die Secundaner allein vor der Lateinischen Lektion eine Seite aus *Cellarii libro memoriali* aufzusagen haben. Darauf wird ihnen der *Phaedrus* erklärt, und zwar alle Tage.

In der 2. Stunde von 3 bis 4 *Ovidii Metamorphosis* mit den Primanern des Montags und Donnerstags, des Dienstags und Freytags die *Profodie* nebst der Übung in *Versu*. Die Secundaner haben indessen die Lateinische *Grammatique* vor. Weil diese nur wenige Wochen in *Secunda* gelesen, so habe an statt des *Phaedri*, erstl. die grammatischen *Colloquia Langiana* mit ihnen bisher repetirt und *Imitationes* darüber dictirt und vertiren lassen. Es soll aber dieser angenehme Autor gleich nach dem Heil. Oster-Feste vorgenommen werden.

Der *Numerus secundae classis* besteht jetsu nur in zwey annoch gar kleinen *Subjectis*, nemlich

Michler Adam Schulz, aus Riga.

Johann Eberhard Schwenske, von Rappin.

Dorpat, den 26. Febr. 1752. Joh. Georg Hasering, Corrector.

7.

Das Wild in Livland.

(Nach Clearius.)

Zwischen Narva und Rival, — erzählt Clearius — wie auch in Ingermanland und fast ganz Livland giebt es wegen der großen Holzungen neben gutem auch viel Raubwild, sonderlich Bären und Wölfe, welche den Leuten auf dem Lande großen Schaden thun.

Die Wölfe laufen des Winters ungescheut auf die Höfe, und, wenn das Vieh eingesperrt ist, graben sie unten durch die Wände und ziehen die Schafe hindurch; sie nehmen zum öftern die Hunde vom Hofe hinweg, machen auch an etlichen Orten die Straßen des Nachts sehr unsicher. Man hält aber dafür, daß man sie sehr machen und abhalten kann, wenn man einen Prädgel an einem langen Stricke hinter dem Schlitten herschleppen läßt.

Im Jahr 1634, den 24. Jenner, ist anderthalb Meilen von der Narva ein kleiner, ohne Zweifel wüthender Wolf 12 russischen Bauern, die mit Hrn beladene Schlitten hinter einander hergeführt, begegnet. Dieser hat sich alsbald an den ersten gemacht, ist an ihm hinaufgesprungen, hat ihn bei der Kehle gefaßt und niedergreiffen, dergleichen auch den andern; dem dritten hat er das Fell über den Kopf gezogen, dem vierten Nase und Backen abgeriffen, den fünften und sechsten auch sehr beschädigt. Als die hintersten dieses sahen, traten sie zusammen, streiten mit dem Wolf, überwältigten ihn und schlugen ihn todt. Einen von den beschädigten Russen habe ich mit unserm Doctor zur Narva besucht und gesehen. Er war im Gesichte und Kopfe so jämmerlich zugerethet, gleich wie er nach damaligem Abrisse alhier im Kupfer gesetzt wird. Dieser ist nebst allen den andern beschädigten wüthend gestorben. Der Haig von diesem Wolfe wurde ausgestopft den Gesandten gezeigt und wegen der grausamen Geschichte von denen zur Narva zum Gedächtniß aufgehoben.

Von einem Bären erzählte uns fast ebenmäßige Historie ein Wildschütz auf Eemsa in Livland: daß nämlich im Jahr 1630 auf einem Dorfe in derselbigen Gegend, als ein Bauer eine offene Lonne Häringe, davon zu verkaufen, vor dem Krüge abgesetzt und

in den Krug gegangen, ein großer, starker Bär aus dem Busch gekommen sei, sich über die Lonne hergemacht und seine Nothdurft davon gegessen habe. Er sei darauf in den Hof unter die Pferde gegangen; und als die Bauern, dieselben zu retten, herzugelaufen, hat er deren erliche nebst den Pferden beschädigt, daß sie weichen mußten. Darauf macht er sich in's Haus, kommt über einen Bierkübel oder Beaubottig, in welchem frisches Bier stand, und säuft sich den Leib voll. Die Birshin, die sich mit zwei Kindern auf dem Backofen gemacht, muß in großer Angst und Stille diesem bösen Gast zusehen. Als der Bär seinen Theil gehabt, wandert er wieder nach dem Walde. Die Bauern aber, da sie sahen, daß er zu taumeln beginnt, folgen ihm nach; und als er auf dem Wege gleich einem trunkenen Menschen niedersinkt und schläft, machen sie sich über ihn und bringen ihn um. Man vermeinte, daß dem Bären etwa seine Zungen weggekommen wären, welche zu suchen er also müßte herumgerannt sein.

Ein anderer Bauer läßt sein Pferd in der Nacht im Busche grasen. Als er's den Morgen wiederholen will, findet er einen Bären dabei sitzen, welcher allbereits eine gute Mahlzeit davon gethan hatte. Als der Bär den Bauern ansichtig wird, verläßt er das Raas, läuft zu demselben, ertappt und führt ihn in seinen Armen hin zum Raas. Der Bauer aber hatte zu seinem Glück einen kleinen Hund bei sich, welcher dem Bären nachbellt und ihn in die Fersen beißt. Indem der Bär sich des Hundes erwehren will, läßt er den Bauer fallen, welcher mit Behendigkeit sich davon macht.

Es sollen die Bären daselbst herum, besonders im Jagersmannland, viele Elenthierc, weil das langsame Thiere sind, zerreißen. Ja sie sollen auch der todtten Menschen Körper in der Erde nicht verschonen, sondern dieselben, wenn sie nicht tief genug eingegraben sind, wieder herauscharren und fressen; wie sie denn den Herbst Anno 1634 hinter Hackhof, nach der Narva zu, 13 Leichen auf dem Gottesacker ausgegraben, und die, welche in den Särgen lagen, mit samt denselben weggetragen hatten.

Es hat sich vor wenig Jahren zugetragen, daß eine vornehme, desselben Orts wohl bekannte Frau, als sie riift, einen Bären angetroffen, welcher eine Leiche im Arme trug und das Leichentuch hinter sich herschleppen ließ. Als ihr Pferd vor dem

Schlitten des Spektakel ansichtig wurde, hat es geschmaukt und gewürthet, ist mit dem Schlitten ausgerissen und hat die Frau, nicht ohne Gefahr, über Stock und Stein geführt.

Noch viel andere und seltsamere Historien, die sich an jenen Orten mit den Bären begeben, wurden uns erzählt: wie nämlich ein Bär bei Riga ein Weib in seiner Höhle an 14 Tage gehalten; ferner wenn sie geschossen worden, wie sie die Jäger erstopft und tractirt, und wie die wunderbarlich von ihnen losgekommen, und beschissen, welches, weil es dem Leser, sonderlich denen, die von dergleichen nie gehört haben, möchte unglaublich vorkommen, ich in Schriften nicht mit Mehrerem habe denken wollen.

Erdörche sind weder in Livland, noch in Rußland anzutreffen.

Die Hasen sind, wie an etlichen Orten Rußlands, so auch in ganz Livland des Sommers zwar nach der gemeinen Art grau, aber im Winter schneeweiß. Und ist hierbei zu verwundern, daß in Curland, welches nur durch den Dünastem von Livland geschieden wird, die Hasen des Winters grau bleiben. Darum wenn bisweilen, indem die Düna zugefroren, ein solcher Hase in Livland gefangen wird, nennen sie ihn einen curländischen Ueberläufer. Man lezt, fügt Olearius hinzu, die weiße Farbe von der Kälte und dem Phlegma her. Ich erinnere mich hierbei, fährt er fort, was ich von meinem seligen Schwiegervater in Livland habe erzählt hören. Derselbe hat zur Sommerzeit auf die Hochzeit von einem seiner Kinder etliche Hasen fangen und (auf seinem Gute Kunda zwischen Kival und Narva) in den Keller setzen und speissen lassen. Nach etlichen Wochen haben diese ihren grauen Pelz in einen weißen, gleich wie zur Winterzeit, verwandelt, woraus denn die Ursache solcher Verwandlung abzunehmen ist.

Livland hat außer der sehr guten Viehzucht, so viel kleines und Feberwild, daß man, gegen Teutschland zu rechnen, mit geringen Unkosten einen herrlichen Tisch halten kann. Dazu wir haben zum öftern einen Hasen für acht Kupferundflücht (das sind nach meißnischer Münze zwei Groschen), einen Zuerhahn für drei Groschen und noch geringere gekauft.



XIV. Hermann's v. Brevern Erben, von ihm selbst 1718 auf- gezeichnet, u. nach der lat. Urchrift mitg. v. R. H. Wuffe.	225
XV. Der Wähleraufstand in Mitau im December 1792	260
XVI. Der Todestag des Hermetikers Heinrich von Salen. Vom Herausgeber	268
XVII. Reliquien aus den Zeiten der Reformation. (Schreiben der Reformatoren, so wie des Churfürsten Joh. Friedr. von Sachsen und des Landgrafen Philipp von Hessen an den Hevaler Rath.)	274
XVIII. Estländische Rechtsgewohnheiten aus der Zeit der polnischen Herrschaft	284
XIX. Testamente Adliger aus dem vierzehnten Jahrhundert	296
XX. Zur Gesch. der kirchlichen Verfassung der Stadt Pernau	304
XXI. Miscellen:	
1. Gesamthandbezeichnung des M. Treiben durch den D. M. Walter v. Plattenberg vom 7. Decbr. 1518	314
2. Anwendung der Eisenprobe im 16. Jahrhundert	317
3. Die alten Grenzen der estländischen Landschaften	321
4. Estländischer Landtagsbeschluss vom J. 1587.	321
5. Extractum Ingermanländischer Capitulation vom 16. October 1622	324
6. Zur Geschichte des Schulwesens	327
7. Das Wüb in Estland. Nach Dierckx	330